

Zeitschrift: Tagblatt des Grossen Rates des Kantons Bern
Herausgeber: Grosser Rat des Kantons Bern
Band: - (1884)

Rubrik: Zusammentritt des Grossen Rathes : Dezember

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 27.03.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Tagblatt

des

Grossen Rathes des Kantons Bern.

Kreisschreiben

an die

Mitglieder des Grossen Rathes.

Bern, den 3. Dezember 1884.

Herr Grossrath,

Der Unterzeichnete hat im Einverständniss mit dem Regierungsrathe den Zusammentritt des Grossen Rathes auf **Montag den 15. Dezember** festgesetzt. Sie werden demnach eingeladen, sich am genannten Tage, Vormittags 10 Uhr, auf dem Rathhause in Bern einzufinden.

Die zur Behandlung kommenden Gegenstände sind folgende:

Gesetzesentwürfe

zur zweiten Berathung.

Gesetz über die Schutzpockenimpfung und die Massregeln beim Ausbruch der Menschenblattern.

Dekretsentwürfe.

1. Oeschenbach Gemeinde, Abtrennung von der Kirchgemeinde Rohrbach und Vereinigung mit Ursenbach.
2. Abänderung des Art. 12 des Dekrets über die Organisation und Verwaltung der Viehentschädigungs- und Pferdescheinkasse vom 12. April 1882.

Vorträge.

Des Regierungspräsidiums.

Ueber die stattgehabten Ersatzwahlen in den Grossen Rath.

Tagblatt des Grossen Rathes. — Bulletin du Grand Conseil. 1884.

Der Direktion des Innern.

1. Petition um Abänderung der Klassifikation der feuergefährlichen Gewerbe.
2. Petition um Aufhebung des Brandassekuranzgesetzes im Sinne der Freigebung.
3. Bericht über die Erweiterung der Irrenpflege.

Der Justizdirektion.

Korporationsrechtsertheilung an das Krankenhaus des Amtsbezirks Oberhasli.

Der Polizeidirektion.

1. Naturalisationen.
2. Strafnachlassgesuche.

Der Finanz- und Domänendirektion.

1. Voranschlag der Einnahmen und Ausgaben für das Jahr 1885.
2. Nachkredite.
3. Käufe und Verkäufe von Domänen.

Der Forstdirektion.

Waldkäufe und Verkäufe.

Der Baudirektion.

1. Strassen- und Brückenbauten.
2. Expropriationen.
3. Bauten in der Waldau.

Der betreffenden Spezialkommission.

Beschwerde des Obergerichts gegen die Direktion des Innern.

Wahlen:

1. zweier Ständeräthe für das Jahr 1885,
2. eines Oberrichters am Platz des ablehnenden Hrn. Cuenat,
3. des Gerichtspräsidenten von Niedersimmenthal,
4. von Stabsoffizieren.

Für den ersten Tag werden an die Tagesordnung gesetzt die Vorträge des Regierungspräsidiums und der Direktionen.

Die Wahlen finden Mittwoch den 17. Dezember statt.

Mit Hochschätzung!

Der Grossrathspräsident
F. Bühlmann.

Erste Sitzung.

Montag den 15. Dezember 1884.

Vormittags 10 Uhr.

Vorsitzender: Präsident *Bühlmann.*

Der *Namensaufruf* verzeigt 157 anwesende Mitglieder; abwesend sind 107, wovon *mit* Entschuldigung: die Herren Affolter, Benz, Burren (Köniz), Gouvernon, v. Grünigen (Joh. Gottl.), Haslebacher, Hauser, Marti (Bern), Nägeli, Reber, Renfer, Roth, Stämpfli (Bern), Stämpfli (Boll), Viatte, Weber (Biel), Wisard; *ohne* Entschuldigung: die Herren Aebi (Madretsch), Aebi (Heimiswyl), Amstutz, Bailat, v. Bergen (Meiringen), Boinay, Boy de la Tour, Bürgi (Wangen), Burger, Burren (Bümpliz), Bütigkofen, Carraz, Chodat, Choquard, Daucourt, Déboeuf, Dubach, Eggimann, Fattet (Pruntrut), Fattet (St. Ursitz), Flückiger, Folletête, Frutiger, Geiser, Gfeller, Glaus, Grenouillet, v. Grünigen (Gabriel), Guenat, Hauert, Hennemann, Herren, Hiltbrunner, Hofer (Hasli), Hofer (Signau), Hornstein, Houriet, Hubacher, Jobin, Joliat, Iseli (Grafenried), Käch, Kaiser (Grellingen), Kernen, Klein, Klopstein, Kohler (Pruntrut), Kohler (Thunstetten), Koller (Münster), König, Laubscher, Mägli, Marchand (St. Immer), Marschall, Maurer, Meyer (Biel), Minder, Monnin, Müllhaupt, Naine, Niggeler, Prêtre, Reichenbach, Rem, Riat, Rieder, Ritschard, Robert, Rosselet, Ruchti, Schär, Schmid (Mühleberg), Schmid (Laupen), Schneeberger, Schwab, Stämpfli (Schüpfen), Steinhauer, Stettler (Lauperswyl), Stettler (Felix Samuel, Eggiwyl), Stettler (Simon Chr., Eggiwyl), Stucki, Tièche, Thönen, Tschanen (Dettligen), Wieniger, Zaugg, Zehnder (Kaufdorf), Zingg (Erlach), Zumsteg, Zumkehr.

Der *Präsident* eröffnet die Sitzung und geht sofort über zur

Tagesordnung:

Bereinigung des Traktandencirculars.

Der Dekretsentwurf betreffend Abtrennung der Gemeinde Oeschenbach von der Kirchgemeinde Rohrbach wird an eine vom Bureau zu bezeichnende Kommission von drei Mitgliedern gewiesen.

Ein Expropriationsgesuch betreffend einen Schulhausbau geht an die Bittschriftenkommission.

Müller, Fürsprecher. Ich stelle den Antrag, das *Impfgesetz* auf eine spätere Sitzung zu verschieben. Es wird der Kommission kaum möglich sein, dasselbe im Laufe der Session in Berathung zu ziehen. Der Präsident der Kommission, Herr Karrer, ist zudem durch die Behandlung der Tessinerangelegenheit im Nationalrathe abgehalten. Ferner liegt der Entwurf, wie er aus der ersten Berathung hervorgegangen ist, noch nicht vor. Mein Hauptgrund zur Verschiebung ist aber der, dass ich das Impfgesetz nicht gleichzeitig mit der Verfassung zur Diskussion im Volke und zur Abstimmung bringen möchte. Viele sind für die Verfassung, werden aber gegen das Impfgesetz stimmen. Umgekehrt gibt es solche, welche für das Impfgesetz eintreten wollen, aber die Verfassung verwerfen, z. B. Herr Regierungsrath v. Steiger. Wir wollen diese beiden Fragen nicht mit einander in solcher Weise verquicken, dass man für die eine Vorlage arbeiten und gegen die andere kämpfen muss. Die Verschiebung des Impfgesetzes liegt nicht am wachsenden Schaden; namentlich nachdem es diese Gestalt bekommen hat, die es wahrscheinlich auch in der zweiten Berathung behalten wird.

Abstimmung.

Für Verschiebung des Impfgesetzes . Mehrheit.

Präsident. Auf dem Traktandenverzeichnisse fehlen die *Motion Bigler* betreffend Milchwirtschaft, welche Motion in der frühern Session eingereicht worden ist, und eine seither eingelangte *Motion Hofer* betreffend die Aarbrücke in Aarwangen. Ich habe mir erlaubt, diese beiden Motionen an den Regierungsrath zu weisen, damit sie bei der Berathung des Budgets Berücksichtigung finden können. Ich schlage vor, diese Motionen nicht gesondert, sondern bei der Budgetberathung zu behandeln.

Der Grosse Rath stimmt bei.

Präsident. Eine Petition des Vereins schweizerischer Handelsreisender um Revision des Hausirgesetzes, welche seit der letzten Session eingelangt ist, habe ich an den Regierungsrath zur Berichterstattung gewiesen. Dieser hat mir mitgetheilt, dass die Angelegenheit in dieser Session noch nicht zur Sprache kommen könne, weil es noch nicht möglich gewesen sei, die nöthigen Untersuchungen zu vollenden.

Das Regulativ über die Verwaltung und Vertheilung der gemäss Art. 9 des Gesetzes vom 30. Weinmonat 1881 und Art. 19—21 des Dekrets vom 31. Januar 1884 von der kantonalen Brandassekuranzanstalt und schweizerischen und auswärtigen Feuerversicherungsgesellschaften zu leistenden Beiträge ist irrtümlicherweise nicht auf die Traktanden der gegenwärtigen Session gesetzt worden. Ich schlage vor, dies nachträglich noch zu thun.

v. *Steiger*, Direktor des Innern. Der Regierungsrath hat diesen Morgen das Versehen bemerkt. Er hat gefunden, er wolle es dem Grossen Rathe überlassen, ob er das Regulativ in der gegenwärtigen Session behandeln wolle oder nicht. Ich möchte die Behandlung empfehlen, da die Sache einmal erledigt werden sollte.

Lüthi (Langnau), Präsident der betreffenden Kommission. Ich möchte auch empfehlen, das Regulativ diesmal zu behandeln. Nur sollte die Kommission vorher noch zusammentreten, um eine Eingabe des Gemeinderathes von Thun zu behandeln.

Der Grosse Rath stimmt dem Vorschlage des Präsidiums bei.

Ersatzwahlen in den Grossen Rath.

Seit der letzten Session sind folgende Ersatzwahlen in den Grossen Rath getroffen worden:

1. im Wahlkreise *Langenthal* am Platz des ausgetretenen Herrn Joh. Hirsbrunner:

Herr Gottlieb *Hirsbrunner*, Bierbrauer in Madiswyl;

2. im Wahlkreise *Herzogenbuchsee* am Platz des Herrn Niklaus Morgenthaler:

Herr Hans *Gygax*, Wirth in Seeberg.

Da gegen diese Wahlen keine Einsprachen eingelegt sind und sie keine Unregelmässigkeiten aufweisen, werden sie auf den Antrag des Regierungsrathes genehmigt.

Die neugewählten Herren Hirsbrunner und Gygax leisten den verfassungsmässigen Eid.

Strafnachlassgesuche.

Auf den Antrag des Regierungsrathes und der Bittschriftenkommission wird beschlossen:

1. dem Louis *Aufranc*, von Orvin, Schalenmacher in Biel, am 5. November 1884 von der Polizeikammer wegen Widerhandlung gegen das Stempelgesetz zu

einer Busse von Fr. 266. 50, zu Bezahlung der Extrastempelgebühr im Betrage von Fr. 266. 50 und der auf Fr. 26. 80 sich belaufenden Kosten verurtheilt, einen Nachlass in dem Sinne zu gewähren, dass der Petent Fr. 50 und die Kosten zu bezahlen hat, die weitergehenden Leistungen aber ihm erlassen werden;

2. die dem Albert *Bourgeois*, von Combes, Kanton Neuenburg, wohnhaft in Biel, am 22. November 1884 wegen Amtsanmassung von der Polizeikammer auferlegte fünfzehntägige Gefangenschaftsstrafe in eine Geldbusse von Fr. 100 umzuwandeln;

3. die der Maria Anna *Christe*, in Bassecourt, 65 Jahre alt, am 23. Juli 1884 vom Richteramt Pruntrut wegen Konkubinat auferlegte fünfzehntägige Gefangenschaftsstrafe zu erlassen;

4. der Marie *Mohr*, von Isenfluh, das letzte Siebentel der ihr am 1. April 1884 von den Assisen des I. Bezirkes wegen Diebstahl auferlegte dreizehnmönatliche Zuchthausstrafe zu erlassen;

5. den Wilhelm *Jükel*, von Halle (Preussen), am 27. Oktober 1884 von den Assisen des II. Bezirkes wegen Fälschung und Betrug zu 8 Monaten Korrekthaus verurtheilt, mit seinem Gesuche abzuweisen;

6. den Ludwig Eduard *Ris*, gew. Notar, von Bern, am 28. Juni 1882 von den Assisen des II. Bezirkes wegen Beischlafversuch mit einem Mädchen unter 12 Jahren zu 9 Monaten Korrekthaus und zu zwei Jahren Einstellung in der bürgerlichen Ehrengfähigkeit verurtheilt, mit seinem Gesuche abzuweisen;

7. die Claudine *Tendon*, geb. Bandelier, Krämerin zu Courfaivre, am 22. Oktober 1884 vom Polizeirichter von Delsberg wegen Verkauf ungestempelter Kartenspiele zu einer Busse von Fr. 180 verurtheilt, mit ihrem Gesuche abzuweisen;

8. die Magdalena *Leuenberger*, geb. Jost, in Huttwyl, am 13. September 1883 von den Assisen des III. Bezirkes wegen Brandstiftung zu 6½ Jahren Zuchthaus verurtheilt, mit ihrem Gesuche abzuweisen;

9. den nunmehrigen Eheleuten *Bolliger-Wenger*, von Schmiedrued, in Bern, die jedem von ihnen am 26. Februar 1884 vom Richteramt Bern wegen Konkubinat auferlegte vierzehntägige Gefangenschaftsstrafe zu erlassen.

Strafnachlassgesuch der Rosa *Rüeggsegger*, von Wachseldorn, geboren 1865, am 3. April 1884 von den Assisen des I. Bezirkes wegen Kindsmord, begangen im Zustande verminderter Zurechnungsfähigkeit, zu 15 Monaten Zuchthaus verurtheilt.

Michel, Berichterstatter der Bittschriftenkommission. Es kommt nicht häufig vor, dass die Bittschriftenkommission in Begnadigungssachen andere Anträge stellt, als der Regierungsrath und die Polizeidirektion. Hier aber liegen Gründe vor, welche die Kommission veranlassen, eine etwas weitergehende Begnadigung zu beantragen, als der Regierungsrath. Dieser will nämlich der Petentin ein Sechstel, während die Bittschriftenkommission ihr ein Viertel der Strafe erlassen möchte. Die Rosa Rüeggsegger stammt aus einer sehr braven und sittenstrengen Familie, und dies mag vielleicht der Grund sein, warum sie in ihrem 17. Jahre zur Verbrecherin geworden ist, indem sie es nicht wagte, jemanden von ihrem Zustande Mittheilung zu

machen. Wir geben gerne zu, dass diesem Umstande im Urtheile des Gerichts Rechnung getragen worden ist, da sie nur 15 Monate Zuchthaus erhalten hat. Es liegen aber Umstände vor, welche die Begnadigungsbehörde veranlassen sollten, einen etwas grösseren Nachlass zu gewähren. Die Petentin hat sich in der Strafanstalt ausgezeichnet aufgeführt und wird von den Anstaltsbehörden zu der weitgehendsten Begnadigung empfohlen. Zwar liegt kein schriftlicher Bericht aus dem Zuchthause vor, allein Mitglieder des Grossen Rathes, welche mit dem Zuchthausverwalter Rücksprache genommen, haben mir dies mitgetheilt. Nun glaube ich, die Begnadigungsbehörde habe auch die Pflicht, die Zukunft der betreffenden Person in's Auge zu fassen. Wird ihr ein Viertel der Strafe geschenkt, so wird sie im Februar aus dem Zuchthause entlassen werden. Auf diesen Zeitpunkt kann sie entfernt von ihrer Heimat einen guten Platz antreten, während dies zweifelhaft ist, wenn sie erst später entlassen wird. Der Unterschied zwischen den Anträgen des Regierungsrathes und der Bittschriftenkommission besteht darin, dass die Petentin nach dem letztern 1 $\frac{1}{4}$ Monat früher entlassen würde.

v. Wattenwyl, Polizeidirektor, Berichterstatte des Regierungsrathes. Ich will mich dem Antrage der Bittschriftenkommission nicht ernstlich widersetzen. Der Grosse Rath wird beschliessen, ob er der Rosa Rüeßegger 3 Monate und 22 Tage oder 2 Monate und 15 Tage schenken will. Die Frage hat jedoch mehr oder weniger einen grundsätzlichen Charakter. Es fragt sich, ob man in solchen Fällen eine so weitgehende Begnadigung eintreten lassen will, nachdem das Urtheil bereits in hinlänglicher Weise den mildernden Umständen Rechnung getragen hat. Man darf nicht vergessen, dass die Geschwornen die Frage des Kindsmordes bejahten und ebenso die zweite Frage: «Ist das Leben des Kindes, an welchem die Mutter vorsätzlich lebensgefährliche Handlungen vorgenommen hat, mit Sicherheit ermittelt?» Allerdings nahmen sie gemindertes Bewusstsein und mildernde Umstände an. Wäre das nicht der Fall gewesen, so hätte eine Strafe von 2—15 Jahren Zuchthaus ausgesprochen werden müssen. In jüngster Zeit sind im Kanton Bern die Fälle von Kindsmord, handle es sich nun um absichtlichen Mord oder nur um fahrlässige Tödtung in Folge der Verheimlichung der Geburt, ausserordentlich milde bestraft worden. Aus Zeitungsberichten erfahren wir, dass in benachbarten Kantonen sogar Todesurtheile in Fällen von Kindsmord ausgesprochen werden; allerdings wird es sich dabei um Fälle handeln, die mit gravirenden Umständen verknüpft sind.

Auf die Details des vorliegenden Falles will ich nicht eintreten. Ich könnte zwar erwähnen, dass die Rosa Rüeßegger bereits in ihrem 17. Jahre ein Liebesverhältniss hatte, welches sich auch während ihres Aufenthaltes im Welschlande fortspann. Wenn man die Akten prüft, so kommt man zu der Ueberzeugung, dass die Petentin durchaus nicht so unerfahren war, wie man vielleicht vermuthen könnte. Sie hat denn auch zugegeben, dass sie bei der Geburt wusste, um was es sich handle, und dass sie die Folgen derselben voraussah. Sie hat ihre Schwangerschaft bis zum letzten Moment verheimlicht und auch geschwiegen, als das Kind in den Abtritt gefallen war. Der Re-

gierungsrath hat alle Gründe für und gegen genau geprüft. Sie mögen nun entscheiden.

v. Tschanner. Ich empfehle den Antrag der Bittschriftenkommission. Wenn der Herr Polizeidirektor sagt, das Gericht habe den mildernden Umständen bereits Rechnung getragen, so mache ich darauf aufmerksam, dass das Gericht dies eben in allen Fällen thun soll. Wenn je in einem Falle, so sind hier die Umstände derart, dass eine möglichst weitgehende Begnadigung geboten ist. Auch ist die Petentin schon genug gestraft: sie ist im Zuchthaus gewesen, und es ist dies für sie und ihre Familie ein grosser Schlag.

Zyro. Ich habe vorhin die Akten gelesen und fühle mich verpflichtet, zur Ergänzung des Thatbestandes noch einige Bemerkungen zu machen. Das Mädchen hatte allerdings in seinem 17. Jahre eine Liebschaft, daraus wird ihr aber wohl niemand einen Vorwurf machen wollen. Der Liebhaber hat sich bereit erklärt, das Mädchen zu heiraten, allein die Eltern waren dagegen. Er zog fort und das Mädchen korrespondirte noch mit ihm, wagte aber nicht, ihm mitzutheilen, dass es in Hoffnung sei, trotzdem es mit keinem andern Umgang gehabt hatte. Es wusste, dass die Eltern gegen die Heirat seien, auch fürchtete es, die Sache bekannt werden zu lassen. Es hat also einerseits Pietät gegen die Eltern und andererseits das Ehrgefühl und die Scham das Mädchen schliesslich zur Kindsmörderin gemacht. Der Herr Polizeidirektor sagt, die Petentin habe gewusst, um was es sich handle. Allerdings vermuthete sie in der letzten Zeit, dass sie in Hoffnung sei, und als die Anzeichen der Geburt auftraten, ahnte sie, um was es sich handle, mit Sicherheit aber wusste sie es nicht. Ueberhaupt war sie in einem so aufgeregten Zustande, dass sie gar keine Erinnerung mehr an die ganze Sache hatte, indem das Bewusstsein erst später wieder zurückkehrte. Deshalb nahm das Gericht verminderte Zurechnungsfähigkeit an. Als das Kind später gefunden wurde, gestand die Petentin der Mutter sofort die That, und auch in der Untersuchung und in der Hauptverhandlung legte sie ein umfassendes Geständniss ab. Ich empfehle den Antrag der Bittschriftenkommission und bemerke noch, dass ich nicht Vertheidiger des Mädchens war, wie Sie, Ihren Mienen nach zu schliessen, zu glauben scheinen. Ich kannte den Fall nicht näher, wusste aber, dass man das Mädchen allgemein bedauert.

Abstimmung.

Für Nachlass eines Sechstels	. . .	Minderheit.
« » » Viertels	. . .	Mehrheit.

Korporationsrechtsertheilung an das Krankenhaus des Amtsbezirks Oberhasle.

Der Regierungsrath legt folgenden Dekretsentwurf vor:

*Der Grosse Rath des Kantons Bern,***Kreditbegehren.**

auf das von der Direktion des Krankenhauses des Amtsbezirkes Oberhasle gestellte Gesuch, dass dieser Anstalt die Eigenschaft einer juristischen Person verliehen werde,

in Erwägung, dass der Gewährung dieses Gesuches kein Hinderniss im Weg steht, dass es vielmehr im Interesse des gemeinen Wohles liegt, den Fortbestand dieser wohlthätigen Anstalt sicher zu stellen und ihre Zwecke zu fördern,

auf den Antrag der Justizdirektion und nach gesehener Vorberathung durch den Regierungsrath,

beschliesst:

1.

Das «Krankenhaus des Amtsbezirkes Oberhasle» ist als juristische Person anerkannt in dem Sinne, dass dasselbe unter der Aufsicht der Regierungsbehörden auf seinen eigenen Namen Rechte erwerben und Verbindlichkeiten eingehen kann.

2.

Für die Erwerbung von Grundeigenthum hat dasselbe jeweilen die Genehmigung des Regierungsrathes einzuholen.

3.

Die vom Regierungsrathe sanktionirten Statuten dürfen ohne Zustimmung nicht abgeändert werden.

4.

Die Jahresrechnungen sollen jeweilen der Direktion des Innern zur Passation vorgelegt werden.

5.

Eine Ausfertigung dieses Dekrets wird dem genannten Krankenhause des Amtsbezirkes Oberhasle übergeben. Dasselbe soll in die Gesetzessammlung aufgenommen werden.

Regierungspräsident *Eggli*, Justizdirektor, Berichterstatter des Regierungsrathes. Im Amtsbezirk Oberhasle besteht eine Krankenanstalt, welche nächstens einen kleinen Bau zum Zwecke der Erweiterung der Krankenpflege auszuführen wünscht. Zu diesem Zwecke sucht sie um Ertheilung des Expropriationsrechtes nach. Die Gesellschaft hätte sich in irgend einer Form, als Verein oder als Genossenschaft, unter das Obligationenrecht stellen können. Da aber hauptsächlich die Gemeinden dabei interessiert sind und nicht einzelne Personen, so hat man, wie es scheint, geglaubt, es sei zweckmässig, um das Korporationsrecht nach kantonalem Rechte nachzusuchen. Es liegt kein Grund vor, diesem Begehren nicht zu entsprechen, und es empfiehlt daher der Regierungsrath ein hierauf bezügliches, in der gewöhnlichen Form abgefasstes Dekret zur Annahme.

Genehmigt.

Nachdem der Regierungsrath einen Vergleich mit den Amtsbürgen des Abraham Brunner, gewesenen Gerichtschreibers in Frutigen, als den Herren Johann Gottlieb Thönen in Kandersteg, Gottlieb Rieder, alt Amtsrichter in Frutigen und Jakob Schärer, Arzt daselbst, genehmigte, wonach den Gesuchstellern Johann Gottlieb Thönen und Mithaften eine Summe von Fr. 896. 83 nachgelassen wird unter der Bedingung, dass sie die restanzlichen Fr. 2400 sammt Zins zu 5 % seit 15. Juni 1883 innerhalb Monatsfrist, von der Eröffnung des daherigen Beschlusses hinweg zu zählen, abbezahlen, und dem Vorbehalte, dass dieser den Bürgen gewährte Nachlass den Hauptschuldnern nicht zu gut kommen solle, letztere vielmehr dem Staate gegenüber nur insoweit von ihrer Verbindlichkeit liberirt seien, als der Staat effektive Zahlung erhält, stellt nun der Regierungsrath beim Grossen Rathe den Antrag:

Es sei der Nachlassbetrag von Fr. 896. 83 unter II D 4, Amtsgerichtsschreibereien, Verlust, zu rubrizieren.

Scheurer, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrathes. Der Gerichtschreiber Brunner von Frutigen, der, wenn ich mich recht erinnere, bereits 1878 von seinem Amte entfernt worden ist, war während der letzten Zeit seiner Amtsführung das Muster eines liederlichen Beamten und vernachlässigte seine Amtspflichten so, dass in einzelnen Fällen den Parteien erheblicher Schaden entstanden ist. Im vorliegenden Falle hat er in einem Geltstage bei der Anfertigung des Klassifikations- und Vertheilungsentwurfes Fehler begangen, welche einen Gläubiger zu Schaden gebracht haben. Dieser Gläubiger wollte diese Schadenszufügung nicht ohne Weiteres hinnehmen und erhob daher Klage gegenüber dem Staate. An den Gerichtschreiber konnte man sich nicht halten, weil er nicht solvabel war. Der Staat verkündigte, bevor er den Prozess annahm, den Amtsbürgen den Streit, allein diese beobachteten vollständiges Stillschweigen und setzten dadurch den Staat in die Nothwendigkeit, einen aussichtslosen Rechtsstreit bis in die obere Instanz durchzuführen, um die spätere Regressklage nicht durch die Einrede der Prozessnachlässigkeit gefährden zu lassen. Wie vorauszusehen war, sprach der Appellations- und Kassationshof das Klagebegehren des Gläubigers zu, in Folge dessen der Staat eine Summe von Fr. 3016. 88 schuldig wurde. Es handelte sich nun darum, diesen Betrag von den Amtsbürgen des Gerichtschreibers zurückzufordern. Da die übliche Mahnung nicht zum Resultate führte, wurde eine Klage ausgespielt. Hierauf fanden die Bürgen, es sei besser, die Sache in Minne zu erledigen. Sie machten daher dem Staate den Vorschlag, von der gesammten Summe nebst Kosten, zusammen Fr. 3296. 83 einen Betrag von » 2400. — freiwillig zu zahlen, sofern der Staat auf den Rest von Fr. 896. 83 verzichte. Der Regierungsrath ist auf den Antrag der Justizdirektion hierauf eingegangen, weil er fand, es sei immerhin möglich, dass die Bürgen wenigstens

theilweise im Prozess recht bekommen könnten, und es sei daher besser, die Fr. 2400 anzunehmen, als einen nicht ganz sichern Prozess zu führen, in dem wieder Fr. 1000 Kosten entstehen könnten. Der Regierungsrath hat deshalb den von der Justizdirektion vorgelegten Vergleich genehmigt, wozu er kompetent war. Nun handelt es sich darum, den Betrag von Fr. 896. 83 aus der Staatskasse zu decken, und da kein Kredit dafür existirt, so beantragt der Regierungsrath dem Grossen Rathe, er möchte einen bezüglichen Kredit auf Rubrik II D 4, Amtsgerichtsschreibereien, als Verlust bewilligen.

Karrer, Berichterstatter der Staatswirthschafts-kommission, stimmt bei.

Genehmigt.

Nachkreditbegehren:

1. Budgetrubrik II B 2 Obergerichtskanzlei, Besoldungen der Angestellten	Fr. 7,400
Budgetrubrik II B 3 Büreaukosten	» 600
» II C 7 Amtsgerichte, ausserordentliche Gerichtsbeamte	» 1,800
Budgetrubrik II D 2 Amtsgerichtsschreibereien, Entschädigung für Angestellte und Büreaukosten	» 26,900
Zusammen	Fr. 36,700

Scheurer, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrathes. Der erste Posten, für welchen ein Nachkredit nachgesucht wird, betrifft die Besoldungen der Angestellten der Obergerichtskanzlei. Dieser Nachkredit ist bereits bei Aufstellung des Budgets für 1884 vorgesehen worden, indem schon damals die Verhältnisse derart beschaffen waren, dass man wusste, es werde der frühere ordentliche Kredit nicht genügen. Gleichwohl ist der frühere Kredit beibehalten worden, und deshalb ist es nothwendig, einen Nachkredit zu bewilligen. In Folge der Zweitheilung des Appellationshofes zum Zwecke der schnellern Bewältigung der Geschäfte musste auch die Zahl der Angestellten vermehrt werden. Im Beginn des laufenden Jahres wusste man aber nicht, wie lange die Zweitheilung fortbestehen und ausserordentliche Angestellte nöthig sein werden. Nun hat die Zweitheilung das ganze Jahr fortgedauert und wird noch eine gewisse Zeit im nächsten Jahre andauern. Auch für 1885 wird man an dem ordentlichen Kredit festzuhalten und später einen Nachkredit zu bewilligen vorschlagen, weil man auf diese Weise zu jeder Zeit prüfen kann, ob es nothwendig sei, die ausserordentlichen Bureauangestellten noch länger beizubehalten.

Der zweite Posten betrifft die Büreaukosten der Obergerichtskanzlei, für welche der ordentliche Jahreskredit nicht hinreichte, weil in Folge der genannten Zweitheilung eine grössere Menge Geschäfte erledigt wurden, als es früher der Fall war.

Der dritte Posten betrifft die Rubrik: Ausserordentliche Gerichtsbeamte, wofür der ordentliche Kredit von Fr. 2000 nicht hinreicht, sondern fernere

Fr. 1800 nothwendig sind. Diese Summe ist nothwendig für den ausserordentlichen Liquidationssekretär, der ernannt werden musste zur Durchführung der Liquidation der Ersparniskasse Erlach-Neuenstadt. Diese Ausgabe ist eigentlich keine Mehrausgabe, indem ihr eine ganz bedeutende Mehreinnahme entgegensteht. Die Liquidation der Ersparniskasse Erlach-Neuenstadt wird nämlich der Staatskasse eine Staatsgebühr von Fr. 20—25,000 zuführen.

Das Nämliche ist der Fall bei einem Nachkredit auf der Rubrik Amtsgerichtsschreibereien, Entschädigung für Angestellte und Büreaukosten. Hier ist eine ausserordentliche Ausgabe von Fr. 2400 für die Gerichtsschreiberei Interlaken nothwendig geworden in Folge der dortigen Liquidationen, namentlich in Folge der Liquidation der Diskontokasse Interlaken. Zur Durchführung dieser Liquidation musste der Gerichtsschreiberei Interlaken auf eine gewisse Zeit ein eigener Angestellter mit einer monatlichen Besoldung von Fr. 200 bewilligt werden, was eine Jahresausgabe von Fr. 2400 erforderte. Ferner musste der Gerichtsschreiberei Seftigen eine derartige Entschädigung bewilligt werden in Folge der Katastrophe, welche im dortigen Amtsbezirke ausgebrochen ist, und die eine Menge Liquidationen zur Folge hatte, welche von der Gerichtsschreiberei mit ihrem ordentlichen Personal unmöglich in der gesetzlichen Frist durchgeführt werden konnten. Sowohl im Amtsbezirk Interlaken, als im Amtsbezirk Seftigen stehen den daherigen Mehrausgaben bedeutende Mehreinnahmen in der Form von Staatsgebühren gegenüber. Ein grösserer Nachkredit muss auf der nämlichen Rubrik für die ordentlichen Entschädigungen für Angestellte und Büreaukosten bewilligt werden. Der daherige Kredit betrug seit 1878, als die Entschädigungen der Gerichtsschreiber und Amtsschreiber durch Beschluss des Regierungsrathes festgesetzt worden sind, Fr. 141,500. In's Budget für 1884 ist nur eine Summe von Fr. 120,000 aufgenommen worden in der Voraussetzung, dass im Laufe des Jahres die Entschädigungen bedeutend werden reduziert werden. Von Seite der Justizdirektion ist bereits zu Anfang des Jahres eine Revision des bezüglichen Beschlusses dem Regierungsrathe vorgelegt und der Finanzdirektion zum Mitrapport zugewiesen worden. Diese glaubte aber, vor Allem eine nochmalige Expertise beibringen zu sollen. Im Jahre 1879 sind von drei Experten sämtliche Gerichtsschreibereien und Amtsschreibereien untersucht worden, und sie haben einen Bericht über die Reduktion der Entschädigungen ausgearbeitet. Nun haben aber im Laufe der letzten Jahre bedeutende Aenderungen in den Amtspflichten und den Aufgaben der Amts- und Gerichtsschreiber stattgefunden. Speziell den Amtsschreibern sind bedeutende Pflichten abgenommen worden, indem die Regierungstatthalter und also auch deren Sekretäre, die Amtsschreiber, von dem zeitraubenden Bussenbezug entbunden und diese Arbeit den Amtschaffnern übertragen wurde. Ferner hat man sie von den frühern Funktionen in Bezug auf die Militärsteuertaxationen befreit. Die Gerichtsschreiber haben durch den neuen Prozess, wenn dieser wenigstens beobachtet wird, eine Verminderung ihrer Arbeit erfahren. Es hat deshalb die Finanzdirektion eine neue Expertise veranstaltet

über die Frage, wie stark diese Aenderungen nun auf die Arbeitslast der Amtschreiber und der Gerichtschreiber einwirken. Der Bericht der Experten ist noch nicht ausgefertigt, indessen sind mir die Resultate der Expertise bereits bekannt, und sie gehen dahin, dass man eher noch unter Fr. 120,000 herabgehen kann. Es wird nun noch in diesem Jahre eine neue Festsetzung dieser Entschädigungen stattfinden. Für das laufende Jahr muss aber noch die bisherige Entschädigung ausbezahlt werden, in Folge dessen ein Nachkredit von Fr. 21,500 bewilligt werden muss.

Karrer, Berichterstatter der Staatswirthschaftskommission. Die Staatswirthschaftskommission ist einverstanden.

Genehmigt.

2. Nachkredit von Fr. 7,214 betreffend Entschädigung an die Gerichtschreiber für die Führung der Handelsregister.

Scheurer, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrathes. Ich habe dem verlesenen Vortrage nur wenig beizufügen. Es handelt sich darum, einzelnen Gerichtschreibern eine einmalige Entschädigung für die Einrichtung der Handelsregister zu verabfolgen. Die Gerichtschreibereien Aarberg, Büren, Erlach, Fraubrunnen, Laufen, Neuenstadt, Oberhasle, Saanen, Schwarzenburg, Niderrsimmenthal sollen keine Entschädigung erhalten, weil die in diesen Bezirken geflossenen Gebühren so geringfügig sind, dass die Gerichtschreiber nicht auf eine Vergütung Anspruch machen können. Ich meinerseits würde gar keine Entschädigung ausbezahlt haben, ausgenommen an die grössten Amtsbezirke, wie z. B. Bern, wo eine Zeit lang ein eigener Angestellter beschäftigt werden musste; denn die Gerichtschreiber sind so gut honorirt, dass sie die Arbeit füglich sonst machen konnten. Da aber dem Staate eine bedeutende Einnahme erwachsen ist, welche nach Abzug dieser Entschädigungen circa Fr. 20,000 ausmacht, so begreife ich, dass der Justizdirektor, welcher den ersten Ansturm der Gerichtschreiber um Entschädigung auszuhalten hatte, diesem Anprall nicht gut widerstehen konnte. Glücklicherweise ist, wie gesagt, die Ausgabe nur eine einmalige, fatalerweise aber auch die Einnahme.

Karrer, Berichterstatter der Staatswirthschaftskommission, stimmt bei.

Genehmigt.

3. Budgetrubrik I J 1 Besoldungen der Amtschreiber	Fr. 700
Budgetrubrik I J 2 Entschädigung der Amtschreiber für die Besoldungen der Angestellten und Bureaunkosten	» 14,515

Scheurer, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrathes. Dieser Nachkredit wird aus dem nämlichen Grunde verlangt, wie derjenige, welcher soeben für die Angestellten der Gerichtschreiber bewilligt worden ist. Ich kann daher auf das dort gesagte verweisen.

Die Staatswirthschaftskommission stimmt bei.

Genehmigt.

4. Budgetrubrik VIII ^b A 1 Beiträge zur Notharmenpflege an die Gemeinden	Fr. 1,000
Budgetrubrik VIII ^b A 2 Unterstützung auswärtiger Notharmen	» 3,000

Scheurer, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrathes. Es handelt sich hier um Nachkredite, welche in den letzten Jahren fast regelmässig aufgetreten sind und mehr oder weniger in der Natur der Sache und in den Zeitverhältnissen liegen. Der erste Posten, Fr. 1000 für die Notharmenpflege, Beiträge an die Gemeinden, ist fast mehr eine Abrundung, als ein Nachkredit, indem die Summe, um welche das Budget zu niedrig ist, nicht ganz Fr. 1000 beträgt. Die Vermehrung der Notharmen hat in einem grösseren Masse stattgefunden, als im Budget angenommen worden ist, und bei Festsetzung des Durchschnittskostgeldes konnte man auf diese kleine Summe nicht Rücksicht nehmen, um so weniger, als das Kostgeld ohnehin ein niedriges ist.

Auch die Ausgaben für die Unterstützung auswärtiger Notharmen haben in den letzten Jahren beständig zugenommen. Sie werden erst wieder zurückgehen, wenn die Verdienstverhältnisse sich bessern. Man hat gegenüber dieser Ausgabe wenig Gewalt, und es ist auch schlecht bestellt um die Kontrolle der auswärtigen Unterstützten, die meist unbekannt sind. Es mag vorkommen, dass man hie und da hinter das Licht geführt wird, indessen wird in den meisten Fällen wirklich eine Nothlage vorhanden und Hülfeleistung unabweisbar sein, wenn man nicht riskiren will, dass die Betreffenden zurückgeschickt werden. Es ist unmöglich, in Zeiten, wie wir sie seit einigen Jahren haben, diese Rubrik genau zu budgetiren. Der Regierungsrath glaubt, es seien diese Mehrausgaben der Armendirektion, zu denen sie übrigens von vornherein die Bewilligung eingeholt hat, gerechtfertigt und sollen gedeckt werden.

Karrer, Berichterstatter der Staatswirthschaftskommission, pflichtet bei.

Genehmigt.

5. Budgetrubrik XVC 1 Waldkulturen Fr. 4,500. —

» XVC 3 Bannwarten-

löhne » 803. 50

Scheurer, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrathes. Was vorerst den Nachkredit von Fr. 803. 50 für Hutlöhne betrifft, so ist derselbe nothwendig, weil die auf dieser Rubrik ausgegebene Summe den Bannwarten vermöge ihrer Anstellungsverhältnisse bezahlt werden musste. Die Ausgabe variirt von Jahr zu Jahr etwas, weil die älteren Angestellten eine etwas höhere Besoldung beziehen. In Betreff des zweiten Postens Fr. 4500 für Waldkulturen werden Sie sich aus der Diskussion bei der letzten Budgetberathung erinnern, dass damals gesagt wurde, es müsse mit der Aufforstung der Weiden, welche der Staat zu diesem Zwecke erworben hat, rascher vorgegangen werden. Um die laufende Verwaltung nicht zu stark zu belasten, sollten die Kosten theilweise aus den Forstkapitalien, das heisst aus dem Mehrerlöse verkaufter Waldungen über die Schätzung hinaus bestritten werden. Man ging dabei von der Ansicht aus, dass, wenn das Gesetz verlange, es solle der Mehrerlös zur Vermehrung des Waldareals dienen, mit dem Ankauf von Weiden das Waldareal noch nicht vermehrt, sondern dieser Fall erst vorhanden sei, wenn die Weiden mit Wald bepflanzt sind. Nun hat sich eine Meinungsverschiedenheit ergeben zwischen dieser Auffassung des Grossen Rathes, welche auch die meinige ist, und einer strengern Auffassung der Kantonsbuchhalterei. Uebrigens stellte es sich heraus, dass kein eigentliches Forstkapital zu diesem Zwecke vorhanden ist, indem seit 1878 für den Ankauf von Wäldern circa Fr. 400,000 mehr ausgegeben, als für verkaufte Wälder eingenommen worden ist, so dass das Geschrei, das vor einiger Zeit erhoben wurde, die Regierung wolle nun noch die Staatswälder verkaufen, nicht begründet ist. Man hat sich also geirrt, wenn man annahm, es sei ein verfügbares Forstkapital vorhanden. Nichtsdestoweniger hat die Forstdirektion mit Bewilligung des Regierungsrathes die nöthigen Anordnungen getroffen, um eine raschere Aufforstung der Weiden zu erzielen. Daher hat sie Fr. 4500 mehr gebraucht, als auf dem Budget gestanden ist. Sie hätte nicht wohl mehr brauchen können, indem man bei Anlass dieser Bestrebungen eine neue Entdeckung gemacht hat. Während nämlich früher die Förster, wenn man reklamirte, dass die Weiden nicht aufgeforstet werden, stets darüber klagten, dass sie zu wenig Kredit haben, bekamen sie nun plötzlich Angst, als man ihnen hinreichenden Kredit gewähren wollte, und erklärten, sie haben nicht genug Pflänzlinge, sondern müssen zuerst die nöthigen Tannlein setzen. Wir wollen hoffen, sie werden es thun, damit der Kredit, den wir für 1885 in's Budget nehmen werden, Verwendung finde. Für 1884 aber ist es nothwendig, einen Nachkredit im genannten Betrage zu bewilligen.

Karrer, Berichterstatter der Staatswirthschaftskommission. Die Staatswirthschaftskommission ist mit den Anträgen des Regierungsrathes einverstanden.

Genehmigt.

Kreditübertragung.

Der Regierungsrath beantragt, von dem Kredite X E 3, Wasserschaden und Schwellenbauten, einen Betrag von Fr. 20,000 auf den Kredit X G 2, Wasserbauten, zu übertragen.

Scheurer, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrathes. Die Ausgaben auf dem Kredite X G 2, Wasserbauten, nehmen beständig zu. Es werden daraus die Beiträge des Staats an Flusskorrekturen bestritten, welche auch vom Bunde unterstützt werden. In der Regel gibt der Bund $\frac{1}{3}$ unter der Bedingung, dass auch der Kanton wenigstens eben so viel beitrage. Es sind verschiedene kleinere Korrekturen im Gange und grössere im Werden, so dass für 1885 ein grösserer Kredit wird bewilligt werden müssen. Für 1884 mussten Fr. 20,000 mehr verausgabt werden, als die auf dem Budget stehende Summe von Fr. 80,000. Dagegen ist der Kredit X E 3, weil wir in diesem Jahre verhältnissmässig wenig Wasserschaden hatten, nicht aufgebraucht worden, so dass die Fr. 20,000 aus diesem Kredit genommen werden können. Es wird nun dem Grossen Rath beantragt, er möchte eine Kreditübertragung in diesem Sinne bewilligen.

Karrer, Berichterstatter der Staatswirthschaftskommission. Die Staatswirthschaftskommission ist einverstanden.

Genehmigt.

Der Präsident zeigt an, dass das Bureau die Kommission für die Abtrennung der Gemeinde Oeschenbach von der Kirchgemeinde Rohrbach bestellt habe aus:

Herrn Grossrath Reisinger,
» » Luder,
» » Hess.

Korrektion der Simmenthalstrasse zu Erlenbach.

Der Regierungsrath beantragt, an die Korrektion der Staatsstrasse im Dorfe Erlenbach zwischen dem Dorfbache und dem Hause des Herrn Grossraths Rebmann, wofür die Kosten auf Fr. 19,000 berechnet sind, mit Inbegriff von zirka Fr. 1260 Landentschädigung, einen Betrag von Fr. 18,000 zu bewilligen unter der Bedingung, dass die Gemeinde Erlenbach obige Landentschädigung mit allen Rechtsfolgen übernehme, und die Ausführung sich nach den Kreditverhältnissen der Baudirektion zu richten habe.

Rohr, Baudirektor, Berichterstatter des Regierungsrathes. Die Korrektion der Simmenthalstrasse im Dorfe Erlenbach ist schon seit Jahren angestrebt worden. Man hat verschiedene Projekte aufgestellt, allein ihre Ausführung wäre so kostspielig gewesen,

dass man nicht daran denken konnte, die Korrektur vorzunehmen. Die alte Strasse hat nämlich bedeutende Gefälle und Steigungen im Dorfe Erlenbach, und wenn man diese ausgleichen wollte, müsste man erhebliche Auffüllungen machen, wodurch die anstossenden Häuser geschädigt, indem die Hausgänge und Einfahrten verbaut würden. Ein weiterer Uebelstand ist der, dass die Strasse durch das Dorf viel zu schmal ist. Dieser Uebelstand macht sich namentlich seit der grossen Zunahme der Erlenbachmärkte geltend. Eine Erweiterung ist dringend geboten, dringender noch, als die Ausgleichung der Gefälle, welche, wie gesagt, nicht in wünschbarer Weise möglich ist. Es ist nun ein Projekt aufgestellt worden, welches diesen Verhältnissen so viel als möglich Rechnung trägt. Die tiefste Stelle der Strasse wird demnach um circa 1 Meter erhöht. Ferner werden einige Häuser zurückgeschnitten und einige kleinere Gebäude, die im Wege stehen, beseitigt, so dass die Strasse eine gehörige Breite erhält. Die Gesamtkosten sind auf Fr. 19,000 veranschlagt, von welcher Summe Fr. 1261. 45 auf die Landentschädigungen fallen. Es wird nun beantragt, es möchten für die Korrektur dieser Strasse Fr. 18,000 bewilligt werden unter der üblichen Bedingung, dass die Gemeinde Erlenbach die Landentschädigungen mit allen Rechtsfolgen übernehme.

Karrer, Berichterstatter der Staatswirthschaftskommission. Die Staatswirthschaftskommission ist mit dem Antrage des Regierungsrathes einverstanden.

Genehmigt.

Schluss der Sitzung um 12 $\frac{1}{2}$ Uhr.

Der Redaktor:
Fr. Zuber.

Zweite Sitzung.

Dienstag den 16. Dezember 1884.

Vormittags 9 Uhr.

Vorsitzender: Präsident *Bühlmann*.

Der *Namensaufruf* verzeigt 195 anwesende Mitglieder; abwesend sind 69, wovon *mit* Entschuldigung: die Herren Burren (Köniz), Gouvernon, v. Grünigen (Joh. Gottl.), Haslebach, Hauser, Jolissaint, Marti (Bern), Nägeli, Reber, Renfer, Roth, Stämpfli (Bern), Stämpfli (Boll), Viatte, Weber (Biel), Wisard, Zyro; *ohne* Entschuldigung: die Herren Aebi (Madratsch), Amstutz, v. Bergen (Meiringen), Boinay, Boy de la Tour, Burger, Bütigkofer, Carraz, Chodat, Daucourt, Eberhard, Fattet (Pruntrut), Fattet (St. Ursitz), Geiser, Grenouillet, v. Grünigen (Gabriel), Guenat, Hauert, Hennemann, Houriet, Hubacher, Imer, Jobin, Joliat, Kaiser (Büren), Kaiser (Grellingen), Klein, Klopstein, Kohler (Pruntrut), Laubacher, Mägli, Marchand (St. Immer), Meyer (Biel), Monnin, Naine, Niggeler, Rätz, Reichenbach, Riat, Rieder, Robert, Rosselet, Sahli, Scherz, Schmid (Burgdorf), Schmid (Mühleberg), Stettler (Felix Samuel, Eggiwyl), Thönen, Tschannen (Dettligen), Zaugg, Zingg (Erlach), Zumsteg.

Das *Protokoll* der letzten Sitzung wird verlesen und genehmigt.

Tagesordnung:

Montavon - Develierstrasse.

Der Regierungsrath beantragt, an die neu anzulegende Strasse IV. Klasse Montavon-Develier, von 2649 Meter Länge, deren Kosten auf Fr. 42,000 berechnet sind, der Burgergemeinde Montavon ein Viertel der wirklichen Kosten, jedoch höchstens Fr. 10,500, als Staatsbeitrag zu bewilligen unter der Bedingung vorschriftsmässiger Ausführung und der Ausbezahlung nach Mitgabe der betreffenden Kreditverhältnisse.

Rohr, Baudirektor, Berichterstatter des Regierungsrathes. Die abgelegene Ortschaft Montavon,

die schon seit Jahren eine Verbindung mit der Hauptstrasse nach Delsberg und damit mit der Station Delsberg angestrebt hat, ist neuerdings mit dem Gesuche eingelangt, es möchte der Staat an diese Strasse IV. Klasse den üblichen Beitrag von $\frac{1}{4}$ der wirklichen Kosten leisten. Die neu anzulegende Strasse hat eine Länge von 2649 Meter, eine Kronbreite von 5,7 Meter und eine Maximalsteigung von $5\frac{1}{2}\%$. Die Kosten sind auf Fr. 42,000 berechnet. Der Grosse Rath hat schon oft grundsätzlich anerkannt, dass die in der Nähe von Eisenbahnen liegenden Ortschaften mit den Eisenbahnen durch Strassen verbunden, und dass diese letztern subventionirt werden sollen. Hier liegt nun ein solcher Fall vor, und es wird daher beantragt, der Gemeinde Montavon ein Viertel der wirklichen Kosten, jedoch höchstens Fr. 10,500, zu bewilligen.

Karrer, Berichterstatter der Staatswirthschaftskommission, stimmt bei.

Genehmigt.

Ostermundigen - Vechigenstrasse.

Der Regierungsrath legt folgenden Antrag vor:

1. Für die Korrektion der Ostermundigen-Vechigenstrasse zwischen Ostermundigen und Deisswyl wird nach vorgelegtem Projekt ein Kredit von Fr. 21,000 bewilligt mit dem Vorbehalt, dass die Gemeinden Stettlen und Vechigen die sämtlichen Entschädigungen nebst allen darauf bezüglichen Rechtsfolgen auf sich nehmen, und dass sie diejenigen Verpflichtungen erfüllen, welche der Staat der Einwohnergemeinde Bern gegenüber, betreffend die nun wegfallende Ostermundigenschliessplatzstrasse, zu leisten hat.

2. Die Baudirektion ist ermächtigt, allfällige sich ergebende Abänderungen am Projekt von sich aus anzuordnen.

3. Für die Bauausführung hat sich die Baudirektion nach den betreffenden Kreditverhältnissen zu richten.

Die Staatswirthschaftskommission pflichtet diesem Antrage bei, jedoch mit folgendem Zusatze zu Ziff. 1:

Ueberdies haben die Gemeinden Vechigen und Stettlen an den Bau der neuen Strasse einen Beitrag von Fr. 2000 zu leisten.

Rohr, Baudirektor, Berichterstatter des Regierungsrathes. Die alte Strasse Bern-Stettlen-Vechigen durchschneidet den Schiessplatz, welchen die Stadt Bern zu Handen des Kantons und des Bundes anweisen musste. Es stellte sich natürlich sofort heraus, dass dies ein Uebelstand sei, indem es sowohl unangenehm und hinderlich für das Militär, als gefährlich für die die Strasse befahrende Landbevölkerung ist. Die Eidgenossenschaft hat daher verlangt, dass die Strasse um den Schiessplatz herum verlegt werde, damit das Schiessen bei den eidgenössischen Schulen nicht gehindert werde und weniger

Unglück zu riskiren sei. Die Gemeinde Bern hat diese Verpflichtung übernommen und ein Projekt aufgestellt, mit dem der Bund sich befriedigt erklärte. Anders aber verhielt es sich mit den Gemeinden Vechigen und Stettlen, welche ausserhalb des Schiessplatzes sich befinden und diese Strasse benutzen müssen, wenn sie mit der Hauptstadt verkehren wollen. Diese Gemeinden erklärten, dass die Verlegung der Strasse um den Schiessplatz herum für sie keine Verbesserung mit sich bringe, indem dadurch die bisherigen Uebelstände für sie nicht beseitigt werden; die bedeutenden Steigungen und Gefälle werden nach wie vor zu überwinden sein, und das Knattern der Gewehre werde die Pferde scheuen machen, so dass namentlich an Markttagen Unglücksfälle zu befürchten seien. Ferner machten die Gemeinden geltend, dass, wenn je eine Korrektion der Strasse vorgenommen werden solle, jetzt der Augenblick dazu gekommen sei, weil die Stadt Bern sich anerbieten habe, diejenige Summe, welche sie für die Strassenverlegung hätte ausgeben müssen, als Beitrag an den Bau der neuen Strasse zu verabfolgen; mittelst dieses Beitrages können die Gemeinden die Landentschädigung übernehmen, deren Uebernahme bei den Strassenkorrekturen vom Grossen Rathe den Gemeinden gewöhnlich zur Bedingung gemacht wird. Die Gemeinde Bern hatte sich nämlich bereit erklärt, den Gemeinden Vechigen und Stettlen einen Betrag von Fr. 18,000 zu verabfolgen, sofern sie alle Verpflichtungen übernehmen, welche die Stadt gegenüber dem Staate und dem Bunde bezüglich des Schiessplatzes auf sich genommen hat.

Das Projekt wurde hierauf neuerdings untersucht und zwar auch aus dem Grunde, weil von der Gemeinde Ostermundigen Protestationen eingelangt waren. Nach dem ersten Projekte wäre nämlich das Dorf Ostermundigen abgeschnitten worden. Bei näherer Untersuchung zeigte es sich, dass man dem Wunsche dieser Gemeinde entsprechen könne. Allerdings sieht das Tracé auf dem Papiere weniger schön aus, allein in Beziehung auf das Gefälle und die Breite der Strasse, was die Hauptsache ist, zeigt sich kein Nachtheil, und die Kosten werden erheblich vermindert, nämlich von Fr. 42,000 auf Fr. 35,000. Von diesen Fr. 35,000 fallen Fr. 14,000 auf die Landentschädigungen.

Von Bern nach Ostermundigen führt bekanntlich eine schöne, breite und fast ebene Strasse. Von Ostermundigen bis zum Boll dagegen ist die Strasse eine der allerschlimmsten, die wir in der Umgebung der Stadt haben. Schon von Ostermundigen auf den Schiessplatz führt ein starker Stütz. Sodann geht die Strasse ziemlich eben über die Höhe des Hättenberges und neben dem alten Steinbruche vorbei. Hier aber senkt sie sich mit einem bedeutenden Gefälle in das Thal von Deisswyl und steigt sodann den bekannten steilen Ziegelhäusstutz hinauf, um auf die Höhe von Stettlen, Vechigen und Worb zu gelangen.

Es ist also auch abgesehen von der Schiessplatzfrage die Korrektion dieses Strassenzuges durchaus nothwendig. Bis jetzt aber konnte diese Korrektion nicht ausgeführt werden, weil die Gemeinden Stettlen und Vechigen nicht im Falle gewesen sind, solche Opfer zu bringen, wie der Grosse Rath sie in der Regel

von den Gemeinden verlangt. Nun zeigt sich, wie bereits erwähnt, die Gelegenheit, von der Stadt Bern Fr. 18,000 für die Korrektur zu erhalten. Der Regierungsrath glaubte, diese Gelegenheit nicht unbenutzt vorübergehen lassen zu sollen, weil später eine Korrektur kaum mehr möglich sein würde. Es wird daher dem Grossen Rathe folgender Antrag vorgelegt: (der Redner verliest obigen Antrag).

Die Staatswirthschaftskommission schlägt hier einen Zusatz vor. Sie findet nämlich, wenn die Gemeinde Bern Fr. 18,000 zahle und die Gemeinden Stettlen und Vechigen bloss die auf Fr. 14,000 veranschlagten Landentschädigungen zu übernehmen haben, so würden sie einen Profit machen. Die Staatswirthschaftskommission stellt daher die Bedingung, dass sie einen Beitrag von Fr. 2000 an die Strasse leisten. Es ist aber zu bemerken, dass diese Gemeinden nicht nur die Landentschädigungen zu übernehmen, sondern auch die Verpflichtungen zu erfüllen haben, welche die Gemeinde Bern gegenüber dem Staate und dem Bunde zu leisten hat, Verpflichtungen, deren Erfüllung eben auch sich auf Franken und Rappen beziffert, die jedoch heute der Summe nach noch nicht genau festgestellt werden können, weil die Expropriation der projektirten und nun aufzugebenden Strasse noch nicht festgestellt ist. Wie die Gemeinden Vechigen und Stettlen sich mit der Stadt Bern abfinden, kann übrigens dem Staate gleichgültig sein. Ich empfehle die Bewilligung eines Kredits von Fr. 21,000 unter den erwähnten Bedingungen.

Karrer, Berichterstatter der Staatswirthschaftskommission: Die Stadt Bern hat, einem Begehren der Eidgenossenschaft zufolge, die durch den Schiessplatz in Ostermundigen führende Strasse zu verlegen. Die Gemeinde Bern liess ein bezügliches Projekt ausarbeiten, welches von der Eidgenossenschaft genehmigt worden ist. Einen Theil des für die Ausführung dieses Projektes erforderlichen Landes hat die Gemeinde Bern auf gutlichem Wege bereits erworben, und für einen Theil ist die Expropriation im Gange. Die Strasse, welche nach diesem Projekt erstellt werden soll, führt wie die gegenwärtige Strasse über den Hättenberg hinüber mit einem Gefälle und Gegengefälle von 7—8%. Nun fanden die Gemeinden Stettlen und Vechigen, die in Aussicht genommene Verlegung der Strasse um den Schiessplatz herum genüge den Bedürfnissen nicht, weil die bisherigen ungünstigen Gefällsverhältnisse fortbestehen würden und riskirt werden müsste, dass die Pferde durch das Schiessen scheu werden. Die Gemeinden haben daher eine umfassendere Korrektur gewünscht, und man muss sich verwundern, dass sie nicht schon längst eine solche angestrebt haben. Man ist den Gemeinden entgegengekommen und hat ein Projekt angenommen, welches nur Steigungen von 2% aufweist. Die Kosten sind auf Fr. 21,000 veranschlagt, wozu Fr. 14,000 für die Landentschädigungen kommen. Von Seite des Regierungsrathes wird beantragt, die Baukosten von Fr. 21,000 vom Staate tragen zu lassen, die Landentschädigungen dagegen den Gemeinden aufzulegen. Das Verhältniss gestaltet sich nun folgendermassen: Die Stadt Bern erklärt, ihr sei es ganz recht, dass

die umfassende Korrektur ausgeführt werde, jedoch wolle sie nicht eine höhere Summe bezahlen, als sie für die Verlegung der Strasse um den Schiessplatz herum hätte ausgeben müssen. Der Regierungsrath ist damit einverstanden und will den Beitrag der Stadt Bern von Fr. 18,000 den Gemeinden Stettlen und Vechigen überlassen, damit sie die Landentschädigungen übernehmen können. Da nun aber diese bloss auf Fr. 14,000 veranschlagt sind, so würden die Gemeinden unter Umständen nicht nur keinen Beitrag zu leisten haben, sondern einen Profit machen. Die Staatswirthschaftskommission hat gefunden, es sollte, um das zu vermeiden, ein bezüglicher Vorbehalt aufgestellt und von den Gemeinden verlangt werden, dass sie wenigstens Fr. 2000 beiträgen. Es wird daher der Antrag des Regierungsrathes empfohlen mit dem Zusatze zu Ziffer 1: «Uebrigens haben die Gemeinden Vechigen und Stettlen an den Bau der neuen Strasse einen Beitrag von Fr. 2000 zu leisten.»

Abstimmung.

Für den Zusatz der Staatswirthschaftskommission
Mehrheit.

Es ist somit der Antrag des Regierungsrathes mit dem Zusatze der Staatswirthschaftskommission angenommen.

Grimselstrasse.

Der Regierungsrath beantragt:

Für die Fortsetzung der Grimselstrasse von Boden nach Guttannen nach vorliegendem Projekte wird ein Kredit von Fr. 55,000 bewilligt unter der Bedingung, dass die Gemeinde Guttannen mit einem Staatsbeitrage von Fr. 4000, welche Summe in obigem Kredit inbegriffen ist, sämtliche Entschädigungen mit allen daherigen Rechtsfolgen auf sich nehme, und dass sie das nöthige Holz für Brücklein, Schranken u. s. w. unentgeltlich liefere. Zugleich wird die Baudirektion ermächtigt, allfällig sich als nothwendig herausstellende Abänderungen des Planes, ohne Entschädigungsfolge für den Staat, von sich aus vorzunehmen. Sie hat sich bezüglich der Ausführung nach den Verhältnissen des betreffenden Budgetkredits zu richten. Diese Arbeit ist auf mehrere Jahre zu vertheilen.

Rohr, Baudirektor, Berichterstatter des Regierungsrathes. Der Grosse Rath hat vor Jahren beschlossen, von Hof (Hasle im Grund) nach Guttannen eine Strasse zu bauen, welche vorläufig eine Breite von 3 Meter = 10 Fuss erhalten soll. Zu diesem Zwecke hat er einen Kredit ausgesetzt, um zunächst die Strecke von Hof bis zur Ortschaft Boden auszuführen. Diese Strecke ist vollendet und hat bereits eine Zunahme des Fremdenverkehrs in der dortigen Gegend zur Folge gehabt. Sowohl von der Gemeinde Guttannen, als von einigen Gemeinden im Oberhasle ist der lebhafteste Wunsch ausgesprochen worden, es möchte die Strasse, wenn auch nur in der Breite von 3 Meter, bis Guttannen fortgesetzt werden, damit

für den Uebergang über die Grimsel wenigstens bis Guttannen gefahren werden könne. Die Fahrbarmachung des Stückes Hof-Guttannen liegt nicht nur im hohen Interesse des Fremdenverkehrs, sondern es bietet diese Strasse eine Zufahrtslinie, welche unter allen Umständen gemacht werden muss, wenn später einmal die Grimselstrasse als Militär- und Alpenstrasse ausgeführt wird. Man sollte allerdings glauben, für den Fremdenverkehr habe die Fahrbarmachung der Strecke Hof-Guttannen wenig Bedeutung, so lange die Strecke von Guttannen über die Handeck und die Grimsel bis nach Gletsch im Wallis gleichwohl nur zu Fuss oder zu Pferd begangen werden kann. Indessen hat die Erstellung der Strasse von Hof bis Boden bewiesen, dass, je weiter die Strasse gebaut wird, der Fremdenverkehr desto mehr zunimmt.

Das sind die allgemeinen Gründe, welche den Regierungsrath bewogen haben, bei Ihnen zu beantragen, es möchte mit der Vollendung der Strasse von Hof bis Guttannen Ernst gemacht werden. Die Kosten der noch zu bauenden Strecke sind auf Fr. 56,000 veranschlagt. Es wird dabei vorausgesetzt, dass man auf dem Tracé der zukünftigen Militärstrasse bleibe. Es war daher zunächst Aufgabe der Baudirektion, dieses Tracé festzustellen in der Weise, dass, wenn später die Grimselstrasse mit Hilfe der Bundessubvention ausgeführt wird, man sicher ist, dass das bereits ausgeführte Strässchen benutzt werden kann und die daherigen Ausgaben nicht verloren sind.

Um in dieser Richtung möglichst sicher zu gehen, wurde eine Expertise durch Herrn Oberingenieur Ganguillet und den eidgenössischen Oberbauinspektor, Herrn v. Salis, vorgenommen. Wenn der Staat Bern einfach diese drei Meter breite Strasse auszuführen hätte und damit die ganze Arbeit vollendet wäre, so würden wir das Tracé ohne weitere Anfrage festgestellt haben und vor einigen schwierigen Punkten nicht zurückgeschreckt sein. Es handelt sich nämlich darum, ob die Strasse auf dem rechten oder dem linken Ufer der Aare erstellt werden soll. Auf dem linken Ufer ist nur ein einziger wüster Wildbach, der Spreitlauibach, welcher früher ganz zahm war und keine Verheerungen anrichtete, in letzter Zeit aber zu einem bedeutenden Lawinenzug angewachsen ist. Für den vorläufigen Verbindungsweg von drei Meter Breite könnte man ohne Schwierigkeit über den Spreitlauigraben hinüberkommen. Man würde einfach eine kleine hölzerne Brücke, die wenige hundert Franken kosten würde, machen und sie jedesmal erneuern, wenn sie durch Hochwasser oder eine Lawine weggerissen wird. Sobald es sich aber um eine definitive Militärstrasse handelt, kann man natürlich nicht in dieser Weise vorgehen. Auf dem rechten Ufer befinden sich eine ganze Menge Wildbäche, die zwar gegenwärtig nicht so gefährlich sind, wie der Spreitlauibach. Allein die ganze Seite ist viel wasserzügiger und bietet im Ganzen genommen grössere Schwierigkeiten dar, als die linke Seite. Daher hat sich der kantonale Oberingenieur für das linke Ufer ausgesprochen, und man müsste unbedingt dieses Ufer wählen, wenn es sich nur um die kleinere Strasse handeln würde.

Herr Oberbauinspektor v. Salis untersuchte ebenfalls auf Ort und Stelle die Verhältnisse. In seinem Befinden spricht er sich, ohne sich natürlich verpflichten zu wollen, für alle Zukunft einen bindenden Ausspruch zu thun, für das linke Ufer aus. Er sagt nämlich: « Der Unterzeichnete findet daher, dass die Stelle nicht als ein entscheidender Grund gegen die Strassenlinie auf der linken Seite angesehen werden müsse, welche im übrigen dem Bau die günstigeren Verhältnisse bietet, als diejenige. » Er sagt ferner, dass mit einer gehörigen Verbauung und namentlich mit Anbringung von Gallerien, wie sie in jüngster Zeit bei der Gotthardbahn angebracht worden sind, Bauten, welche der gegenwärtigen Technik keine Schwierigkeiten mehr bieten, man den Spreitlauibach vollständig genügend verbauen könnte, so dass kein Grund vorliege, dieses im Uebrigen günstige Tracé nicht zu benutzen. Es wird daher beantragt, das Tracé auf dem linken Ufer zu wählen.

Es fragt sich ferner, in welcher Weise die Gemeinde Guttannen bei diesem Baue in Mitleidenschaft gezogen werden soll. Wenn man sich auf den Standpunkt stellt, dass jede Kirchgemeinde berechtigt ist, eine Staatsstrasse zu haben, so muss man auch der Kirchgemeinde Guttannen die Berechtigung zugestehen, eine Art Staatsstrasse zu bekommen, auch wenn diese nur drei Meter breit ist. Da früher der Staat die Staatsstrassen in der Regel ganz auf eigene Kosten erstellte, wäre es der Fall, dies auch hier zu thun. Indessen wird nach den neuesten Beschlüssen des Grossen Rathes auch die Gemeinde Guttannen wohl oder übel ihr Scherflein an diese Kosten beitragen müssen. Die Totalkosten des Baues betragen Fr. 56,000. Die Landentschädigungen sind von der Baudirektion gemäss der Grundsteuerschätzung auf Fr. 5000 festgestellt worden, wobei immerhin vorausgesetzt ist, dass das Gemeindeland unentgeltlich abgetreten werde. Es wird nun vorgeschlagen, dass der Staat der Gemeinde Guttannen einen Beitrag von Fr. 4000 an die Landentschädigungen gebe, womit die Gemeinde dieselben mit allen Rechtsfolgen zu übernehmen hätte. Sie hätte also, wenn die Berechnung der Baudirektion richtig ist, noch Fr. 1000 in Baar zu bezahlen. Ferner soll die Gemeinde das nöthige Holz für den Bau der Brücklein, Schranken u. s. w. unentgeltlich liefern. Es bezieht sich das natürlich nicht auf die grossen Aarbrücken, welche noch nicht in Frage kommen, sondern nur auf die kleinen Brücklein, die man hie und da über einen Graben machen muss. Die Leistungen sind an und für sich nicht gross, aber immerhin gross genug für eine so arme Gemeinde, wie Guttannen.

Wir haben die gewöhnliche Klausel aufgestellt, dass die Baudirektion sich bezüglich der Ausführung der Strasse nach den Kreditverhältnissen zu richten habe. Diese Kreditverhältnisse sind bekanntlich so, dass es unmöglich ist, eine Strasse im Kanton von heute auf morgen aus der Staatskasse auszuführen. Wenn daher die Gemeinde Guttannen verlangt, dass der Strassenbau bis zur nächsten Saison ausgeführt werde, wird sie den Weg einschlagen müssen, den der Grosse Rath vor einiger Zeit durch seinen Vorshussbeschluss angedeutet hat: sie wird das Geld bei einer Kasse oder beim Staate entlehnen und ver-

zinsen müssen, und da der Staat seinen Beitrag erst im Laufe einiger Jahre amortisiren kann, so wird die Gemeinde durch die gestellten Bedingungen ziemlich stark belastet.

Ich empfehle Ihnen das Projekt bestens zur Genehmigung. Es handelt sich hier um einen Strassenbau, der wohl zu den berechtigtesten im Kanton gehört.

Karrer, Berichterstatter der Staatswirthschaftskommission. Ich habe dem vom Herrn Baudirektor Gesagten wenig beizufügen, da die Staatswirthschaftskommission sich mit den Anträgen des Regierungsrathes einverstanden erklärt. Es handelt sich eigentlich heute nicht darum, ob man eine Strasse von Boden bis Guttannen erstellen wolle; denn der Grosse Rath hat dies seinerzeit bereits grundsätzlich beschlossen, jedoch sich vorbehalten, jeweilen die Pläne und Devise zu genehmigen. Die Kosten der Strecke Boden-Guttannen sind auf Fr. 56,000 veranschlagt. Dazu kommen noch die Landentschädigungen, welche auf Fr. 5000 berechnet werden. An diese soll die Gemeinde Guttannen Fr. 1000 leisten, ferner soll sie das in Anspruch zu nehmende Gemeindeland gratis abtreten und ferner das nöthige Holz zu Brücklein u. s. w. unentgeltlich liefern, jedoch nur für den Bau und nicht für den Unterhalt.

Bis jetzt führte auf Guttannen ein Saumweg, der bergauf und bergab geht und im Winter fast unpassirbar ist, so dass Guttannen oft von aller Verbindung abgeschnitten ist. Die neue Strasse wird auf dem Tracé der zukünftigen grossen Grimselstrasse erstellt. Bereits zur Zeit, als es sich um den Bau der Bergstrassen in Graubünden und der Brünigstrasse handelte, war in der Bundesversammlung auch von der Grimselstrasse die Rede, und es fehlte nicht viel, dass schon damals der Bau derselben beschlossen worden wäre. Wir sind nun sicher, dass früher oder später diese Strasse erstellt werden und dass die Eidgenossenschaft sich dabei mit einer ansehnlichen Subvention betheiligen wird. Es ist daher am Platze, dass bei Feststellung des Tracé der vorläufigen Strasse hierauf Rücksicht genommen wird, damit die daherigen Ausgaben nicht verloren gehen. Bezüglich der Strecke von Hof bis Guttannen, um die es sich heute handelt, hat man sich mit dem eidgenössischen Oberbauinspektor verständigt und die von ihm vorgeschlagene Linie angenommen. Ich empfehle Ihnen Namens der Staatswirthschaftskommission die Anträge des Regierungsrathes.

Genehmigt.

Bau eines Kesselhauses nebst Waschereigebäude in der Irrenanstalt Waldau.

Regierungsrath und Staatswirthschaftskommission beantragen, für den Bau eines Kesselhauses nebst Waschereigebäude nach vorliegendem Plan (Anlage in der Rundung) einen Kredit von Fr. 79,800 zu

bewilligen, und zwar in der Weise, dass diese Summe vorschussweise von der Staatskasse geleistet und während der Jahre 1885, 1886 und 1887 durch die laufende Verwaltung, Budgetrubrik X D, zurückbezahlt wird.

Rohr, Baudirektor, Berichterstatter des Regierungsrathes. Beim Bau der Irrenanstalt Waldau, der in den fünfziger Jahren stattfand, wurde vorausgesetzt, dass diese Anstalt bloss ungefähr 250 Irre zu beherbergen haben werde. Es wurden daher die maschinellen Einrichtungen, die Oekonomiegebäude und überhaupt alles, was die Oekonomie betrifft, auf diese Zahl von Irren berechnet. Leider zeigte sich in der Folge die Nothwendigkeit, eine grössere Zahl von Irren anzunehmen, und zwar ging man bis auf 350. Es ist begreiflich, dass die maschinellen Einrichtungen für diese Zahl nicht mehr genügen, und es ist um so weniger zu verwundern, wenn einige Aenderungen getroffen werden müssen, als diese Einrichtungen nun bereits 29 Jahre alt sind.

Vor allem ist es nothwendig, ein neues Kesselhaus zu bauen. Die gegenwärtigen Dampfkessel sind im Gebäude selber untergebracht, und zwar in einer höchst mangelhaften Weise, so dass ein grosses Unglück entstehen würde, wenn ein Kessel zerspringen sollte. Nun ist aber die Möglichkeit des Zerspringens eines Kessels nicht mehr weit. Nach Untersuchung der beiden Kessel hat der Abgeordnete des Vereins von Dampfkesselbesitzern erklärt, dass man nicht mehr länger damit, namentlich mit dem einen, heizen dürfe, da die Gefahr zu gross sei; würde man fortfahren, die Kessel zu verwenden, so müsste man die Waldau aus dem Verein ausschliessen, indem er die Verantwortlichkeit nicht länger tragen könnte. Als die Zahl der Irren bedeutend vermehrt und dadurch auch eine Vermehrung der Dampfkraft nöthig wurde, brachte man sogenannte Siedröhren (bouilleurs) an, die nun auch bereits 17 Jahre alt und ziemlich durchgebrannt sind.

Gestützt auf diese Verhältnisse sah sich der Regierungsrath, wenn auch mit Rücksicht auf die grossen Ausgaben nur ungern, genöthigt, beim Grossen Rathe den Antrag zu stellen, es sei ausserhalb des gegenwärtigen Anstaltsgebäudes ein neues Kesselhaus und daran anschliessend eine Wascherei und Tröcknerei zu erstellen. Die bisherige Wascherei und Tröcknerei befinden sich ebenfalls im Anstaltsgebäude selbst und sind wegen der Vermehrung der Bettenzahl höchst ungenügend. Zwar sind sie rein und hübsch gehalten, und es ist eine gute Ordnung darin, wodurch es möglich geworden ist, sie bis jetzt beibehalten zu können. Es ist aber absolut geboten, einen den wirklichen Bedürfnissen entsprechenden Neubau vorzunehmen. Beim Baue der Anstalt kam es natürlich erheblich billiger, alle diese Betriebseinrichtungen in das Gebäude selbst hineinzubauen, man ist aber von dieser Technik ganz abgegangen und verlegt nun, und zwar gewiss mit vollem Recht, die Oekonomiegebäude stets ausserhalb der eigentlichen Anstalt. Dadurch wird der Betrieb rationeller und besser. Es würde also dem Kesselhause ein weiteres Gebäude beigelegt werden, welches die Wascherei, die Plätterei und Tröcknerei enthalten würde.

Der ganze Bau soll laut Projekt in der sogenannten Rundung angebracht werden. Man hat sich gefragt, ob es in der Voraussicht, dass das gegenwärtige Siechenhaus der Waldau einverleibt werde, um die Idioten und andere Unheilbare aufzunehmen, nicht der Fall sei, das Kesselhaus und die Wascherei nebst Tröcknerei zwischen die jetzige Anstalt und das Siechenhaus zu stellen, um den Dampf nach beiden Richtungen verwenden zu können. Bei näherer Untersuchung hat es sich gezeigt, dass die Ausführung dieses Projektes bedeutend höher zu stehen kommen würde, weil die Leitung länger und in dem alten Siechenhause bedeutende Umbauten erforderlich wären.

Die Bauten, deren Ausführung heute beantragt wird, sind auf Fr. 79,800 berechnet. Davon fallen Fr. 44,000 auf das Kesselhaus und ungefähr Fr. 35,000 auf die Wascherei und Tröcknerei. Es entstand die Frage, ob diese Summe aus dem sogenannten Konversionsfond genommen werden dürfe, welcher bei Anlass der Ausscheidung der Insel und der Waldau gestiftet worden ist, und von dem man glaubte, dass er zu solchen Bauten verwendet werden könne. Die Kantonsbuchhaltere glaubte jedoch, es dürfe dieser Konversionsfond hiefür nicht in Anspruch genommen, sondern es müssen diese Bauten aus der laufenden Verwaltung bestritten werden. Die Finanzdirektion erklärte sich mit dieser Ansicht einverstanden. Der Regierungsrath glaubte, es könnte vielleicht der Bau des Kesselhauses, der unbestreitbar ein Neubau ist, aus dem Hochbaukredit, und die Wascherei, die mehr eine Sache des Betriebs ist, aus dem Konversionsfond bestritten werden. Es stellte sich aber heraus, dass man bloss den Zins dieses Kapitals, das Kapital selbst aber nicht für solche Zwecke verwenden dürfe.

Daher erklärte sich der Regierungsrath und die Staatswirthschaftskommission damit einverstanden, dass die Summe vorschussweise von der Staatskasse geleistet und während der Jahre 1885, 1886 und 1887 durch die laufende Verwaltung, Budgetrubrik X D, zurückbezahlt werden solle. Das Hochbaubudget beläuft sich auf Fr. 100,000, was für drei Jahre Fr. 300,000 ausmacht. Nun hat der Grosse Rath Fr. 150,000 für die Gefängnisbauten in den Assisenbezirken und Fr. 14,000 für diejenigen in Belp bewilligt, und zwar in der Annahme, dass diese Summen in drei Jahren bezahlt werden sollen. Rechnen wir dazu die Ausgaben für das Kesselhaus und die Wascherei in der Waldau, so erhalten wir eine Summe von ungefähr Fr. 240,000, so dass uns noch Fr. 60,000 für die Bauaufsicht und die Bauleitung und für allfälliges weiteres, das sich als nothwendig herausstellen sollte, übrig bliebe. Man kann also die Bauten in der Waldau ausführen, ohne das Budget für 1885 erhöhen zu müssen. Kommen inzwischen andere dringende Bauten vor, so wird es sich fragen, ob man für die folgenden Jahre den Budgetansatz erhöhen will. Ich empfehle Ihnen den Antrag des Regierungsrathes zur Annahme und bemerke noch, dass der Bau bis nächsten Herbst vollendet sein soll.

Karrer, Berichterstatter der Staatswirthschaftskommission. Die Staatswirthschaftskommission stimmt dem Antrage des Regierungsrathes bei. Den technischen Theil der Frage hatte die Staatswirthschaftskommission

nicht zu untersuchen. Doch hat sie sich aus den Akten überzeugt, dass man für diese Vorarbeiten die nöthige Vorsicht angewendet hat und nicht auf das erste beste Projekt eintrat. Was die finanzielle Seite betrifft, so wissen Sie, dass seinerzeit die Waldau von der Insel abgelöst und zu einer Staatsanstalt gemacht worden ist. Bei diesem Anlasse hat man die Anstalt untersucht und verschiedenes gefunden, das hätte verbessert werden sollen, bevor der Staat sie übernahm. Man kam deshalb überein, dass die Insel eine gewisse Summe aussetze, deren Verwendung dem Regierungsrathe anheimgestellt werde. Diese Summe, der sogenannte Konversionsfond, belief sich auf ungefähr Fr. 160,000. Davon sind Fr. 63,306 gebraucht und stehen noch Fr. 97,333 zur Verfügung.

Man untersuchte nun die Frage, ob die Bauten, um welche es sich heute handelt, aus dem Konversionsfond bestritten werden können. Die Kantonsbuchhaltere sprach sich, gestützt auf das Gesetz von 1872, entschieden dagegen aus, und es wurde daher beschlossen, die erforderliche Summe aus der laufenden Verwaltung zu bestreiten. Die Staatswirthschaftskommission ist hiemit um so mehr einverstanden, als die Fr. 97,000 möglicherweise bei dem Bau einer zweiten Irrenanstalt gut verwendet werden könnten. Die Kosten, welche auf Fr. 79,800 berechnet sind, sollen von der Kantonskasse vorgeschossen und im Laufe der nächsten drei Jahre aus der laufenden Verwaltung zurückvergütet werden. Es wird sich dann fragen, ob der Vorschuss der Kantonskasse ein verzinslicher oder ein unverzinslicher sein soll. Es wird dies durch die Ansätze des Budgets normirt werden.

Genehmigt.

Voranschlag

über den

Staatshaushalt des Kantons Bern vom 1. Januar bis 31. Dezember 1885.

(Siehe diesen Voranschlag in Nr. 21 der Beilagen zum Tagblatte des Grossen Rathes. Die Anträge der Staatswirthschaftskommission sind abgedruckt unter Nr. 23 dieser Beilagen.)

Es wird beschlossen, den Voranschlag nach Rubriken zu behandeln.

I. Allgemeine Verwaltung.

A. Grosser Rath und Verfassungsrath.

Scheurer, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrathes. Ich will keine lange Einleitungsrede zum Budget halten, da die Zahlen, von denen man leider weder viel wegnehmen, noch viel hinzufügen kann, sprechend genug sind. Nach dem Vorschlage des Regierungsrathes ergibt sich ein Ausgabenüberschuss von Fr. 220,189, der von der Staatswirthschaftskommission in Folge Herabsetzung verschiedener Ein-

nahmeposten auf Fr. 333,689 erhöht worden ist. Diese Zahlen werden hoffentlich durch die Budgetberathung keine grosse Veränderung erleiden; ich sage hoffentlich, weil ich nicht erwarten darf, dass aus der Mitte der Versammlung Mittel und Wege angegeben werden, um das Defizit zu vermindern; es ist mir das seit den sechs Jahren, da ich das Budget vorlege, noch nicht passirt, wogegen sehr häufig Anstrengungen gemacht worden sind, um die Ausgaben zu vermehren. Ich will noch erwähnen, dass 1884 in Folge verschiedener ungünstiger Verhältnisse, speziell der gewaltigen Differenz bei der Erbschaftssteuer ein nicht unerheblicher Ausgabenüberschuss eintreten wird, so dass die Regierung mehr als je vor die Frage gestellt wird, wie das nicht mehr vorhandene Gleichgewicht wieder hergestellt werden könne. Ich will heute nicht näher auf diese Frage eintreten, sondern nur bemerken, dass die Finanzdirektion dem Regierungsrathe in nächster Zeit eine Reihe Vorlagen machen wird, welche auf Vermehrung der Einnahmen und auf Verminderung der Ausgaben hinzielen. Ich nehme an, die gegenwärtige Session werde nur eine kurze sein, und es wird die Regierung beantragen, im Januar oder Anfangs Februar eine Sitzung abzuhalten, um speziell diese Vorlagen des Regierungsrathes entgegenzunehmen und zu berathen.

Bei der Berathung des vorliegenden Budgets werde ich auf diejenige Ansätze, welche keine Veränderung erlitten haben, nicht näher eintreten, sofern es nicht verlangt wird, sondern nur die Abweichungen vom bisherigen Budget näher besprechen. In Rubrik I A hat man wieder Fr. 46,000 für den Grossen Rath aufgenommen, welcher Ansatz so ziemlich genügte. Die Rubrik Verfassungsrath steht nur der Erinnerung wegen da, weil sie 1883 Ausgaben veranlasste, die in der ersten Rubrik der heutigen Vorlage angegeben sind. Für 1885 werden keine weiteren Ausgaben in Aussicht genommen, wogegen für 1884 die Summe eine sehr bedeutende sein wird.

Ballif, Berichterstatter der Staatswirthschaftskommission. Nachdem es der Regierung gelungen war, das Defizit, das sich nach den Anträgen der Verwaltungen auf eine Million belief, auf Fr. 220,000 zu reduzieren, war es der Staatswirthschaftskommission nicht möglich, noch weiter hinabzugehen. Sie hat im Gegentheil sich überzeugt, dass der Regierungsrath bereits das Möglichste gethan hatte, um die Ausgaben zu reduzieren. Ich spreche hier den Wunsch aus, es möchte der Grosse Rath davon Umgang nehmen, die vorgesehenen Ausgaben zu erhöhen, oder sogar neue Ausgaben zu dekretiren. Was die Einnahmen betrifft, so musste die Staatswirthschaftskommission finden, der Regierungsrath sei im Bestreben, das Defizit zu vermindern, in der Erhöhung der Einnahmen nur etwas zu weit gegangen. Die Staatswirthschaftskommission schlägt daher bei einzelnen Einnahmenrubriken eine Ermässigung vor, worauf ich dann bei Behandlung der betreffenden Rubriken näher eintreten werde. Zu Rubrik I A habe ich keine Bemerkung zu machen.

Rubrik A wird genehmigt.

I B. Regierungsrath.

I C. Rathskredit.

Ohne Bemerkung genehmigt.

I D. Ständeräthe und Kommissäre.

Berichterstatter des Regierungsrathes. Für die Ständeräthe ist der Ansatz von Fr. 2500 auf Fr. 3000 erhöht worden, weil bisher der Kredit wegen der zahlreichen Sitzungen des Ständeraths in der Regel nicht hinreichte, so dass Nachkredite verlangt werden mussten.

Genehmigt.

I E. Staatskanzlei.

Berichterstatter des Regierungsrathes. Der Ansatz «Besoldungen der Beamten» ist von Fr. 15,000 auf Fr. 14,000 herabgesetzt worden, welche Summe den wirklichen Besoldungen entspricht.

Genehmigt.

I F. Deutsches Amtsblatt, Tagblatt und Gesetzsammlung.

I G. Französisches Amtsblatt nebst Beilagen.

I H. Regierungsstatthalter.

Ohne Bemerkung angenommen.

I J. Amtschreiber.

Berichterstatter des Regierungsrathes. Hier wird beantragt, den Ansatz 2, «Entschädigung für Angestellte und Büreaukosten» von Fr. 130,000 auf Fr. 120,000 herabzusetzen. Die Gründe dieser Reduktion habe ich bereits gestern bei Anlass der Behandlung der Nachkredite für die Amtschreiber und Gerichtschreiber auseinandergesetzt. Der Ansatz von Fr. 120,000 wird, wenn, wie vorausszusehen ist, die Anträge der Experten vom Regierungsrathe angenommen werden, noch um circa Fr. 5000 zu hoch sein, so dass man auf Fr. 115,000 hinabgehen könnte. Ich will diesen Antrag nicht stellen, sollte er aber von der Staatswirthschaftskommission gestellt werden, so werde ich ihm meinerseits beistimmen. Es würde das dann natürlich die Regierung verpflichten, die Anträge der

Experten anzunehmen, welche jedenfalls auf grosser Sachkenntniss beruhen.

Berichterstatter der Staatswirthschaftskommission. Die Staatswirthschaftskommission ist mit der Reduktion des Ansatzes unter Ziff. 2 auf Fr. 120,000 einverstanden. Aus Mittheilungen, welche der Herr Finanzdirektor ihr diesen Morgen gemacht hat, ergibt sich, dass sogar ein Ansatz von Fr. 115,000 genügen würde. Deshalb hat die Staatswirthschaftskommission nachträglich gefunden, man solle auf Fr. 115,000 hinabgehen, und ich erlaube mir, hier in ihrem Namen diesen Antrag zu stellen.

Rubrik J wird mit der vorgeschlagenen Reduktion des Ansatzes 2 genehmigt.

II. Gerichtsverwaltung.

A. Obergericht.

Ohne Bemerkung angenommen.

II B. Obergerichtskanzlei.

Berichterstatter des Regierungsrathes. Für die Besoldungen der Angestellten werden hier Fr. 26,000 ausgesetzt, allerdings in der sichern Voraussicht, dass dieser Ansatz nicht genügen wird, weil die Zweitheilung des Appellations- und Kassationshofes noch einige Zeit fortdauern wird. In ordentlichen Zeiten genügt der Ansatz von Fr. 26,000, und es ist daher besser, dass man, was im Jahr 1885 an ausserordentlichen Kosten bezahlt werden muss, auf dem Wege des Nachkredits beschaffe, damit nicht etwa bei Wiederherstellung des früheren Zustandes die höhere Summe fortbestehen bleibe.

Genehmigt.

II C. Amtsgerichte.

Ohne Bemerkung angenommen.

II D. Amtsgerichtsschreibereien.

Berichterstatter des Regierungsrathes. In Betreff des Ansatzes 2, Entschädigungen für Angestellte und Büreaukosten, ist das gleiche Verhältniss vorhanden, wie bei den Entschädigungen der Angestellten der

Amtschreiber. Man kann daher auch hier auf Fr. 115,000 hinabgehen. Es wird zwar saure Gesichter geben, indessen gewöhnt man sich im Laufe der Zeit an dieselben. Man muss sich eben in allererster Linie fragen, was für Bedürfnisse vorhanden sind, und über die allerdringendsten Bedürfnisse soll man angesichts der Finanzlage und angesichts der vielen Klagen aus der Mitte des steuerzahlenden Publikums, dass man in dieser Richtung zu viel Geld ausbebe, nicht hinausgehen.

Berichterstatter der Staatswirthschaftskommission. Ich stelle den Antrag, den Ansatz 2 auf Fr. 115,000 zu ermässigen, und zwar aus den gleichen Gründen, aus welchen die Reduktion des Ansatzes in Rubrik I J 2 vorgenommen worden ist.

Rubrik D wird mit dieser Modifikation genehmigt.

II E. Staatsanwaltschaft.

II F. Geschwornengerichte.

III. Justiz und Polizei.

A. Verwaltungskosten der Justizdirektion.

Angenommen.

III B. Gesetzgebungskommission und Gesetzesrevision.

Berichterstatter des Regierungsrathes. Hier hat eine Reduktion der Revisions- und Redaktionskosten von Fr. 2000 auf Fr. 1500 stattgefunden, und zwar im Einverständnisse mit dem Herrn Justizdirektor, der auch zugegeben hat, dass man 1885 mit dieser Summe werde auskommen können, weil man neben der Verfassungsrevision sich nicht viel mit Gesetzesrevision abgeben wird.

Genehmigt.

III C. Verwaltungskosten der Polizeidirektion.

III D. Fremdenpolizei und Fahndungswesen.

Angenommen.

III E. Landjäger-Corps.

Berichterstatter des Regierungsrathes. In dieser Rubrik haben wir gegenüber dem Budget für 1884

eine Minderausgabe von Fr. 13,000, welche davon herrührt, dass ein gewisses Kleidungsstück, welches im Jahre 1884 angeschafft werden musste, nun im nächsten Jahre nicht an der Reihe ist. Es wird mit der Anschaffung von Kleidungsstücken von Jahr zu Jahr gewechselt, und dem entsprechend muss auch der Budgetkredit bemessen werden.

Genehmigt.

III F. Gefängnisse.

Ohne Bemerkung angenommen.

III G. Strafanstalten.

1. Strafanstalt Bern.
2. Strafanstalt St. Johannsen.

*Berichterstatte*r des Regierungsrathes. Hier haben die vorberathenden Behörden Zahlen vorgelegt, auf deren absolute oder auch nur annähernde Richtigkeit nicht geschlossen werden kann. Die Neueinrichtung der Strafanstalten, wie sie namentlich durch die Errichtung der Strafanstalt St. Johannsen angebahnt worden ist, ist noch nicht abgeschlossen, und es werden Ausgaben gemacht werden müssen, welche unmöglich zum Voraus berechnet werden können. Auch kann nicht zum Voraus berechnet werden, welches der Ertrag der Arbeiten in den Strafanstalten Bern und St. Johannsen sein wird; alles ist im Uebergang und in St. Johannsen in der Entstehung begriffen. Solche in der Entstehung begriffene Anstalten, bei denen die Betriebsgegenstände aus der laufenden Verwaltung beschafft werden müssen, müssen theuer ausfallen, namentlich wenn sie die Aufgabe haben, unkultivierte Mööser zu bebauen. Solche Anstalten verrichten ein nützlich Werk, indem sie öde Ländereien in Kulturland umwandeln. Dafür wird das Geld, welches für derartige Anstalten ausgegeben wird, verwendet, der Gegenwerth erscheint aber nicht in der Rechnung, in Folge dessen die Jahresrechnung einer solchen Anstalt als eine ungünstige erscheinen muss. Wie sich die Sache macht, sehen wir am besten bei der Rettungsanstalt Erlach, welche hauptsächlich auf unkultiviertes Terrain, auf Strandboden verpflanzt worden ist. Die Anstalt hat einige Jahre scheinbar ziemlich viel gekostet, mehr als andere Anstalten. Nach und nach hat sie aber einen Landkomplex kultiviert, dessen Werth heute allerwenigstens Fr. 40,000, vielleicht Fr. 50,000 beträgt. Dieser Zuwachs des Staatsvermögens ist der Anstalt nirgends gutgeschrieben worden. Man muss daher bei Beurtheilung solcher Anstalten einen andern Massstab anlegen, als bei Anstalten, die einen wohl-abträglichen Landkomplex bewirtschaften. Die Summen, welche hier vorgesehen werden, sind also

nur approximative. Für die Strafanstalt Bern wird eine Inventarverminderung stattfinden, wogegen in der Anstalt St. Johannsen eine Inventarvermehrung erfolgen wird. Es wird dafür gesorgt werden, dass die Anstalten ökonomisch geleitet werden, und die Reduktion der Verwaltung der Strafanstalt Bern wird eine der Massregeln sein, welche die Finanzdirektion nächstens zur Erleichterung des Budgets vorschlagen wird.

*Berichterstatte*r der Staatswirthschaftskommission. Während in vielen andern Rubriken Ermässigungen vorgenommen wurden, sehen wir hier eine Erhöhung. Aus den Gründen, welche der Herr Finanzdirektor angeführt hat, wird aber nichts anderes übrig bleiben, als diese Ansätze zu genehmigen. Indessen ist Aussicht vorhanden, dass künftighin der Ansatz wird ermässigt werden können.

Reisinger. Ich vermisste bei diesem Kapitel eine Auskunft der Herren *Berichterstatte*r über die Arbeitsanstalten, welche jedenfalls unter diese Rubrik gehört hätten. Bekanntlich hat das Volk im Laufe dieses Jahres mit grosser Mehrheit ein Gesetz über die Arbeitsanstalten angenommen. Gegen dieses Gesetz ist eine Beschwerde beim Bundesgerichte eingereicht worden, und es ist begreiflich, dass die Regierung, bevor diese Beschwerde erledigt war, die Ausführung dieses Gesetzes nicht an die Hand nehmen konnte. Nun hat man aber in der letzten Zeit gelesen, dass die Beschwerde zurückgezogen worden sei, in Folge dessen das Gesetz nun wird ausgeführt werden können. Das Gesetz ist von den Behörden unserer Stadt und, wie mir mitgetheilt worden ist, auch von den Gemeindeböörden auf dem Lande mit grosser Befriedigung angenommen worden. Hier in der Stadt Bern ist es eine allgemeine Klage sowohl der Einheimischen als der Fremden, dass unsere öffentlichen Strassen und Plätze von Gesindel belagert werden, welches namentlich der Jugend ein schlechtes Beispiel vor Augen führt. Behufs Aufnahme eines bezüglichen Postens in das Gemeindebudget habe ich den Polizeinspektor ersucht, mir ein Verzeichniss der Arbeits-scheuen zuzustellen. Er hat mir in kurzer Zeit ein solches von 40 Personen mitgetheilt. Wir wären ungemein froh, wenn wir unsere Strassen und Plätze von diesen Personen befreien könnten. Ich möchte daher den Herrn *Berichterstatte*r des Regierungsrathes ersuchen, Auskunft darüber zu geben, in welcher Weise der Regierungsrath das genannte Gesetz auszuführen gedenkt, und warum kein hierauf bezüglicher Ansatz in das Budget aufgenommen worden ist.

*Berichterstatte*r des Regierungsrathes. Es ist selbstverständlich, dass, so lange der Rekurs gegen das Gesetz über die Arbeitsanstalten vor dem Bundesgerichte lag, nicht an die Vollziehung des Gesetzes gegangen werden konnte. Nun ist letzter Tage der Regierung bekannt geworden, dass der Rekurs zurückgezogen sei, und schon am folgenden Tage hat die Polizeidirektion der Regierung eine Vorlage eingereicht mit dem Antrage, die Staatsanstalt Frienisberg zu einer Arbeitsanstalt einzurichten und auch die Kolonie Ins zu einer solchen zu verwenden. Das Geschäft

ist der Finanzdirektion überwiesen worden, welche vorläufig zur Ansicht gelangt ist, dass Frienisberg nicht zu einer solchen Anstalt eingerichtet werden solle. Frienisberg ist ein kultivirtes Gut, das wenig Arbeitskräfte braucht und gegenwärtig mit sieben oder acht Knechten bearbeitet wird. Eine Arbeitsanstalt sollte da errichtet werden, wo wirklich Neues, wo Kulturboden geschaffen werden kann, und solches Terrain haben wir genug. Dagegen ist die Finanzdirektion einverstanden, dass sofort die Kolonie Ins provisorisch zu diesem Zwecke zur Verfügung gestellt werde, und die Zustimmung zu diesem Theile des Antrages der Polizeidirektion ist heute dem Regierungsrathe vorgelegt worden und kann schon morgen behandelt werden. In das Budget braucht man nichts aufzunehmen, weil der Antrag im Weiteren dahin geht, es sei die Kolonie Ins wie bisher unter die Verwaltung der Anstalt St. Johannsen zu stellen. Wenn also Mehrkosten entstehen, so fallen sie auf das Budget dieser letztern Anstalt. Indessen beabsichtigt man, die Sache so einzurichten, dass die in der Anstalt Untergebrachten sich selbst erhalten. Der Anstalt Ins steht bereits ein beträchtlicher Komplex Kulturland zur Verfügung, und es sollte daher möglich gemacht werden, dass die Leute dort wenigstens ihre Nahrung selbst verdienen. Man ist schon zu weit von diesem Grundsatz abgewichen, so dass man theure Verwaltungen hat und grosse Staatsbeiträge gibt. Das ist die Auskunft, die ich Herrn Reisinger geben kann. Die Gemeinde mag daher nicht zögern, die Leute zu bezeichnen, die sie in Arbeitsanstalten unterbringen möchte.

Ziffer 1 und 2 werden genehmigt.

III G. 3. Zwangsarbeitsanstalt Thorberg.

Berichterstatter des Regierungsrathes. Der Regierungsrath stellt den Antrag, für die Zwangsarbeitsanstalt Thorberg Fr. 28,000 zu bewilligen, während die Staatswirthschaftskommission auf Fr. 26,000 hinabgehen will. Die Kommission wird zu ihrem Antrag veranlasst durch das Resultat des Jahres 1883, in welchem nur Fr. 23,324. 36 ausgegeben wurden. Im Jahr 1883 scheinen aber gewisse Verhältnisse obgewaltet zu haben, namentlich das, dass Einnahmeposten von zwei Jahren berechnet werden mussten, so dass das Ergebniss von 1883 nicht als Norm angesehen werden kann. Im Allgemeinen darf man behaupten, dass die Anstalt Thorberg ökonomisch und namentlich landwirthschaftlich sehr gut geleitet wird. Dies hat auch die Untersuchung dargethan, welche bezüglich gewisser Anschuldigungen gegen den Verwalter, Herrn Minder, in jüngster Zeit vorgenommen worden ist, ebenso die Untersuchungen und Inspektionen, die durch Privatpersonen stattgefunden haben. Was speziell die bekannten Anschuldigungen gegen den Verwalter betrifft, so ist der Bericht der Experten der Regierung noch nicht

zugestellt worden. So viel aber ist sicher, dass die Anstalt ökonomisch sehr gut geleitet wird. Sie hat auch einen grossen Komplex theilweise sehr guten Landes und eine grosse Anzahl arbeitsfähiger Leute zur Verfügung. Wenn deshalb an irgend einem Orte, so sollte es dort am ehesten möglich sein, die Anstalt auf sich selbst zu stellen und zu verlangen, dass sie sich selbst erhalte. Es ist aber zu berücksichtigen, dass der Kredit, welchen der Staat eröffnet, nicht für den Haushalt gegeben wird, sondern zum grössern Theile zur Bezahlung der Gemeinde- und Staatssteuern, sowie des Pacht- und Miethzinses an den Staat verwendet werden muss. Der Miethzins für die benutzten Gebäulichkeiten allein beträgt schon Fr. 7400. Ob es angesichts dessen möglich ist, auf Fr. 26,000 herunterzugehen, weiss ich nicht. Hingegen habe ich die Zuversicht, dass, wenn irgend eine Staatsanstalt mit einem reduzierten Kredit fahren kann, es die Anstalt Thorberg ist. Ich will daher meinerseits dem Grossen Rathe den Entscheid überlassen. Der Regierungsrath hat beschlossen, an dem Ansätze von Fr. 28,000 festzuhalten.

Berichterstatter der Staatswirthschaftskommission. Der Grosse Rath wird sich erinnern, dass bei Berathung des Budgets für 1884 eine Reduktion des Kredits für die Anstalt Thorberg von Fr. 30,000 auf Fr. 28,000 vorgenommen und dabei die Ansicht geäussert wurde, man sollte nach und nach dahin gelangen, dass die Anstalt sich selbst erhalte. In den letzten Jahren ist der zu dieser Anstalt gehörende Landkomplex bedeutend erweitert worden. Auch ist das Land sehr abträglich, und es stehen der Anstalt bedeutende Arbeitskräfte zur Verfügung. Die Staatswirthschaftskommission glaubte, diesem Bestreben durch allmälige Herabsetzung des Budgets Ausdruck geben zu sollen. Ich glaube, es werde Herrn Minder, der ein sehr thätiger Mann ist, gut möglich sein, mit Fr. 26,000 auszukommen, namentlich wenn man bedenkt, dass 1883 nur Fr. 23,000 gebraucht worden sind. Allerdings mögen 1883 in gewisser Richtung günstige Verhältnisse obgewaltet haben, allein nach anderer Richtung hin war das Jahr nicht günstig; es steht z. B. in Betreff der Landwirthschaft hinter dem Jahre 1884 zurück.

v. *Wattenwyl*, Polizeidirektor. Ich spreche den Wunsch aus, dass an dem Ansätze von Fr. 28,000 festgehalten werde. Die Aufsichtskommission hat in ihrer vor einigen Tagen stattgefundenen Sitzung einstimmig den Wunsch geäussert, man möchte wieder den Ansatz von Fr. 30,000 aufnehmen. Es ist nachgewiesen worden, dass das Jahr 1884 in verschiedenen Richtungen ungünstiger war als 1883. Schon im Winter hatte man einiges Unglück mit der Viehwaare. Ferner war 1883 der Ertrag des Getreides günstiger, als 1884. Dazu kommt, dass gewisse Zahlungen, welche das Jahr 1883 betreffen, erst 1884 gemacht werden konnten. Es werden daher im laufenden Jahre die Ausgaben höher ansteigen. Soeben ist mir eine Anweisung vorgelegt worden, und ich habe nachgerechnet, dass für 1884 entweder ein Nachkredit nothwendig wird, oder aber eine Uebertragung auf 1885 gemacht werden muss. Folgende Zahlen

werden Ihnen zeigen, wie bei einer solchen Anstalt die Betriebsausgaben schwanken. Sie betragen:

1879	Fr. 25,619. 44
1880	» 33,091. 95
1881	» 32,438. 97
1882	» 30,254. 12
1883	» 23,324. 36

Bei diesem Anlasse mache ich darauf aufmerksam, dass bei solchen Anstalten gewisse Auslagen vorhanden sind, die bei gewöhnlichen Verwaltungen sich nicht zeigen. Sie entnehmen dem Budget, dass für die Verwaltung, worin die Besoldungen des Arztes, des Pfarrers, des Lehrers u. s. w. inbegriffen sind, Fr. 15,100 in Aussicht genommen sind und für Miethzinse Fr. 7400. Dazu kommen noch beträchtliche Summen für Steuern und Abgaben. Es wird also fast der ganze Staatszuschuss eigentlich nur in Gegenrechnung verwendet. Dazu ist noch folgender Umstand in Erwägung zu ziehen: Es ist in der letzten Sitzung der Aufsichtskommission geklagt worden, dass die Zahl derjenigen Sträflinge in Thorberg immer grösser wird, welche wenig arbeitsfähig sind. Der Verwalter sagte, es seien ihm schon Leute auf Karren zugeführt worden. Ich erklärte ihm, er solle entweder solche Leute von sich aus zurückweisen, oder mir sofort Meldung machen. Er legte ein vollständiges Verzeichniss über die Arbeitsfähigkeit sämtlicher Insassen von Thorberg vor, woraus sich ergab, dass viele Sträflinge nur wenig leisten können, namentlich bei der äussern Arbeit. Nach der Gründung der Anstalt von St. Johannsen mussten die Korrektionshaussträflinge auf Thorberg und St. Johannsen vertheilt werden. Jede Anstalt möchte natürlich die besten Arbeitskräfte, namentlich soweit es gewisse Berufsarten betrifft, besitzen, und ich habe oft grosse Mühe, nach rechts und links in befriedigender Weise entgegenzukommen. Soviel ist sicher, dass durch die Errichtung der Anstalt St. Johannsen derjenigen in Thorberg eine gewisse Anzahl Arbeitskräfte entzogen worden sind. Dies hat natürlich auch auf das Budget Einfluss. Ich mache im Weiteren darauf aufmerksam, dass die Wintermonate für die Anstalt sehr ungünstig sind, da zu dieser Zeit die Leute nicht alle vorthellhaft beschäftigt werden können. Könnte man einige Wintermonate streichen, so könnte man den Staatszuschuss erheblich ermässigen. Ferner ist nicht zu vergessen, dass die Rechnungsweise bei den Staatsanstalten eigentlich eine eigenthümliche ist. Einerseits hat man die laufenden Einnahmen und Ausgaben und anderseits das Inventar. Letzteres ist eine sehr schwankende Sache. Der Herr Verwalter von Thorberg hat richtig bemerkt, dass es ihm leicht wäre, einen Nachkredit zu vermeiden: er brauchte nur vor dem Neujahr einige Schweine zu verkaufen und das Geld dafür einzuziehen und zu verrechnen. Dass aber eine Verminderung des Inventarbestandes, um damit die laufenden Einnahmen zu vermehren, nicht im Interesse der Anstalt ist, liegt auf der Hand.

Ich möchte also an dem Ansätze von Fr. 28,000 festhalten. Wenn die Staatswirthschaftskommission an einem Orte streichen wollte, so hätte sie es eher bei St. Johannsen thun können. Dort hat man

120 Sträflinge, und es werden dafür Fr. 97,800 budgetirt, während Thorberg 280 Sträflinge hat. Allerdings befindet man sich in Betreff der Anstalt St. Johannsen im Ungewissen, allein der Unterschied zwischen Fr. 97,800 und 28,000 ist auch so gross, dass ich glaube, man sollte letzteren Ansatz nicht noch weiter hinuntersetzen.

*Berichterstatte*r der Staatswirthschaftskommission. Wenn schon ein Theil des Staatszuschusses an den Staat selbst wieder abgeliefert werden muss, wie z. B. die Miethzinse, so bildet dieser Theil doch auch für Thorberg eine wirkliche Ausgabe. Jeder Landwirth muss seine Sache verzinsen und Steuern zahlen. Ich mache ferner darauf aufmerksam, dass die Rubrik Gewerbe bedeutend niedriger budgetirt ist, als sie in der Rechnung für 1883 figurirt. 1883 zeigte sich auf dieser Rubrik eine Einnahme von Fr. 35,336. 90, während für 1885 bloss Fr. 28,600 budgetirt werden. Man könnte diese Rubrik ganz gut um Fr. 2—3000 erhöhen.

Abstimmung.

Für Fr. 28,000		Minderheit.
Für Fr. 26,000		Mehrheit.

III H. Justiz- und Polizeikosten.

*Berichterstatte*r des Regierungsrathes. Die reinen Kosten in Strafsachen, das heisst die Kosten nach Abzug der Rückerstattungen und Gebühren, sind im Budget für 1884 auf Fr. 50,000 veranschlagt. Für 1885 wird eine Reduktion auf Fr. 30,000 vorgenommen. Die bisher gemachten Erfahrungen rechtfertigen diese Ermässigung. Seitdem das Anweisungssystem auch hier zur Anwendung gekommen und die Kontrolle durch die Finanzdirektion eingeführt worden, welche allerdings eine sehr umständliche Arbeit ist, ist eine gehörige Ordnung in diese Materie gelangt, und es ist dadurch auch in finanzieller Hinsicht das Resultat ein besseres geworden, als früher.

Genehmigt.

III J. Civilstand.

Ohne Bemerkung angenommen.

IV. Militär.

A. Verwaltungskosten der Direktion.

B. Kantonskriegskommissariat.

C. Zeughausverwaltung.

D. Zeughaus-Werkstätten.

Angenommen.

IV E. Kasernen-Verwaltung.

*Berichterstatte*r des Regierungsrathes. Zu den vorliegenden Ansätzen habe ich keine Bemerkung zu machen, da die Zahlen unverändert geblieben sind. Ich will aber mittheilen, dass die Regierung die Militärdirektion beauftragt hat, zu untersuchen, ob es nicht möglich sei, dass die Eidgenossenschaft für die Benutzung unserer schönen, grossen, kostspieligen Kaserne mehr vergüte, als es bisher der Fall war. Das Budget sieht eine daheringe Einnahme von Fr. 40,000 vor, im Jahr 1883 sind aber bloss Fr. 25,756. 60, 1882 Fr. 33,355. 20 eingegangen. Die Vergütung, welche der Bund leistet, wird per Mann, Pferd u. s. w. und per Tag berechnet, und wenn die Kaserne nicht stark benutzt wird, so ist auch die Vergütung eine geringe. Das Verhältniss, wie es gegenwärtig besteht, ist ein unbilliges. Wenn der Kanton Bern so grosse Opfer gebracht hat, um der Eidgenossenschaft einen schönen, mustergültigen Waffenplatz nebst Kaserne zur Verfügung zu stellen, so sollte der Kanton eine bessere Behandlung erfahren, als es gegenwärtig der Fall ist. Man sagt zwar im Bundesrathhause, der Bund habe selbst nicht Geld genug. Das ist nicht richtig. Der Bund hat Geld genug, und wenn es nicht der Fall wäre, so könnte er solches schaffen. Während in der Bundesverwaltung nicht überall gespart wird, soll der Kanton darunter leiden, dass zufälligerweise in der eidgenössischen Militärverwaltung ein grosser Sparsamkeitsgeist herrscht. Die Militärdirektion wird also suchen, eine grössere Entschädigung vom Bunde zu erlangen. Wie weit dieser Versuch führen wird, weiss ich nicht. Jedenfalls aber würde er zu etwas führen, wenn sämtliche bernische Vertreter des Kantons in der Bundesversammlung die Bemühungen der Militärdirektion unterstützen würden.

Genehmigt.

IV F. Kreisverwaltung.

IV G. Kantonaler Militärdienst.

IV H. Konfektion der Bekleidung und Ausrüstung.

IV J. Aufbewahrung und Unterhalt des Kriegsmaterials.

Ohne Bemerkung angenommen.

IV K. Verschiedene Militärausgaben.

*Berichterstatte*r des Regierungsrathes. Der Posten 1, Schützenwesen, ist von Fr. 11,000 auf Fr. 15,000 erhöht worden. Die Militärdirektion hat ursprünglich nur Fr. 10,000 beantragt, gleichzeitig aber vorgeschlagen, aus dem Rathskredit einen Beitrag an das eidgenössische Schützenfest, welches 1885 in Bern stattfinden wird, zu geben. Es wurde beschlossen, diesen Beitrag nicht aus dem Rathskredit zu geben, sondern auf der Rubrik Schützenwesen zu nehmen. Ueber den Betrag von Fr. 5000, welcher zu diesem Zwecke verwendet werden soll, will ich kein Wort verlieren. Wenn man einen Beitrag geben will, so muss man einen geben, der eine « Gattig » macht, und Fr. 5000 scheint ein solcher zu sein.

Angenommen.

V. Kirchenwesen.

A. Verwaltungskosten der Direktion.

B. Protestantische Kirche.

C. Katholische Kirche.

Angenommen.

VI. Erziehung.

A. Verwaltungskosten der Direktion und der Synode.

Angenommen.

VI B. Hochschule und Thierarzneischule.

*Berichterstatte*r des Regierungsrathes. Hier sind einige Veränderungen, jedoch nicht bedeutender Art. Der Ansatz 1, Besoldungen der Professoren und Honorare der Dozenten, ist von Fr. 230,000 auf Fr. 228,000 herabgesetzt worden. In Folge einer neuen Eintheilung in der medizinischen Fakultät konnte nämlich ein Professor wegfallen. Ein Theil dessen Besoldung muss zwar in anderer Weise als Ersatz verausgabt werden, immerhin aber ergibt sich eine Ersparniss. Ansatz 3, Besoldungen der Assistenten, musste um Fr. 950 erhöht werden in Folge der Kreirung neuer Assistentenstellen, namentlich einer solchen bei der Thierarzneischule. Eine Erhöhung von Fr. 11,620 auf Fr. 13,000 war bei Ziff. 4, Besoldungen der Angestellten, nothwendig, weil, theilweise in Folge der Eröffnung der neuen Insel, eine neue Abwartenstelle kreirt werden musste. In der Rubrik öffentliche Gesundheitspflege ist, wie 1884, kein Ansatz aufgenommen worden. Zwar

wurde beantragt, Fr. 1000 aufzunehmen, allein der Ansatz wurde gestrichen, weil der nöthige Kredit bei der Direktion des Gesundheitswesens vorhanden ist. Für das physikalische Kabinet und das tellurische Observatorium konnte der Kredit um Fr. 500 ermässigt werden, nachdem kostspielige Anschaffungen, welche im laufenden Jahre gemacht werden mussten, nun gemacht sind und im künftigen Jahre wegfallen.

Genehmigt.

VI C. Mittelschulen.

VI D. Primarschulen.

Angenommen.

VI E. Lehrerbildungsanstalten.

Berichterstatter des Regierungsrathes. Für das Seminar Münchenbuchsee musste die Gesamtausgabe von Fr. 60,500 auf Fr. 63,850 erhöht werden. Es rührt dies wesentlich her von der Einfügung einer neuen Rubrik i, Handfertigkeitsunterricht. Wie Sie aus den öffentlichen Blättern ersehen haben werden, spielt in neuerer Zeit unter den Pädagogen der Handfertigkeitsunterricht eine gewisse Rolle. Derselbe soll dadurch gefördert werden, dass die Zöglinge im Seminar zu diesem Zwecke ausgebildet werden, so dass sie ihrerseits wieder Unterricht in diesem Fache ertheilen können. Welche Zukunft dieser Unterricht haben wird, darüber mache ich mir kein Urtheil. Jedenfalls kann er nur Bedeutung haben in den Städten; denn man wird doch den Buben auf dem Lande, welche am besten thun, ihre Handfertigkeit in Stall und Feld zu erwerben, nicht noch Unterricht in der Schusterei und Schneiderei ertheilen und dadurch die Unterrichtsstunden vermehren wollen. Ich meinerseits würde den Ansatz gestrichen haben, da ich fand, wenn man die jungen Leute in dieser Richtung ausbilden wolle, so sollte man nicht schon von Anfang an einen grossen Kredit dafür nothwendig haben. Allein jede neue Idee kostet in unserer Zeit Geld, und wenn sie nichts kostet, so ist sie nichts werth.

Berichterstatter der Staatswirthschaftskommission. Die Staatswirthschaftskommission hat sich gefragt, ob es der Fall sei, den Handfertigkeitsunterricht einzuführen. Sie hat schliesslich gefunden, es könnte derselbe von Nutzen sein. Sie hat daher gegen den Ansatz nicht Einwendung erhoben, namentlich da der Herr Erziehungsdirektor erklärt hat, es sei derselbe nur ein vorübergehender und werde, wenn die nöthigen Einrichtungen getroffen seien, wegfallen.

Angenommen.

VI F. Taubstummenanstalten.

Genehmigt.

VII. Gemeindewesen.

A. Verwaltungskosten der Direktion des Gemeindewesens.

VIII ^a. Armenwesen des ganzen Kantons.

A. Verwaltungskosten der Direktion des Armenwesens.

B. Rettungsanstalten.

C. Bezirksarmenanstalten.

D. Verschiedene Unterstützungen.

Ohne Bemerkung angenommen.

VIII ^b. Armenwesen des alten Kantons.

A. Notharmenpflege.

Berichterstatter des Regierungsrathes. Hier werden die Ansätze des letzten Jahres beibehalten, obschon die Armendirektion beantragt hat, den Ansatz 1, Beiträge an die Gemeinden, von Fr. 425,000 auf Fr. 428,000 und den Ansatz 2, Unterstützung auswärtiger Notharmen, von Fr. 80,000 auf Fr. 82,500 zu erhöhen. Der Regierungsrath ging von der Ansicht aus, es sei anzunehmen, dass die schlechten Zeiten sich nicht noch immer mehr und mehr verschlechtern werden. Soweit es die Landwirthschaft betrifft, sind die Zeiten sogar besser geworden. Bei diesem Anlasse mag es interessant sein, zu untersuchen, wie sich das Budget gestalten würde, wenn es nach der neuen Verfassung gemacht werden müsste. In diesem Falle würde die ganze Rubrik VIII ^b aus dem Budget fallen, wodurch dasselbe um rund Fr. 600,000 erleichtert würde. Ferner würde hinzu kommen die volle Steuer von 2 ‰ im Jura, was einen Mehrertrag von Fr. 70,000 ergeben würde. Es würde somit das Budget um circa Fr. 670,000 erleichtert. Man würde also für die ordentliche Verwaltung mit einer Steuer von 1,8 ‰, inbegriffen die Extrasteuer für die Irrenpflege, auskommen. Der Grosse Rath könnte demnach noch $\frac{2}{10}$ ‰ innerhalb seiner Kompetenz für die besondere Verwaltung der Armenpflege bestimmen. Diese $\frac{2}{10}$ würden Fr. 340,000 abwerfen. Bisher gab der Staat Fr. 600,000 aus. Würden nun die Fr. 340,000 nicht genügen, so müsste vom Volke eine Extrasteuer verlangt werden, da der Grosse Rath den Steuersatz nicht über 2 ‰ erhöhen darf. Würde das Volk die Extrasteuer genehmigen, so wäre man im Besitze der nöthigen Mittel, würde es sie aber verwerfen, so hätte man nur den Ertrag

der $\frac{2}{10}$, um die Ausgaben für die Armenpflege zu bestreiten. Das ordentliche Budget würde sich also nach der neuen Verfassung ganz wohl befinden, weniger aber vielleicht die Gemeinden und die Armen.

Berichterstatter der Staatswirthschaftskommission. Die Staatswirthschaftskommission ist einverstanden, für die auswärtige Armenpflege wieder Fr. 80,000 aufzunehmen, obwohl dieser Ansatz letztes Jahr nicht genügte und ein Nachkredit bewilligt werden musste. Wir wollen hoffen, dass der Ansatz für 1885 genüge, und dass es nicht nothwendig sein werde, wieder einen Nachkredit zu bewilligen.

Angenommen.

VIII^b B. Verpflegungsanstalten.

Genehmigt.

IX. Volkswirthschaft und Gesundheitswesen.

A. Verwaltungskosten der Direktion des Innern.

B. Statistik.

Angenommen.

IX C. Handel und Gewerbe.

Berichterstatter des Regierungsrathes. Ich mache darauf aufmerksam, dass der Kredit für Fach-, Kunst- und Gewerbeschulen wieder erhöht worden ist, und zwar von Fr. 24,000 auf Fr. 27,000. Diese Erhöhung ist nothwendig in Folge der Kreirung neuer Gewerbe- und Kunstschulen, speziell für Holzschnitzerei.

Tièche (Bern). Der Ansatz für die Muster- und Modellsammlung ist letztes Jahr von Fr. 7000 auf Fr. 5000 reduziert worden. Ein Staatsbeitrag von Fr. 5000 ist aber für diese Anstalt zu niedrig. Das Budget der Muster- und Modellsammlung beläuft sich auf zirka Fr. 11,000. Die allgemeinen Kosten betragen Fr. 7000, so dass für Anschaffungen nur Fr. 3700 übrig bleiben. Mit einer solchen Summe kann man nichts leisten. Eine solche Anstalt muss aber entweder leistungsfähig gemacht, oder dann lieber geschlossen werden. Ich stelle den Antrag, hier wieder Fr. 7000 aufzunehmen.

Müllhaupt. Ich muss den Antrag des Herrn *Tièche* warm unterstützen. Das neue Bundesgesetz betreffend Unterstützung der Gewerbeschulen enthält die Bestimmung, dass die Beiträge des Bundes je nach dem Ermessen des Bundesrathes bis auf die Hälfte der Summe verabfolgt werden können, welche von den

Kantonen, Gemeinden, Korporationen oder Privaten aufgebracht wird.

Berichterstatter des Regierungsrathes. Ich will über diesen Punkt nicht viele Worte verlieren, weil bereits bei der letzten Budgetberathung eine einlässliche Diskussion darüber stattgefunden hat. Damals hat der Grosse Rath so klar und deutlich sich für die Reduktion des Postens ausgesprochen, dass dieses Jahr selbst der Herr Direktor des Innern den alten Ansatz nicht mehr aufnahm. Ich glaube, ein Staatsbeitrag von Fr. 5000 sei ein hoher für eine Anstalt, welche doch vorzugsweise der Stadt Bern zu gut kommt. Gegenüber Herrn Müllhaupt bemerke ich, dass man natürlich die Leistungen machen wird, welche das Bundesgesetz verlangt, damit man des Bundesbeitrages theilhaftig werde. Bis aber darüber bestimmte Untersuchungen gemacht und bestimmte Vorlagen der betreffenden Behörde da sind, ist es meines Erachtens nicht der Fall, einfach in Erwartung der kommenden Dinge eine Krediterhöhung vorzunehmen. Wenn die Muster- und Modellsammlung mehr Geld nöthig hat, so ist es in allererster Linie Sache der Stadt Bern, der Burgergemeinde und der Einwohnergemeinde, ihr in höherem Masse unter die Arme zu greifen. Namentlich die Burgergemeinde könnte ganz gut einen schönen Beitrag leisten; denn sie ist reich. Auch sollte sie jetzt um so eher dazu geneigt sein, als sie die Aussicht hat, dass man ihr ihr Vermögen fortnimmt, und die Einwohnergemeinde kann ihre Unterstützung erhöhen, weil sie die Aussicht hat, reich zu werden. (Heiterkeit.)

Bei diesem Anlasse will ich bemerken, dass es eine unbestreitbare Thatsache ist, dass die Stadt Bern an die grossartigen Anstalten, welche der Kanton Bern unterhält, zu wenig leistet, obwohl sie grosse Vortheile von denselben hat. Wir haben in Bern eine Hochschule, für welche der Staat einige hunderttausend Franken opfert, und deren Professoren und Studenten vielleicht eine Million jährlich in der Stadt ausgeben. Dennoch leistet die Stadt keinen Rappen an dieselbe, sondern lässt sich vielmehr z. B. das Gas und Wasser zu hohem Preise zahlen. Wir haben ferner die Entbindungsanstalt, das Institut der Poliklinik u. s. w. Was speziell das letztere betrifft, so werden wir bei Behandlung eines Nachkredits für die Poliklinik erfahren, dass nicht weniger als 5000 Personen aus der Gemeinde Bern, die gewiss nicht alle arm gewesen sein werden, sie benutzt haben. Es wird später noch Gelegenheit geben, die Stellung der Stadt Bern zu diesen Anstalten näher in's Auge zu fassen und die Frage zu besprechen, ob es nicht der Fall sei, sie zu Beiträgen an dieselben heranzuziehen. Jedenfalls ist es nicht der Fall, dass der Staat seinen ohnehin hohen Beitrag an die Muster- und Modellsammlung noch erhöhe.

Lindt. Sie werden sich nicht verwundern, wenn ich gegenüber den Andeutungen, dass die Stadt Bern an öffentliche Institute zu wenig leiste, mir auch noch einige Worte zu sagen erlaube. Was zunächst den Beitrag an die Muster- und Modellsammlung betrifft, so ist es begreiflich, dass, wenn eine solche Anstalt sich auf Beiträge stützt, die ihr von den Behörden des Staats und der Stadt zugesichert worden sind,

es ihre Oekonomie erheblich stört, wenn der Staatsbeitrag plötzlich bedeutend reduziert wird. Ich muss betonen, dass die Muster- und Modellsammlung durchaus nicht bloss den städtischen Interessen dient, sondern denjenigen des ganzen Landes. Aus dem ganzen Kantone finden Handwerker ihre Anregung und Ausbildung zum Theil in der Muster- und Modellsammlung. Es ist daher ein Beitrag des Staates vollkommen begründet. Die Gemeinde Bern hat ihren Beitrag von Fr. 2500 auf Fr. 3000 erhöht, was beweist, dass sie die Anstalt nach ihren Kräften unterstützt. Wenn der Herr Finanzdirektor sagt, es sollte auch die reiche Bürgergemeinde eintreten, so kann ich hier bezeugen, dass viele Zünfte jährlich Beiträge an die Muster- und Modellsammlung geben, die einen regelmässig, die andern weniger regelmässig. Ob auch die Bürgergemeinde direkt einen Beitrag leistet, ist mir in diesem Momente nicht erinnerlich. Soll nun aber die BURGERSCHAFT, weil man ihr droht, sie zu berauben, ihr Geld verschleudern? Sie soll ruhig ihre Entwicklung weiter führen, und sie wird dann schauen, ob es noch eine Rechtsprechung in der Schweiz gibt, ob man Vermögen, das den BURGERSCHAFTEN durch Verträge zugesprochen worden ist, ob man bis dahin heilig gehaltenes Privateigenthum einfach durchwischen könne. Man wird schauen, ob es noch ein Recht in der Schweiz gibt, oder ob Eigenthumstitel durch eine Mehrheit von einigen Stimmen in einem Verfassungsrathe mit dem nassen Finger ausgelöscht werden können. Dagegen wird man, mag die Volksabstimmung ausfallen, wie sie will, noch appelliren.

Was die übrigen Leistungen der Stadt Bern gegenüber dem Staate betrifft, so möchte ich darauf hinweisen, dass die Stadt nach den verschiedensten Richtungen sehr viel im öffentlichen Interesse des Kantons thut. Ich erinnere nur an die Schulen. Das ganze Oberland schickt seine Knaben in das städtische Gymnasium. Dieses wird eigentlich als eine Anstalt des Kantons oder wenigstens mehrerer Landestheile betrachtet und steht allen Kindern des ganzen Kantons offen. Der Staat zahlt nur die Hälfte der Lehrerbesoldungen, alles andere aber ist von der Gemeinde zu leisten. Auch unsere Spitäler sind nicht ausschliesslich für die Stadtberner da, sondern es werden in denselben auch viele Bürger aus andern Gemeinden gepflegt. Ich erinnere ferner an die Leistungen, welche die Stadt für die Errichtung eines Schiess- und Manövriplatzes gemacht hat. Hier hat die Stadt für eigentliche Staatsaufgaben enormes geleistet und muss noch immer mehr leisten, um den erhöhten Anforderungen der Behörden zu entsprechen. Dennoch steckt der Staat die Entschädigung in die Tasche, welche die Eidgenossenschaft für die Benutzung des Schiess- und Manövriplatzes gibt. Auch im Strassenwesen leistet die Stadt vieles. Während alle Dörfer im Kanton für ihren Strassenunterhalt Staatsbeiträge bekommen, erhält die Stadt nichts. Mit einem bezüglichen Begehren ist sie vom Richter abgewiesen worden. Wir leisten auch Beiträge an gewisse Theile der Hochschule, an den botanischen Garten, die Bibliothek u. s. w. Wenn man der Stadt Bern vorrechnet, dass die Hochschule ihr grossen Nutzen bringt, so darf man auch nicht vergessen, dass die Stadt einen grossen

Theil der Steuern bezahlt. Man scheint zu glauben, die Gemeinde Bern vermöge alles, man brauche nur anzuklopfen, und sofort fiesse das nöthige Geld. Sie wissen aber, dass die Gemeinde Bern für ihren Haushalt ebenso viel Steuern erheben, als sie dem Staate zahlen muss, und dass ein Antrag auf Erhöhung der Gemeindetelle abgewiesen wurde, weil man bereits an der Grenze der Leistungsfähigkeit angekommen ist. Was das Wasser und Gas betrifft, so soll man nicht glauben, dass uns das von selbst zukomme. Wir müssen ganz bedeutende Opfer bringen, um das Wasser in die Stadt zu leiten, und es ist klar, dass man es nicht einfach verschenken kann. Es ist ein ganz unrichtiges Vorgehen, wenn man verlangt, dass die Stadt eine Extratelle für die Staatsinstitute bezahle, trotzdem sie gleichviel leistet, wie jeder andere Bürger. Nach Verfassung und Gesetz ist das nicht zulässig.

Präsident. Ich wollte die Redner nicht unterbrechen, möchte aber bitten, künftighin bei der Budgetberathung bei der Sache zu bleiben.

Hofmann-Moll. Ich stelle den Antrag, es sei der Ansatz 2, Fach-, Kunst- und Gewerbeschulen, um Fr. 1000, also auf Fr. 28,000 zu erhöhen. Die vorberathenden Behörden der Gemeinde Biel haben letzter Tage die Gründung einer sogenannten kunstgewerblichen Schule beschlossen, und wir werden in den Fall kommen, sowohl vom Bund, als vom Kanton einen kleinen Beitrag zu verlangen. Diese Schule ist offenbar bei Aufstellung des Budgets nicht in Aussicht genommen worden, und ich möchte nicht, dass sie deswegen ein Jahr lang ohne Unterstützung bleiben müsste. Sollte man allfällig einwenden, dass die Schule nur der Gemeinde Biel dienen werde, so müsste ich das bestreiten. Biel ist grösstentheils aus Bürgern der verschiedensten Gemeinden des Kantons zusammengesetzt, und es befinden sich dort jedenfalls mehr Bürger aus dem Oberland als Bieler. Die Schule wird daher nicht bloss den Bieler nützen. Auch soll sie nicht nur den Künstlern auf dem Gebiete der Uhrmacherei Gelegenheit verschaffen, sich im Zeichnen auszubilden, sondern auch andere Gewerbe, Schneider, Hutmacher u. s. w., sollen sie benützen können. Heutzutage wird auf die Form ausserordentlich Gewicht gelegt, und wir müssen daher, wenn wir nicht hinter dem Auslande zurückbleiben wollen, dafür sorgen, dass unsere Gewerbsleute in den Stand gesetzt werden, den Anforderungen der Zeit zu genügen.

Berichterstatter der Staatswirthschaftskommission. Ich begreife den Wunsch der Herren Tièche und Müllhaupt, und wenn die finanzielle Lage des Kantons es erlauben würde, so wäre ich einer der ersten, der diesem Wunsche entsprechen würde. Es ist mir letztes Jahr sehr schwer gefallen, bei der Reduktion dieses Ansatzes mithelfen zu müssen. Die Verhältnisse sind nun aber einmal derart, dass man genöthigt ist, solche freiwillige Beiträge, zu denen man durch keine gesetzliche Bestimmung verpflichtet ist, auf ein bescheidenes Mass zu reduzieren.

Berichterstatter des Regierungsrathes. Ich muss

Namens der Regierung den Antrag des Herrn Hofmann bekämpfen. Ich habe bereits bemerkt, dass der Ansatz 2 um Fr. 3000 erhöht worden ist, und ich glaube, es sei dies eine verhältnissmässig bedeutende Erhöhung. Dieser Posten hat sich überhaupt innerhalb weniger Jahre verdoppelt, was denn doch zur Genüge beweist, dass in den Behörden die nöthige Einsicht von der Nützlichkeit dieser Anstalten vorhanden ist. Was die Muster- und Modellsammlung betrifft, so sollte man, wenn man Herrn Lindt hört, glauben, es werde der Antrag gestellt, den Beitrag an diese Anstalt hinunterzusetzen. Dies ist nicht richtig; denn die vorberatenden Behörden wollen ja den bisherigen Beitrag beibehalten. Hinsichtlich der übrigen Auseinandersetzungen des Herrn Lindt will ich nur bemerken, dass, wenn allerdings in Bern viele Steuern bezahlt werden, was ich selber auch spüre, auf der andern Seite Verschiedenes in Betracht gezogen werden muss, so z. B. dass in der Gemeinde Bern viele Millionen an Besoldungen verzehrt werden. Der Staat Bern gibt vielleicht 2—3 Millionen für Besoldungen aus, welche grösstentheils in Bern verzehrt werden. Auch die ungezählten Millionen des Bundes, die in der Stadt Bern verbraucht werden, sind hier anzuführen. Wenn man Bundessitz, Hauptstadt und Weltstadt in spe ist (Heiterkeit), so muss man eben auch die Konsequenzen davon tragen.

Ich will aber weniger von der Einwohnergemeinde als von der Bürgergemeinde reden. Ich weiss, dass diejenigen, welche die Einwohnergemeinde zu leiten haben, einen schweren Standpunkt haben, weil man seinerzeit zu ihr gesagt hat: übernimm du die Lasten, wir wollen das Vermögen behalten. Ich habe aber, wenn ich sage, Bern sollte diese nützlichen Institutionen unterstützen, namentlich die Bürgergemeinde im Auge. Diese könnte vielfach mehr leisten, und die Engherzigkeit und Kurzsichtigkeit, mit welcher sie vorgeht, wird sie dem Schicksale überliefern, dem sie, wenn nicht nächstens, doch in der Zukunft ohne Zweifel anheimfallen wird. Wie sich diese reiche Bürgergemeinde benimmt, hat man letzthin in einem Strassengeschäfte gesehen. Die Strassenkorrektur, welche oberhalb des Besencheuerstutzes vorgesehen ist, nimmt ein wenig Land der Bürgergemeinde in Anspruch. Diese hat zugegeben, dass die Korrektur die Holzabfuhr erleichtern werde; als man ihr aber zumuthete, das Land unentgeltlich zur Verfügung zu stellen, wie jede andere Gemeinde des Kantons es gemacht hätte, erklärte sie, sie könne dies der Konsequenz wegen nicht thun, sondern müsse so und so viel per Quadratfuss verlangen. Wenn man sich so benimmt, so begreift man es schliesslich, wenn man auch über die verbrieftesten Rechte (wenn sie wirklich verbrieft sind, worüber ich mich jetzt nicht aussprechen will) hinausgeht.

Abstimmung.

1. Für Fr. 27,000 in Rubrik 2 . . . Mehrheit.
2. Für Fr. 5000 in Rubrik 3 . . . Mehrheit.

IX D. Landwirthschaft.

Präsident. Ich bemerke, dass ich beabsichtigte, hier die *Motion Leuch* betreffend Feldereinteilung (siehe Seite 222 hievor) und die *Motion Bigler* betreffend Errichtung einer Molkereischule (Seite 226 hievor) zur Behandlung zu bringen. Die erstere ist vom Regierungsrathe behandelt worden und kann daher jetzt in Berathung gezogen werden. Dagegen ist die *Motion Bigler* im Regierungsrathe noch nicht zur Sprache gekommen, und es hat daher der Herr Finanzdirektor gewünscht, dass sie besonders behandelt werde. Ich werde sie deshalb auf morgen an die Tagesordnung setzen.

Der Vortrag des Regierungsrathes über die *Motion Leuch* schliesst, in Genehmigung eines Antrages der Finanzdirektion, dahin, es sei im Budget für 1885 der Kredit IX D 1, Förderung der Landwirthschaft im Allgemeinen, von Fr. 9000 auf Fr. 11,000 zu erhöhen.

Berichterstatter des Regierungsrathes. Sowohl die *Motion Leuch* als der Vortrag der Direktion des Innern über diesen Gegenstand bewegen sich auf dem kantonalen Dekret betreffend Feldereinteilungen und Anlage von Feldwegen vom 30. Mai 1883. Wenn nichts anderes vorläge, als dieses Dekret, so wäre ich mit dem Antrage der Direktion des Innern, auf die *Motion* nicht einzutreten, einverstanden; denn bei Erlassung dieses Dekrets dachte man nicht an eine finanzielle Unterstützung solcher Unternehmungen, sondern nur daran, den betreffenden Grundeigenthümern es von Gesetzes wegen möglich zu machen, gegenüber widerspenstigen Nachbarn eine rationelle Feldereinteilung und Feldweganlage durchzuführen und zu diesem Zwecke zwangsweise gegen dieselben vorzugehen.

Seither aber ist in dieser Sache ein bedeutender Schritt gethan worden. Am 27. Juni 1884 hat nämlich die Bundesversammlung einen Beschluss betreffend die Förderung der Landwirthschaft durch den Bund gefasst, in dessen Art. 7 wir lesen: «Der Bundesrath ist ermächtigt, Unternehmungen, welche eine Verbesserung des Bodens oder die Erleichterung seiner Benutzung zum Zwecke haben, unter folgenden Bedingungen zu unterstützen: Der Beitrag des Kantons, oder der Gemeinde, oder der Korporation muss mindestens ebenso hoch sein, als der des Bundes, welcher 40% der Gesamtkosten (exklusive Unterhaltungskosten) nicht übersteigen darf. Es muss die kantonale Verwaltung in jedem einzelnen Falle die bestimmte Verpflichtung übernehmen, die ausgeführten Verbesserungsarbeiten gut zu unterhalten; doch steht derselben der Rückgriff auf die theilhaftigen Gemeinden, Korporationen oder Privaten zu. Unterstützungsbegehren müssen stets vor Inangriffnahme der Arbeiten mit den nöthigen Angaben über die Beschaffenheit und Wichtigkeit, über die Kosten der auszuführenden Arbeiten, sowie mit technischen Vorlagen versehen, von der Kantonsregierung dem Bundesrath eingereicht werden u. s. w.»

Diese Bestimmungen sind für unsere Landwirthschaft sehr wichtig und bedeutungsvoll. Nachdem Bund, Kanton, Gemeinden und Privaten grosse Summen ausgegeben haben für Gewässerkorrekturen, deren Zweck darin besteht, den Wasserspiegel zu senken

und dadurch eine grosse Fläche Landes der Kultur zugänglich zu machen, bleibt noch ungeheuer viel zu thun übrig, um dieses Land wirklich zu kultiviren. Manche Theile des Gebiets sind durch die grosse, allgemeine Korrektion nicht genügend eutsumpft, sondern es sind noch kleine Kanäle zu ziehen, Drainirungen vorzunehmen. Ich glaube, der Bund habe mit dem Art. 7 des erwähnten Beschlusses hauptsächlich diese Bestrebungen im Auge gehabt. Dem Beschlusse ist bereits in der Weise praktisch Folge gegeben worden, dass, wenn ich mich nicht irre, in das Budget für 1885 ein Ansatz von Fr. 25,000 für solche Unterstützungen aufgenommen worden ist.

Es wird sich nun allerdings fragen, wie die Sache vom Bunde an die Hand genommen wird, ob er sie bürokratisch behandelt und misshandelt, oder ob er so verfährt, dass auch der gemeine Mann, der kleine Landwirth etwas davon hat; es wird sich fragen, ob er mit allen möglichen Vorschriften kommt und nur grosse Unternehmungen und grosse Leute in das Auge fasst, oder ob er sich auch in Details einlässt. Vorderhand scheint man noch keinen rechten Begriff davon zu haben, was man will, weil dem dermaligen Leiter des betreffenden Departements das Geld eigentlich wider seinen Willen aufgedrängt worden ist. Ich hoffe, die Beiträge des Bundes ersticken nicht in der Bürokratie.

Wird die Sache praktisch an die Hand genommen, so werden Gesellschaften oder Privaten, welche beabsichtigen, ein Grundstück durch einen kleinern Kanal mit einem Haupt- oder Nebkanal in Verbindung zu setzen, oder es zu drainiren, oder ein Feld neu einzutheilen und neue Feldwege zu machen, sich an die Regierung wenden müssen, welche nach Prüfung und Genehmigung der Vorlagen (Statuten, Pläne, Devise u. s. w.) dieselben dem Bunde überweisen wird.

Um nun dieser Unterstützung des Bundes theilhaftig zu werden, wird vorgeschlagen, den Ansatz 1, Förderung der Landwirthschaft im Allgemeinen, um Fr. 2000 zu erhöhen. Der Bundesbeitrag wird nämlich nur unter der Bedingung verabfolgt, dass auch von Seite des Kantons ein mindestens ebenso hoher Beitrag geleistet werde. Es ist überhaupt die Bundesubvention ein zweischneidiges Schwert, ein Danaergeschenk; denn je mehr die Kantone vom Bunde verlangen wollen, desto mehr müssen auch sie selbst leisten. Indessen muss man sich den Vorschriften des Bundes fügen, und nationalökonomisch ist die Sache gerechtfertigt, wenn schon die Finanzen des Kantons dadurch in Mitleidenschaft gezogen werden. Ich empfehle Ihnen also die Erhöhung des Ansatzes 1 auf Fr. 11,000. Es ist nicht nöthig, einen eigenen Ansatz aufzunehmen, sondern es genügt, dass der Posten 1 entsprechend erhöht werde. Auch wird vorläufig eine kleine Summe genügen; denn bevor man im Bundesrathsausschuss weiss, was man eigentlich will, wird noch ein erheblicher Theil des Jahres 1885 verstreichen.

*Berichterstatte*r der Staatswirthschaftskommission. Die Staatswirthschaftskommission hatte nicht Gelegenheit, die Motion des Herrn Leuch und den Antrag des Regierungsrathes auf Erhöhung der Ziffer 1 zu besprechen. Ich kann daher nicht sagen, ob sie mit

dieser Erhöhung einverstanden ist. Was mich persönlich betrifft, so kann ich mich, gestützt auf die vom Herrn Finanzdirektor angeführten Gründe, seinem Antrage anschliessen.

Leuch. Wenn, wie es die Finanzdirektion und die Regierung beantragen, Ziffer 1 erhöht und ausdrücklich erklärt wird, dass in diesem Ansätze auch eine Summe für derartige Unterstützungen inbegriffen sei, so bin ich befriedigt und beharre nicht darauf, dass ein eigentlicher Posten zu diesem Zwecke in das Budget aufgenommen werde.

v. Büren. Es ist sicher nur ein Vortheil, wenn das Terrain für die Landwirthschaft produktiver gemacht wird und die Unternehmungen, welche darauf hinzielen, Unterstützung finden. Ich erlaube mir, noch auf einen Punkt, welcher die Landwirthschaft betrifft, aufmerksam zu machen und zu fragen, ob die Regierung sich vielleicht dieser Angelegenheit auch annehmen könnte. Vom Bunde wird bekanntlich eine Subvention für die Assekuranz gegen den Hagelschaden ausgesetzt. Es hat sich eine schweizerische Hagelversicherungsgesellschaft gebildet, welche sich bemüht, ihrer Aufgabe zu entsprechen. Ich weiss aus unserer Gegend, dass die Entschädigungen, die vorletztes Jahr ausgerichtet wurden, sehr befriedigend waren. In andern Theilen des Kantons war dies aber nicht der Fall. Ich habe z. B. aus dem Emmenthal bittere Klagen über das Verfahren der Gesellschaft gehört; sie warte lange, bis sie die Schätzer sende, und diese machen ungenügende Schätzungen, so dass vielfach gesagt wird, man wolle mit der Gesellschaft nichts mehr zu thun haben. Aus diesen Erfahrungen schliesse ich, dass in den Gegenden, wo es selten hagelt, man die Leute engagirt, sich versichern zu lassen, während man da, wo es viel hagelt, sie eher abschreckt. Für die Anstalt ist das natürlich ein Vortheil. Man könnte sagen, die Gegenden, welche häufig vom Hagel getroffen werden, sollen mehr zahlen. Wenn aber von Seite des Staates etwas gethan wird, so sollte es möglich sein, dass gerade diejenigen Gegenden, welche am meisten von Hagelschlägen betroffen werden, Erleichterung finden. Es ist Sache des Bundes, über seine Subvention zu verfügen, aber durch das Zusammengreifen von Kanton und Bund würde sich die Sache einrichten lassen. Ich glaubte, ich solle den Grossen Rath hierauf aufmerksam machen, und möchte die Regierung anfragen, ob sie in dieser Richtung etwas thun könne.

*Berichterstatte*r des Regierungsrathes. Herr v. Büren hat ein Kapitel berührt, das von grosser landwirthschaftlicher Bedeutung, aber nach meiner Ansicht noch zu wenig abgeklärt ist, um heute schon eine bestimmte Summe aufnehmen zu können. Mir scheint der grosse Fehler in den Verwaltungen dieser Gesellschaften zu liegen. Die einen richten ihr Augenmerk darauf, möglichst viele Dividenden zu zahlen, und die einheimischen Gesellschaften scheinen, den Klagen, welche ich gehört habe, nach zu schliessen, mehr oder weniger zu glauben, der Hagel sei ihr wegen da. Ich bin zwei Jahre versichert gewesen, werde aber nicht mehr versichern. Ich war bei einer

ausländischen bekannten Gesellschaft versichert und habe die Erfahrung gemacht, dass man dabei alle Jahre Hagelschaden hat, indem man alle Jahre zahlen muss, und dass, wenn ein wirklicher Hagelschaden eintritt, von weither gereiste Herren kommen, um ihn zum grossen Theile zu negiren. Da ich über die einheimischen Gesellschaften nicht viel günstigeres gehört habe, wollte ich auch dort nicht eintreten. Die Aufgabe wäre die, zu untersuchen, welches die richtige Art und Weise der Verwaltung auf diesem Gebiete wäre. Eine finanzielle Unterstützung auszusprechen, dazu ist gegenwärtig nicht der Augenblick da.

v. Büren. Ich habe keinen Antrag gestellt. Ich schliesse aus der Antwort des Herrn Berichterstatters des Regierungsrathes, dass dieser der Angelegenheit seine Aufmerksamkeit schenkt, und ich hoffe daher, dass dieselbe sich abklären werde.

Rubrik D wird mit der vorgeschlagenen Erhöhung des Ansatzes 1 auf Fr. 11,000 genehmigt.

IX E. Ackerbauschule.

Berichterstatter des Regierungsrathes. Hier beantragt die Staatswirthschaftskommission, den Ansatz von Fr. 15,000 auf Fr. 20,000 zu erhöhen. Es wird Sie verwundern, dass man auf Fr. 15,000 hinuntergegangen ist, während der frühere Kredit von Fr. 20,000 nicht einmal hinreichte, sondern stets durch Nachkredite vermehrt werden musste. Der Grund dieser Reduktion ist folgender. Das Gesetz über die Ackerbauschule auf der Rütli sagt bestimmt, dass der jährliche Staatsbeitrag Fr. 15,000 nicht übersteigen solle. Diese Vorschrift ist in Folge der Macht der Verhältnisse in den letzten Jahren ausser Acht gelassen worden; der Regierungsrath glaubt aber, sie solle in Zukunft wieder gehandhabt werden. Bei der Behandlung des Budgets ist die Regierung von dem Gesichtspunkte ausgegangen, es solle von ihrer Seite der gesetzliche Ansatz aufgenommen werden; wenn er auch schliesslich nicht festgehalten werden könne, so werde es doch dahin führen, dass die Verhältnisse auf der Rütli einer genauen Untersuchung und Diskussion unterworfen werden. Daraufhin fand denn auch wirklich eine Besprechung zwischen Abgeordneten der Regierung und der Aufsichtskommission der Anstalt statt. Diese Besprechung führte dahin, dass man allseitig die Nothwendigkeit einer Revision des Gesetzes und der Reorganisation der Anstalt anerkannte. Zwar wird diese Reorganisation voraussichtlich nicht zu einer Verminderung des Staatsbeitrages führen, aber verschiedene Missverhältnisse beseitigen. Seit Erlass des Gesetzes ist die Anstalt aus ihrem Rahmen herausgewachsen und ist ihr alles mögliche hinzugefügt worden. Nun soll das faktisch Bestehende in den Rahmen des Gesetzes eingeschlossen werden. Man ist darüber einverstanden, dass diese Gesetzesrevision im Verlaufe dieses Jahres an die Hand genommen werden soll, bei welchem

Anlasse dann die Anstalt von verschiedenem Ballast zu befreien ist. Es ist z. B. eine chemische Versuchsstation da, welche schwer auf dem Budget lastet, aber bei weitem nicht dasjenige leistet, was man von ihr erwartete. Dieses Anhängsel wird man einer genauen Prüfung unterwerfen. Mit Rücksicht auf diese in Aussicht stehende Legalisirung der Zustände ist die Regierung einverstanden, dass der Kredit für das künftige Jahr auf Fr. 20,000 festgesetzt werde.

Berichterstatter der Staatswirthschaftskommission. Die Staatswirthschaftskommission ist mit der Revision des Gesetzes einverstanden, dagegen kann sie nicht beistimmen, nur einen Kredit von Fr. 15,000 aufzunehmen. Sie findet, es sei zwecklos und habe keinen Sinn, einen Posten aufzunehmen, von dem man von vornherein mit Sicherheit weiss, dass er nicht genügend sein wird.

Fueter. Es sei mir als Mitglied der seinerzeit hart angefochtenen Kommission der Rütli erlaubt, auch einige Worte zu sagen. Ich sitze zwar erst seit einem Jahre in der Kommission, und wenn ich gewusst hätte, ein wie grosses Vergnügen es ist, derselben anzugehören, so würde ich die Wahl nicht angenommen haben. Bei der Besprechung, welche mit dem Herrn Finanzdirektor stattgefunden hat, war die Kommission darüber einig, dass die Reorganisation nach vielen Richtungen absolut nothwendig sei, namentlich auch in Bezug auf das chemische Laboratorium, welches den grossen Anforderungen durchaus nicht genügt, die man gegenüber der Stellung, welche der Betreffende einnimmt, zu stellen berechtigt ist. Ueber die Herabsetzung des Kredits auf Fr. 15,000 ist die Kommission erschrocken, und ich muss zu Gunsten der Anstalt, die mir warm am Herzen liegt, betonen, dass nicht nur die Anforderungen an dieselbe gewachsen, sondern eine Reihe ungünstiger Faktoren eingetreten sind, welche es ihr unmöglich machen, mit diesem Kredit auszukommen. Durch die Erhöhung des Kostgeldes für auswärtige Zöglinge auf Fr. 600 hat die Zahl derselben bedeutend abgenommen, so dass dadurch der Anstalt ein Ausfall von Fr. 2—3000 erwachsen ist. Ferner hatte sie Unglück in den Stallungen, und als schwerwiegendes Moment ist anhaltende Krankheit des frühern Direktors zu nennen, was natürlich die Energie auch des tüchtigsten Mannes lähmt.

Was die Aufsichtskommission betrifft, welche durch ein früheres Votum des Herrn Finanzdirektors mehr oder weniger in Misskredit gekommen ist, so muss ich bemerken, dass wir alle darüber einverstanden sind, dass die Rütli auf einen gesunden Boden gestellt werden muss, namentlich auch in disciplinarischer Hinsicht. Es ist sehr schwierig, eine solche Anstalt zu dirigiren, deren Zöglinge sich im schwierigsten Uebergangsstadium befinden, und von denen einige als unlautere Elemente extra in die Rütli geschickt werden, damit sie dort purifizirt werden (Heiterkeit). Dann soll der Direktor mit den Leistungen dieser Zöglinge brilliren, aber wenn sie sich seinen Anordnungen nicht fügen, hat er keine Disciplinargewalt. Wir hatten letzten Samstag eine Sitzung, an der es sich herausstellte, dass sich grosse Miss-

bräuche eingeschlichen haben. Die Zöglinge der ersten Klasse verwenden diejenigen der zweiten zu Schergerdiensten, sie behandeln sie wie Stiefelputzer, und wenn die jüngern Zöglinge sich dagegen auflehnen, werden sie malträtirt. In der genannten Sitzung wurde beschlossen, einen der Zöglinge sofort zu entlassen und drei andere mit geschmälerter Kost einzuschliessen und ihnen den Staatsbeitrag zu entziehen. Ich erwähne das nur, damit man nicht etwa glaube, die Aufsichtskommission bestehe aus lauter gutmüthigen Herren.

Auch nach anderer Richtung hin ist mehr Disciplin nöthig. Es scheint mir, das Gesetz gebe zu wenig Kompetenz gegenüber den Lehrern. Was ist das für eine Geschichte, wenn ein Lehrer entfernt werden soll! Wenn man alle Beweise hat, dass er seine Aufgabe nicht erfüllt, oder sie nicht in der gehörigen Weise auffasst, so muss die Aufsichtskommission bei der Regierung und diese beim Obergericht auf Abberufung antragen, und man muss vielleicht noch eine Entschädigung zahlen. Ich begrüsse daher die in Aussicht genommene Reorganisation.

Berichterstatter des Regierungsrathes. Ich habe nie die Absicht gehabt und habe dies auch in der Sitzung der Aufsichtskommission erklärt, dieselbe für die vorhandenen Missverhältnisse verantwortlich zu machen. Ich weiss, was bei dieser und bei andern Anstalten eine Aufsichtskommission für einen Einfluss hat. Sie ist in der Regel das fünfte Rad am Wagen und nicht im Fall, in die ordentliche Verwaltung einzuwirken. Treten aber Katastrophen ein, wird sie doch hergenommen und hat dann allerdings etwa auch Anlass, mehr zur Sache zu sagen. Die Uebelstände, welche in der letzten Zeit zu Tage getreten sind, sollen schon lange existiren. Ich habe schon darüber im Publikum klagen hören, dass einzelne Zöglinge durch andere misshandelt werden. Auch was Herr Fueter in Betreff der Lehrerschaft sagt, ist ein sehr wunder Punkt, und zwar nicht nur in der Rüti, sondern in allen Anstalten. Ein Direktor und eine Aufsichtskommission, die an die Spitze einer Anstalt gesetzt werden, befinden sich in einer ausserordentlich schwierigen Stellung, wenn ihnen nicht die nöthige Gewalt gegeben wird. Ein Vorsteher, der schon Jahre lang an der Spitze einer Rettungsanstalt steht, sagte mir letzthin, er sollte nach dem betreffenden Dekret eigentlich vier Lehrer haben, da nach der Zahl der Zöglinge vier Familien gebildet werden sollten, allein er habe nur zwei Lehrer; es mache ihm nichts, wenn man ihm zu seinen fünfzig Knaben noch zwanzig oder dreissig gebe, sobald man ihm aber vier Lehrer geben wolle, trete er sofort ab. (Heiterkeit.) Es sollte dafür gesorgt werden, dass diesem Herumbalgen mit Leuten, die sich als fast vom Volke gewählt und als unabsetzbar betrachten, ein Ende gemacht würde.

Rubrik E wird mit Erhöhung des Kredits auf Fr. 20,000 genehmigt.

IX F. Gesundheitswesen.

G. Krankenanstalten.

H. Entbindungs- und Frauenkrankenanstalt und Hebammenschule.

J. Staatsapotheke.

K. Mass und Gewicht.

Ohne Bemerkung angenommen.

X. Bauwesen.

A. Verwaltungskosten der zentralen Bauverwaltung.

B. Bezirksbehörden.

Angenommen.

X C. Unterhalt der Staatsgebäude.

Berichterstatter des Regierungsrathes. Hier hat der Regierungsrath die gleichen Ansätze vorgeschlagen, wie sie für das Budget von 1884 aufgestellt worden sind. Ferner hat er vorgeschlagen, den Ansatz E 1, Wegmeisterbesoldungen, auf Fr. 290,000 festzustellen. Die Staatswirthschaftskommission beschloss aber, diesen Ansatz auf Fr. 294,000 zu erhöhen, nachdem ihr der Baudirektor den Nachweis geleistet, dass mit Rücksicht auf die beständige Zunahme der Strassen diese Summe nothwendig sei. Um nun aber an einem andern Orte eine Ersparniss eintreten zu lassen, setzte die Staatswirthschaftskommission in Rubrik C die Ziffer 2, Unterhalt der Pfrundgebäude, von Fr. 48,000 auf Fr. 45,000 und die Ziff. 5, Unterhalt der Wirthschaftsgebäude, von Fr. 22,000 auf Fr. 20,000 herab. Diesen Anträgen stimmte der Regierungsrath nachträglich bei. Es werden diese Herabsetzungen natürlich nicht in der Absicht vorgeschlagen, die Pfrundgebäude und die Wirthschaftsgebäude schlechter zu unterhalten, sondern weil die letzten Jahre gezeigt haben, dass auch eine kleinere Summe genügt. 1883 sind z. B. für den Unterhalt der Pfrundgebäude Fr. 40,033. 91 und für den Unterhalt der Wirthschaftsgebäude Fr. 17,590. 20 verausgabt worden.

Rubrik C wird nach den Anträgen der Staatswirthschaftskommission genehmigt.

X D. Neue Hochbauten.

Angenommen.

X E. Unterhalt der Strassen.

Wird mit Erhöhung des Ansatzes 1, Wegmeisterbesoldungen, von Fr. 290,000 auf Fr. 294,000 angenommen.

X F. Neue Strassen- und Brückenbauten.

Präsident. Seit der letzten Session ist folgender Anzug eingelangt:

1. Es möchte der Grosse Rath der Direktion der öffentlichen Bauten bei Berathung des Budgets für 1885 den erforderlichen Kredit bewilligen, um den Brückenbau über die Aare in Aarwangen ohne längere Verzögerung bewerkstelligen zu können.

2. Eventuell, es möchte der Grosse Rath beschliessen, es seien da, wo nicht Gefahr vorhanden ist, andere Bauten einstweilen aufzuschieben und vorerst die Aarbrücke in Aarwangen herzustellen.

J. Hofer, Schaad, Hegi, Schürch, Herzog, Wolf, Fr. Weber, Zürcher, Flückiger.

Ich habe diesen Anzug dem Regierungsrathe zugewiesen, der ihn behandelt hat. Es kann nun der Anzug heute bei der Budgetberathung oder aber, da es sich um eine bedeutende Summe, wenn ich mich nicht irre, um Fr. 130,000 handelt, morgen als selbstständiges Traktandum berathen werden. Ich will Herrn Hofer fragen, welchen Weg der Behandlung er vorzieht.

Hofer (Wynau). Die Sache ist dringend. Die Brücke muss absolut gemacht werden; denn jeder, der darüber fahren muss, thut dies nur mit erschrockenem Herzen. Man glaubt vielleicht, der Verkehr auf derselben sei nicht mehr bedeutend. Er ist aber grösser, als man meint. Sie liegt auf der Strasse, welche von Willisau und andern luzernischen Gemeinden über Huttwyl in den Kanton Solothurn und durch die Klüs rechts nach dem Basellande und links hinter dem Leberberg hindurch nach Münster und Dachsfelden führt. Allerdings hat der Verkehr in Folge der Erstellung der Gäubahn etwas abgenommen, indessen finden noch immer bedeutende Holzfuhrn statt. Von Willisau und Luthern her kommt viel Holz, und da die Strasse meist abwärts führt, wird viel aufgeladen. Oft sind die Wagen mit vier Pferden bespannt. Dieses Holz muss über die Brücke geführt werden und kommt auf die Ländte in Aarwangen, von welcher man behauptet, es sei die grösste in der Schweiz.

Ich will über den Zustand der Brücke nicht lange Worte verlieren. Ich berufe mich auf den Bericht der Herren Imer und Affolter, welche als Mitglieder der Staatswirthschaftskommission die Brücke untersucht haben. Seit dieser Untersuchung haben sich die Zustände nicht gebessert. Auf Seite 79 des Staatsverwaltungsberichtes für 1883 wird gesagt, die Brücke sei bestmöglich hergestellt und weiteres werde mit Rücksicht auf das Strassenbudget vor 1886 kaum

geschehen können. Ich glaube, es gehe zu lange, wenn man warten will, bis das Strassenbudget entlastet ist. Inzwischen zeigen sich wieder neue Bedürfnisse, und der Zustand der Brücke wird immer gefährlicher. Der Staat sucht die Bürger vor Verbrechern zu schützen und baut Gefängnisse, um die Verbrecher unschädlich zu machen. Ich glaube, es sei auch Pflicht des Staates, für die Sicherheit der Bürger im öffentlichen Leben zu sorgen.

Ich beantrage daher, es möchte beschlossen werden, dass die Brücke mit Beförderung zu erstellen sei. Wie schneller sie gemacht wird, desto vorthellhafter ist es. Die Brücke ist 103 Meter lang und hat ein Ziegeldach. Die Ziegel sind alt und daher besser, als vielfach die neuen Ziegel sind. Es macht eine bedeutende Summe aus, wenn man die Ziegel herabnimmt, statt dass man sie in die Aare fallen lässt. Ich frage auch, wer Ersatz leisten würde, wenn eine Katastrophe eintreten, wenn die Brücke mit Menschen und Thieren einstürzen würde? Man könnte nicht sagen, die Katastrophe sei einem Zufalle zuzuschreiben; denn der Zustand der Brücke ist dem Staate bekannt. Darum sollte zu rechter Zeit eingeschritten werden. Ich wünsche, der Herr Finanzdirektor möchte sich darüber aussprechen, ob in dem Ansätze von Fr. 250,000 auch dieser Brückenbau vorgesehen ist. Wenn dies der Fall ist, so sind wir natürlich einverstanden. Sollte aber der Brückenbau in dieser Summe nicht vorgesehen sein, so erklären die Unterzeichner des Anzuges, nachdem sie heute ihre warnende Stimme erhoben, sich von jeder Verantwortung frei.

Berichterstatter des Regierungsrathes. Was den Anzug betrifft, so wird und muss derselbe erheblich erklärt werden. Es handelt sich hier um etwas, das der Regierung auch bekannt ist. Die Erheblicherklärung kann aber nach dem Reglemente nur in dem Sinne geschehen, dass der Gegenstand an die Regierung zu genauer Untersuchung und Vorberathung gewiesen und später wieder dem Grossen Rath vorgelegt wird. Die Regierung hat sich schon mehrmals mit der Aarwangenbrücke beschäftigen müssen. Die grosse Mehrzahl der eingelangten Kundgebungen geht dahin, dass die Brücke nächstens einstürzen werde. Dies hat man schon seit Jahren gesagt, sie hat aber das Gefallen noch nicht gethan, diese Voraussagung wahr zu machen. Immerhin scheint sie auf schwachen Füßen zu stehen, und es fragt sich, ob man sie repariren kann, oder einen Neubau machen muss. Darüber sind die Ansichten verschieden. Privatleute aus der dortigen Gegend haben mir erklärt, ein Neubau sei überflüssig und es genüge vollkommen, wenn ein neues Joch erstellt werde. Andere dagegen gaben ihre Meinung dahin ab, dass es um jeden Rappen schade sei, der für die Reparation verwendet werde. Die Brücke hat ein eigenthümliches Schicksal. Man prophezeit ihr seit Langem den Einsturz, allein vor 2—3 Jahren, als sie anfang zu brennen, ist doch jedermann herbeigeeilt, um löschen zu helfen, und man hat bei diesen Lösungsversuchen sogar Weingläser benutzt. Von anderer Seite wurden denjenigen, die zum Rettungswerke herbeieilten, Vorwürfe gemacht. Als man vor einigen

Jahren die Brücke repariren wollte, ertranken mehrere Personen dabei. Die Brücke ist also eine eigentliche Unglücksbrücke.

Es kann nun heute nicht ein Neubau der Brücke beschlossen werden, sondern es muss zuerst eine Vorlage des Regierungsrathes da sein. So viel ich weiss, beabsichtigt aber die Baudirektion, vorerst die dringendsten Reparaturen vorzunehmen; denn es ist nicht möglich, von heute auf morgen einen Neubau zu machen. Wird dann ein Neubau beschlossen, so wird man das nöthige Geld entweder aus dem ordentlichen Kredit, oder aber im Sinne des bekannten Grossrathsbeschlusses in der Form eines Vorschusses aus den vorrätigen Geldern der Staatskasse nehmen. Etwas habe ich bis jetzt in allen Kundgebungen aus der betreffenden Gegend vermisst, nämlich das Anerbieten eines Beitrages seitens der Gemeinden an die bedeutenden Kosten eines Neubaus, welche Fr. 100,000 erheblich übersteigen sollen. Ich denke, wenn in andern Landestheilen wenig vermögliche Gemeinden Beiträge an Strassen- und Brückenbauten leisten müssen, so werde man auch hier nach einem solchen Beitrage fragen können.

Was den Ansatz von Fr. 250,000 betrifft, so ist er erheblich niedriger, als ihn die Baudirektion vorgeschlagen hat. Diese wollte auf Fr. 400,000 gehen, eine Summe, welche allerdings gut verwendet werden könnte, wenn das Budget es erlauben würde, sie anzunehmen. Allein unter den gegenwärtigen Verhältnissen haben die Regierung und die Staatswirthschaftskommission gefunden, das äusserste, was man thun kann, sei, einen Ansatz von Fr. 250,000 aufzunehmen. Für 1885 hat man allerdings noch bedeutende Verpflichtungen. Ich nenne die Schwarzwasserbrücke und die Thunerseestrasse, wo man den Unternehmern bestimmte Jahreszahlungen zu machen hat und diese nicht unter Hinweisung auf das Budget reduzieren kann. Im folgenden Jahre werden einige dieser Objekte wegfallen, so dass eine erhebliche Summe frei wird. Was an dem Budgetansatz fehlt, um nothwendige Bedürfnisse zu befriedigen, wird man auf dem Wege des Vorschusses beibringen müssen in dem Sinne, wie es der Grosse Rath voriges Jahr beschlossen hat. Vielleicht wird es auch möglich sein, den Gemeinden und Baugesellschaften den geringen Zins, den sie zu bezahlen haben, noch mehr zu ermässigen, wenn das Sinken des Zinsfusses anhält. Ich möchte also den Grossen Rath bitten, für das nächste Jahr nicht über Fr. 250,000 hinaus zu gehen.

Rohr, Baudirektor. Der Ansatz von Fr. 250,000 für neue Strassen- und Brückenbauten ist nur ein Minimum derjenigen Summe, welche unumgänglich nothwendig ist, und es kann nur vorübergehend ein so geringer Posten in das Budget eingestellt werden. Voraussichtlich wird man schon nächstes Jahr einen höhern Ansatz aufnehmen müssen. Mit den Fr. 250,000 kann man nichts Neues anfangen, sondern man hat sie nothwendig, um die vom Grossen Rathe beschlossenen Beiträge an bereits ausgeführte, oder in der Ausführung begriffene Bauten auszurichten. Eine grosse Zahl der Strassenkorrekturen, welche der Grosse Rath bewilligt hat, kann nicht in Angriff ge-

nommen werden, weil der Kredit nicht hinreicht. Von den Fr. 250,000 werden die Gemeinden, welchen für das nächste Jahr Staatsbeiträge werden bewilligt werden, keinen Rappen bekommen. Allein angesichts des bedeutenden Rückganges der Einnahmen war es nicht Aufgabe der Regierung und noch viel weniger der Staatswirthschaftskommission, hier einen höhern Posten aufzunehmen, trotzdem es unbestritten nothwendig ist, gewisse Strassenobjekte und Brückenbauten auszuführen in der Voraussicht, dass in den folgenden Jahren wieder ein höherer Ansatz werde aufgenommen werden können. Es hat daher der Regierungsrath den von der Baudirektion vorgeschlagenen Ansatz von Fr. 400,000 auf Fr. 250,000 herabgesetzt.

Aus dem Gesagten geht hervor, dass in dem Ansätze von Fr. 250,000 für die Aarbrücke in Aarwangen nichts vorgesehen ist. Die Baudirektion hat sich die Sache so vorgestellt. Der Grosse Rath hat seinerzeit beschlossen, es seien die beiden Aarbrücken in Aarwangen und Wangen in der Weise zu repariren, dass der Oberbau möglichst nach dem gleichen System hergestellt, also die schlechten Balken durch gute ersetzt werden u. s. w.; ferner sollten bei jeder Brücke die zwei schadhaften und gefährlichen und sodann nach und nach auch die übrigen Joche durch eiserne ersetzt werden; mittlerweile dürfte dann auch der Oberbau, der gegenwärtig noch nicht so arg aussieht, so schadhaft werden, dass er durch eine eiserne Balkenbrücke ersetzt werden müsse. In Wangen ist man in dieser Weise verfahren. Man hat in Wangen die beiden schadhaften Joche durch eiserne ersetzt und den Oberbau so reparirt, dass er noch Jahre lang die nöthigen Dienste leisten wird. Die Kosten dieser Veränderungen waren verhältnissmässig gering.

Anders ist es gegangen in Aarwangen. Als der Hauptarbeiter des betreffenden Unternehmers, der Monteur, der schon während mehr als zehn Jahren viele derartige Werke ausgeführt hatte, den Kasten zum Beginn der pneumatischen Foundation herunterliess, wurde die Unvorsichtigkeit begangen, ihn nicht genügend zu befestigen. Der Kasten stürzte um, und der Monteur nebst drei Arbeitern, die darin wie in einer Mäusefalle eingeschlossen waren, mussten ihre Unvorsichtigkeit mit dem Tode büssen. Darauf wurde von der Erstellung eines eisernen Joches abstrahirt und eine provisorische Holzkonstruktion gemacht, die noch heute dasteht.

Als der Anzug des Herrn Hofer einlangte, sandte ich sofort den Herrn Obergeringenieur auf Ort und Stelle, um den Zustand der Brücke zu untersuchen. Nach seinem Berichte (ich fand nicht Zeit, selbst hinzugehen) genügt der Oberbau, den wir auch reparirt hatten, noch auf einige Jahre, dagegen ist ein Joch gefährlich. Dasselbe steht nämlich in der heftigsten Strömung, und wenn ein Floss an den provisorischen Pfeiler anstossen würde, so könnte das Joch zertrümmert werden. Es ist allerdings nicht gesagt, dass das ganze Joch zertrümmert würde und die Brücke einstürzen müsste, aber es wird auch kein Techniker zu behaupten und zu garantiren wagen, dass ein Einsturz nicht erfolgen werde. Es ist daher gescheidter, man baue die Brücke neu, als dass es ein Unglück gibt, obwohl nicht bewiesen ist, dass

ein solches entstehen würde. Auf das Budget für 1885 kann aber dieser Neubau nicht genommen und dafür andere Objekte verschoben werden; denn es sind noch andere Brücken im Kanton, deren Neubau ebenso dringend ist. Ich erinnere nur an die Ruchmühlebrücke, die in einem noch viel schlimmern Zustande ist, als die Brücke in Aarwangen.

Ich habe mir vorgestellt, man werde in folgender Weise vorgehen. Man wird das hölzerne Joch so lange als möglich, etwa noch bis zum Jahre 1886 zu erhalten suchen. In diesem Zeitpunkt wird der Kredit für Strassen- und Brückenbauten vom grössten Theile der Beiträge an die Neuhaus-Merligenstrasse, an die Frutigen-Adelbodenstrasse und an die Schwarzwasserbrücke u. s. w. entlastet sein. Dann wird die Reihe an die Aarwangenbrücke kommen. Allein in einem Momente, wo die Einnahmen zurückgehen, wo man für viele andere Dinge, für Handel und Industrie und Gewerbe so wenig thun, wo man nur Fr. 250,000 für Strassen- und Brückenbauten auf das Budget nehmen kann, ist es nicht angezeigt, sofort eine neue Aarbrücke zu machen, sondern vielmehr gegeben, den Bau noch um einige Zeit zu verschieben. Es wird möglich sein, das Joch noch zwei Jahre zu erhalten. Man kann den Bau meinetwegen schon in der nächsten Session beschliessen, aber man würde ihn erst im Winter von 1886 auf 1887 ausführen können; es sei denn, dass die Gemeinde Aarwangen den nöthigen Vorschuss früher leistet. Ich schliesse mit der Bemerkung, dass die Regierung mit der Erheblicherklärung des Anzuges einverstanden ist.

Liechti. Ich ergreife das Wort nur, um zu erklären, dass mir von kompetenter Seite die Mittheilung gemacht worden ist, die Aarwangenbrücke könne mit Fr. 2—3000 so hergestellt werden, dass sie noch auf Jahre hinaus halten werde, und zwar sowohl die Joche als der Oberbau. Angesichts des Defizits, mit welchem das Budget schliesst, sollte man doch die Sache noch genau prüfen, bevor man eine so grosse Ausgabe beschliesst, wie der Neubau sie erfordern würde.

Rubrik F wird genehmigt und der Anzug des Herrn Hofer erheblich erklärt.

X G. Wasserbauten.

Berichterstatter des Regierungsrathes. Hier ist scheinbar ein Widerspruch zwischen der Regierung und der Staatswirtschaftskommission vorhanden, indem erstere in Ziff. 2 auf Fr. 100,000, letztere auf Fr. 110,000 gehen will. Es ist hier aber ein Irrthum im gedruckten Budget, indem auch der Regierungsrath Fr. 110,000 beschlossen hat, dieser Beschluss aber nicht richtig verbalisirt worden ist. Auf den Nachweis der Baudirektion, dass in nächster Zeit Flusskorrekturen werden in Angriff genommen werden, welche der Bund subventionirt und an die daher auch der Staat Bern ein Drittel beitragen muss, hat nämlich der Regierungsrath beschlossen, diesen Kredit auf Fr. 100,000 zu erhöhen. Dazu

sind noch Fr. 10,000 gekommen, weil bei der spätern Rubrik Entsumpfungen der Posten Gürbekorrektion gestrichen und der daherige Betrag hier aufgenommen worden ist.

Rubrik X G wird in diesem Sinne genehmigt.

Hier wird die Berathung des Budgets abgebrochen.

Schluss der Sitzung 1³/₄ Uhr.

Der Redaktor:
Fr. Zuber.

Dritte Sitzung.

Mittwoch den 17. Dezember 1884.

Vormittags 9 Uhr.

Vorsitzender: Präsident *Bühlmann.*

Der *Namensaufruf* verzeigt 217 anwesende Mitglieder; abwesend sind 47, wovon *mit* Entschuldigung: die Herren Gouvernon, v. Grünigen (Joh. Gottl.), Haslebacher, Hauser, Jolissaint, Karrer, Marti (Bern), Nägeli, Renfer, Roth, Stämpfli (Boll), Viatte, Weber (Biel), Wisard; *ohne* Entschuldigung: die Herren Aebersold, Amstutz, v. Bergen (Meiringen), Beutler, Boy de la Tour, Brunner, Bütigkofer, Cuenin, Fattet (St. Ursitz), Friedli, Glaus, v. Grünigen (Gabriel), Hauert, Hess, Hirschi, Kernen, Krebs, Linder, Meyer (Biel), Michel, Monnin, Moschard, Mosimann (Langnau), Rieder, Ritschard, Spring, Stegmann, Stettler (Lauperswyl), Zaugg, Zingg (Diessbach b./B.), Zingg (Erlach), Zollinger, Zumsteg.

Das *Protokoll* der letzten Sitzung wird verlesen und genehmigt.

Eine Petition der Gemeinde *Les Bois* in Steuer-sachen wird an die Bittschriftenkommission gewiesen.

Der *Präsident* zeigt an, dass das *Expropriations-gesuch* der Gemeinde Ittigen auf die nächste Sitzung verschoben werden müsse, weil eine Besichtigung auf Ort und Stelle nothwendig sei.

Tagesordnung:

Voranschlag über den Staatshaushalt des Kantons Bern vom 1. Januar bis 31. Dezember 1885.

Fortsetzung der Berathung.

(S. Seite 240 hievor.)

XI. Eisenbahnwesen.

A. Verwaltungskosten der Direktion.

Angenommen.

XI B. Aufsicht und Förderung des Eisenbahnwesens.

Ballif, Berichterstatter der Staatswirthschafts-kommission. Hier ist zu bemerken, dass der Beitrag an die Dachsfelden-Tramlingen-Bahn Fr. 70,000 be-trägt. Mit Rücksicht auf die Finanzlage ist der Beitrag auf zwei Jahre vertheilt worden, in Folge dessen im vorliegenden Budget nur Fr. 35,000 aufgenommen sind.

Genehmigt.

XII. Finanzwesen.

A. Verwaltungskosten der Finanzdirektion und der Domänen-direktion.

B. Kantonsbuchhalterei.

C. Allgemeine Kassen (Kantonskasse, Amtsschaff-nereien).

Genehmigt.

XIII. Vermessungswesen und Entsumpfungen.

A. Verwaltungskosten der Direktion.

B. Vermessungswesen.

Ohne Bemerkung angenommen.

C. Entsumpfungen.

Scheurer, Finanzdirektor, Berichterstatter des Re-gierungsrathes. Hier ist unter Rubrik 2, Beitrag an die Haslethalentsumpfung, zum ersten Male kein Kredit ausgesetzt worden, weil die zu amortisirende Summe nun amortisirt ist. Der Staat Bern musste bekanntlich, einer vom Bunde an seine Subvention geknüpften Bedingung Folge gebend, vor einigen Jahren noch eine Nachsubvention an dieses Unternehmen be-willigen. Diese Nachsubvention wurde auf mehrere Jahre vertheilt und ist jetzt, wie gesagt, amortisirt. Damit ist aber die staatliche Unterstützung der Haslethal-entsumpfung noch nicht aus der Welt geschafft. Es liegt gegenwärtig dem Regierungsrathe eine Petition der Betheiligten vor, worin um die Bewilligung einer neuen Subvention in der Form der Herabsetzung der Mehrwerthschatzungen nachgesucht wird. Die Be-theiligten behaupten, es seien diese Schätzungen viel zu hoch; für einzelne Theile des entsumpften oder angeblich entsumpften Landes sei der Mehrwerth bis auf Fr. 1000 geschätzt worden, während dieses Terrain nie so viel werth sei, geschweige denn der Mehrwerth. Diese Behauptung der Betheiligten ist wirklich nicht grundlos; denn es scheint absurd, eine Jucharte Land, die auch nach der Entsumpfung nicht erster Qualität ist, mit einem Aufwande von mehr als Fr. 1000 zu entsumpfen. Es wäre wirklich gescheidter, man würde das Geld in der Tasche behalten. Wie ich mich persönlich überzeugt habe, sind im Oberhasle die Mehrwerthschatzungen vielfach zu hoch, und oft sind gerade die schlechtesten Partien mit den höchsten Summen belegt worden. Der Grosse Rath wird sich daher nochmals mit der Sache zu befassen haben, und es ist die Möglichkeit vorhanden, dass er sich veranlasst sieht, in der Form eines Staatsbeitrages die Betheiligten da, wo sie über alles Mass geschätzt sind, zu unterstützen. Die Sache liegt aber noch im Stadium der Vorberathung, und so lange der Grosse Rath keinen Beschluss gefasst hat, kann natürlich auch kein bezüglicher Kredit aufgenommen werden.

Im Weitern ist auch der Posten 3 b, neue Kosten der Gürbekorrektion, aus der Rubrik Entsumpfungen verschwunden. Es ist gestern bei Berathung des Baubudgets aufmerksam gemacht worden, dass dieser Ansatz auf den Kredit von Fr. 110,000 für Wasser-bauten übertragen worden sei, so dass er hier weg-gelassen werden kann. Was die Amortisation des Beitrages an die Gürbekorrektion betrifft, so ist die Summe von Fr. 600,000 nun bis auf ungefähr Fr.

200,000 amortisirt. Es wird daher, wenn man jährlich Fr. 45,000 aufnimmt, immerhin noch einige Jahre gehen, bis die Summe vollständig amortisirt sein wird. Wie diese Schuld entstanden ist, habe ich schon mehrmals mitgetheilt. Es ist aber immer wieder von Interesse, es zu vernehmen. Ueber die Korrektur der Gürbe ist ein eigenes Gesetz vom Grossen Rathe erlassen worden, laut welchem die Kosten durch den Mehrwerth und durch einen Staatsbeitrag gedeckt werden sollten. Der Mehrwerth wurde von vornherein auf eine gewisse Summe beziffert und der Staatsbeitrag ebenfalls. Nach vollendeter Korrektur fand eine Mehrwerthschatzung statt, allein dieselbe fiel um Fr. 600,000 geringer aus, als die Summe, welche nach der ursprünglichen Berechnung durch die Betheiligten gedeckt werden sollte. Es war daher der Staat im Falle, diese Fr. 600,000, die er bereits vorgeschossen hatte, auf sich zu behalten und nach und nach zu amortisiren.

v. Werdt. Ich mache darauf aufmerksam, dass die Gürbekorrektur noch nicht vollendet ist. Die Partie zwischen Wattenwyl und Lohnstorf ist noch nicht korrigirt, obwohl diese Korrektur dringend nothwendig ist. Die Beiträge an die Gürbekorrektur sollten daher nicht wegfallen.

Berichterstatte des Regierungsrathes. Es ist bereits gestern und auch soeben deutlich erklärt worden, dass es sich nicht darum handle, die Korrekturarbeiten an der Gürbe einzustellen, sondern dass der Posten « Neue Kosten » hier gestrichen worden sei, weil er unter die Wasserbauten, Rubrik Bauwesen, gehört, und dass deshalb dort eine Erhöhung des betreffenden Ansatzes vorgenommen worden sei. Es ist übrigens durchaus keine Gefahr vorhanden, dass da gespart werde; denn die Gürbe ist bekanntlich das Schosskind im Kanton in Bezug auf Entsempfungen. Wie ich soeben auseinandergesetzt, hat man für dieses im Vergleich zu der Juragewässerkorrektur immerhin kleine Unternehmen eine Summe von Fr. 600,000 auf den Staatsrücken genommen, ohne dass Jemand viel davon geredet hätte.

Genehmigt.

XIV. Forstwesen.

A. Verwaltungskosten der centralen Forstverwaltung.

B. Forstpolizei.

C. Förderung des Forstwesens.

Ohne Bemerkung angenommen.

XV. Staatswaldungen.

A. Hauptnutzungen.

Berichterstatte des Regierungsrathes. Als Ertrag des Brennholzes und Bauholzes aus den Staatswaldungen wurde für das Jahr 1884 ein Posten von Fr. 750,000 in das Budget eingestellt. Für 1885 wird ein Ertrag von Fr. 720,000 in Aussicht genommen und zwar wieder mit dem frommen Wunsche, der noch alle Jahre geäussert, aber selten in Erfüllung gegangen ist, es möchte diese Einnahme wirklich erzielt werden. 1882 sind Fr. 696,925. 98 eingegangen, 1883 Fr. 619,288. 57, und 1884 wird der budgetirte Ertrag auch nicht erreicht werden. Es ist dies einerseits die Folge der gedrückten Holzpreise, andererseits aber stecken auch die Herren Förster dahinter, welche nun einmal ein Reich für sich bilden und von ihren Waldwirthschaftsplänen, ob sie nun zweckmässig seien oder nicht, nicht gerne abweichen und auf die Bedürfnisse des Staates wenig Rücksicht nehmen. Es ist aber unbedingt anzunehmen, dass trotz der gedrückten Holzpreise bei richtiger Waldwirthschaft eine Summe von Fr. 720,000 aus unsern Waldungen erhalten werden kann, um so mehr als, wenigstens in meiner Gegend, die letzten Steigerungen von Gemeinden und Privaten bewiesen haben, dass das Brennholz wieder in einem sehr hohen Preise steht. Es ist daher anzunehmen, dass auch das Staatsholz, das ja oft von besserer Qualität ist, als das andere, das gewöhnlich auf den Markt kommt, schöne Preise erzielen werde. Sobald bei der Forstverwaltung die richtige Erkenntniss der jetzigen Finanzlage des Staates und der Rolle, welche unsere Staatswaldungen und unser Forstvermögen dabei spielen sollen, vorhanden ist, wird es gut möglich sein, den budgetirten Ertrag zu erreichen.

Berichterstatte der Staatswirthschaftskommission. Die Staatswirthschaftskommission ist mit der Aufnahme eines Ansatzes von Fr. 720,000 einverstanden. Ich glaube, es sei der Forstdirektion möglich, diesen Ertrag zu erreichen, wenn sie dafür sorgt, dass die nöthigen Abholungen stattfinden.

Räz, Forstdirektor. Die Forstdirektion hat vorgeschlagen, als Ertrag der Waldungen eine Summe von Fr. 620,000 in das Budget aufzunehmen, weil sie glaubt, es sei nicht gut möglich, einen höhern Erlös zu erzielen. Nun setzten der Regierungsrath und die Staatswirthschaftskommission den Erlös um Fr. 100,000 hinauf, und der Herr Berichterstatte der Staatswirthschaftskommission erklärt, dass eine Einnahme von Fr. 720,000 erreicht werden könne. Dies ist allerdings möglich, indem man ein grösseres Quantum Holz schlägt, aber zu welchen Preisen muss dasselbe verkauft werden? Ich erinnere daran, dass die Holzpreise gegenwärtig sehr niedrig sind. Allerdings ist zu Anfang des Winters der Preis des Brennholzes etwas gestiegen, allein in Folge der milden Witterung hat er wieder nachgelassen. Mit dem Nutzholz steht es geradezu schlimm. Es sitzen Holzhändler hier im Rathe, welche mir bezeugen werden, dass der Absatz von Nutzholz ausserordent-

lich schwierig ist; namentlich hat die Ausfuhr von Brennholz nach Frankreich bedeutend abgenommen. Der Preis ist gegenüber frühern Jahren durchschnittlich um Fr. 6—7 per Meter gefallen. Es liegt daher nicht in der Macht der Forstdirektion, absolut die vorgesehenen Einnahmen zu erzielen. Indessen wird sie ihr Möglichstes thun, um einen möglichst hohen Erlös zu erzielen.

Genehmigt.

XV B. Nebennutzungen.

Ohne Bemerkung genehmigt.

XV C. Wirthschaftskosten.

Berichterstatter des Regierungsrathes. Hier ist der Ansatz 1, Waldkulturen, bedeutend erhöht worden. In den letzten Jahren belief sich dieser Kredit auf Fr. 10, 12, 13,000, 1884 auf Fr. 12,000. Man war der Ansicht, dass weitere Summen für Waldkulturen aus den sogenannten Forstkapitalien genommen werden können. Warum aber das nicht möglich ist, habe ich letzter Tage Gelegenheit gehabt, dem Grossen Rathe mitzutheilen. Immerhin liegt die Nothwendigkeit vor, die Anpflanzung von Wäldern in vermehrtem Masse vorzunehmen und namentlich die vielen Weiden anzupflanzen, die wir besitzen. Es hat sich daher der Regierungsrath veranlasst gesehen, trotz der nicht rosigen Finanzlage einen höhern Kredit vorzuschlagen, als letztes Jahr. Es wird daher eine Reinausgabe von Fr. 23,000 in Aussicht zu nehmen beantragt. Es ist dies in jedem Falle wohl angelegtes Geld.

Berichterstatter der Staatswirthschaftskommission. Ich füge noch bei, dass der Ansatz 4, Rüstlöhne und Stocklöhne, um Fr. 4000 erhöht worden ist. Es steht diese Erhöhung im Zusammenhang mit dem höhern Ansatz für Nutzungen.

Genehmigt.

XV D. Beschwerden.

XV E. Verwaltungskosten.

Angenommen.

XVI. Domänen.

A. Hauptnutzungen.

B. Nebennutzungen.

C. Wirthschaftskosten.

D. Beschwerden.

Ohne Bemerkung genehmigt.

XVII. Eisenbahnkapital.

A. Staatsbahn.

Berichterstatter des Regierungsrathes. Das Budget der Staatsbahn enthält ganz die gleichen Zahlen, wie dasjenige für das Jahr 1884. Man kann sich fragen, und wird dies noch mehr in der Rubrik B thun müssen, ob für 1885 ein Ertrag eintreten werde, wie er vorgesehen ist. Nach der Ansicht der Eisenbahndirektion ist dies der Fall. Allerdings sind die Einnahmen der Staatsbahn, wie aller schweizerischer Eisenbahnen, im Jahr 1884 zurückgegangen, allein die Annahme ist begründet, dass dieser Rückgang nur ein momentaner ist, weil er hauptsächlich durch den Ausbruch der Cholera in Frankreich und Italien veranlasst worden ist. Wenn, wie zu hoffen ist, die Cholera das nächste Jahr Europa verschont, und wenn man auch den vermehrten Eisenbahnverkehr während des eidgenössischen Schützenfestes in Bern in Berücksichtigung zieht, so kann mit Zuversicht angenommen werden, dass der Ertrag der Staatsbahn die hier budgetirte Summe erreichen werde. Die Regierung hat daher keinen Anstand genommen, eine Mehreinnahme von Fr. 100,000 über den vertraglich festgesetzten Pachtzins hinaus aufzunehmen.

Berichterstatter der Staatswirthschaftskommission. Der Ansatz von Fr. 226,000 Pachtzins, ist durch Vertrag geregelt, und es kann daher an demselben nichts geändert werden. Vom Jahre 1886 an wird dieser Ansatz laut Vertrag eine Erhöhung erleiden. An Mehreinnahmen hat man für 1884 eine Summe von Fr. 100,000 vorgesehen. Dieser Ansatz wird aber sehr wahrscheinlich nicht erreicht werden, da sich nach dem Stande der Einnahmen bis Ende Oktober, und wenn man die Einnahmen der zwei letzten Monate nach dem gleichen Verhältnisse berechnet, bloss eine Mehreinnahme von etwa Fr. 80,000 ergeben wird. Nichtsdestoweniger glaubt man, für 1885 wieder einen Ansatz von Fr. 100,000 aufnehmen zu sollen, weil die Wahrscheinlichkeit vorhanden ist, dass die Betriebseinnahmen sich günstiger gestalten werden.

Genehmigt.

XVII B. Eisenbahn-Aktien und Obligationen.

Berichterstatter des Regierungsrathes. Hier hat eine Differenz zwischen der Regierung und der Staatswirthschaftskommission bestanden, indem erstere den Ertrag der Jurabahnaktien für 1885 auf 3% mit Fr. 570,000 budgetirte, während die Staatswirthschaftskommission nur 2 1/2% mit Fr. 475,000 annimmt, wie es auch für 1884 geschehen ist. Der Regierungsrath ist aus folgenden Gründen zu seinem Ansätze gekommen. Es ist ihm allerdings bekannt, dass im Jahre 1884 die Einnahmen der Jurabahnen, wie, ich wiederhole es, diejenigen aller schweizerischen Eisenbahnen, erheblich zurückgegangen sind. Bis Ende Oktober sind, soweit mir bekannt, die Mindereinnahmen gegenüber dem Vorjahre auf rund Fr. 350,000 zu beziffern, welchem Ansatz aber ungefähr Fr. 150,000 Minderausgaben gegenüberstehen, so dass der Ausfall auf diesen Zeitpunkt rund Fr. 200,000 beträgt. Angesichts dieser Zahlen kann man sich fragen, ob für 1884 eine Rendite von 2 1/2% erreichbar sei oder nicht. Darüber weiss Niemand genaue Auskunft. Die Direktion der Jurabahnen erklärt, sie könne darüber erst einige Zeit nach dem Neujahr ein Urtheil abgeben, da hiebei eine Reihe Einnahmen, die als indirekte Einnahmen bezeichnet werden, die Abrechnungen unter den einzelnen Zweigen der Verwaltung und mit andern Eisenbahngesellschaften u. s. w. in Betracht kommen; doch sei die bestimmte Hoffnung vorhanden, dass für 1884 die budgetirten 2 1/2% ausbezahlt werden können. Was das Jahr 1885 betrifft, erklärt die Jurabahndirektion folgendes: wenn die Schweiz und die Nachbarländer von der Cholera verschont bleiben und die Witterung eine ziemlich gute ist, so ist ein gutes Touristenjahr zu erwarten, so dass sich bedeutende Mehreinnahmen gegenüber 1884 ergeben werden; eine Mehreinnahme ist ferner zu gewärtigen in Folge der Eröffnung der Arlbergbahn, und auch die Abhaltung des eidgenössischen Schützenfestes in Bern wird die Einnahmen vermehren; treten also nicht ausserordentlich ungünstige Verhältnisse ein, so ist für 1885 eine Rendite von 3% zu gewärtigen. Aus diesen Gründen hat der Regierungsrath einen Ansatz von Fr. 570,000 aufgenommen. Nun glaubt aber die Staatswirthschaftskommission, sie solle solider, sicherer rechnen und nur einen Ertrag von 2 1/2% in Aussicht nehmen. Die Regierung will darüber keine Diskussion im Grossen Rathe provozieren, sondern schliesst sich dem Antrage der Staatswirthschaftskommission an. Dadurch werden natürlich die wirklichen Einnahmen in keiner Weise beeinträchtigt, und wenn 3% ausbezahlt werden, so wird man sie gern entgegennehmen. Der Regierungsrath konnte sich dem Antrage der Staatswirthschaftskommission um so eher anschliessen, als die Konjunktoren, welche der Berichterstatter derselben bei der letzten Budgetberathung in Aussicht genommen hat, im Verlaufe des Jahres so ziemlich eingetreten sind, wodurch er bewiesen hat, dass er die Verhältnisse mit Sachverständniss beurtheilt.

Berichterstatter der Staatswirthschaftskommission. Sie werden sich erinnern, dass im vorigen Jahre bei Anlass der Budgetberathung die Regierung die Rendite der Jurabahnaktien auf 3% berechnete, während die Staatswirthschaftskommission nur auf 2 1/2% gehen

wollte, und dass der Grosse Rath den Anträgen der Staatswirthschaftskommission beistimmte. Es hat sich seither herausgestellt, dass der Grosse Rath Recht that, den niedrigeren Ansatz aufzunehmen, da bei den Jurabahnen auf den heutigen Tag eine Mindereinnahme von Fr. 335,000 zu konstatiren ist. Es ist daher nicht wahrscheinlich, dass die Jurabahnen mehr als 2 1/2% vertheilen können, wenn sie wenigstens nach den bisherigen soliden Grundsätzen ihre Bilanz aufstellen wollen. Nun glaubt die Staatswirthschaftskommission, es wäre unklug, für das nächste Jahr einen höhern Ansatz aufzunehmen gestützt auf die Hoffnung, es werde ein höherer Ertrag erzielt werden. Es kann niemand sagen, wie sich im Jahre 1885 die Einnahmen gestalten werden, und wenn man ein Budget aufstellen will, das einigermaßen der Wirklichkeit entspricht, so kann man sich nicht auf blosser Hoffnungen stützen. Es ist daher vorsichtiger, den gleichen Ansatz aufzunehmen wie für 1884, der in diesem Jahr unbedingt eingehen wird. Man sagt, die Mindereinnahmen seien grösstentheils durch den Ausbruch der Cholera veranlasst worden. Dies ist aber nur zum Theil richtig, da auch andere Faktoren zu dieser Mindereinnahme beigetragen haben. Es kann übrigens niemand garantiren, dass wir nächstes Jahr in unsern Nachbarländern und vielleicht sogar in der Schweiz die Cholera nicht haben werden. Es gibt sogar viele Aerzte, welche den Ausbruch derselben in Aussicht stellen. Wenn man glaubt, das Schützenfest werde den Jurabahnen bedeutende Mehreinnahmen bringen, so erinnere ich daran, dass diesen Mehreinnahmen ganz beträchtliche Mehrausgaben gegenüberstehen werden, und dass die Dauer des Festes nur eine kurze ist. Ich will nicht weitläufiger sein, da der Regierungsrath sich dem Antrage der Staatswirthschaftskommission angeschlossen hat.

Rubrik B wird mit der von der Staatswirthschaftskommission vorgeschlagenen Herabsetzung der Ziffer 1 auf Fr. 475,000 angenommen.

XVIII. Eisenbahnanleihen.

A. Amortisation.

Berichterstatter des Regierungsrathes. Hier erscheint ein neuer Posten, der fataler Weise in der zweiten Kolonne (Ausgaben) statt in der ersten (Einnahmen) steht, nämlich die Amortisationsquote von Fr. 100,000 für das Anleihen von 1877 von 10 Millionen. Es ist dies das Anleihen, welches für die Bezahlung des Kaufpreises der Bern-Luzernbahn aufgenommen werden musste. Nach dem Anleihevertrage müssen von 1885 an jährlich Fr. 100,000 zurückbezahlt werden. Der Zinsfuss beträgt 4 1/2%. Mit dem Jahre 1885 tritt für den Staat die Aufkündbarkeit des Anleihevertrages ein, und er wird von diesem Rechte Gebrauch machen, um ein Anleihen zu einem geringern Zinsfusse aufzunehmen. Allerdings wird die Konversion auch Kosten verursachen,

und es werden Kursverluste entstehen, da man mit der Finanzwelt nicht al pari verhandeln kann.

Berichterstatter der Staatswirthschaftskommission. Der Posten von Fr. 100,000 wird wahrscheinlich im nächsten Budget nicht mehr erscheinen, da das betreffende Anleihen konvertirt werden wird.

Genehmigt.

XVIII B. Verzinsung.

XVIII C. Anleihenskosten.

Angenommen.

XIX^a. Hypothekarkasse.

A. Ertrag.

B. Anleihen.

XIX^b. Domänenkasse.

A. Zinse für Guthaben.

B. Zinse für Kaufschulden.

Ohne Bemerkung angenommen.

XX. Kantonalbank.

A. Ertrag.

Berichterstatter des Regierungsrathes. Hier bestand eine Differenz zwischen dem Regierungsrathe und der Staatswirthschaftskommission. Letztere beschloss nämlich, den Ertrag von Fr. 450,000, entsprechend einer 4½ %igen Verzinsung des Staatseinschusses an die Kantonalbank, auf 4 %, also auf Fr. 400,000 zu reduzieren, gemäss dem eigenen Budget der Kantonalbank. Der Regierungsrath schloss sich nachträglich diesem Antrage an. Bekanntlich erlebte auch die Kantonalbank im letzten Jahre schwere Täuschungen, und diese früher so sichere Einnahmequelle ist bedeutend in ihrem Ertrage zurückgegangen. Es sind grosse Verluste eingetreten, und es stehen noch solche in Aussicht. Unter diesen Umständen und bei der Ungewissheit darüber, was die Zukunft bringen wird, glaubte die Staatswirthschaftskommission, ein Ansatz von 4 % sei hoch genug. Die Kantonalbank hat, wie alle andern Banken, schlechte Geschäfte gemacht und grosse Verluste erlitten, die noch nicht alle gedeckt sind. Eine Reorganisation der Kantonalbank ist von der Regierung

bestimmt in Aussicht genommen und wird übrigens auch durch den neuen Verfassungsentwurf gefordert. Sie wird also stattfinden, ob nun die Verfassung angenommen werde oder nicht. Der Ansatz von Fr. 400,000 ist ein ebenso muthmasslicher, wie derjenige von Fr. 450,000, und die Regierung hat daher schliesslich gefunden, es sei sicherer und solider gerechnet, wenn man den niedrigeren Ansatz annehme.

Berichterstatter der Staatswirthschaftskommission. Die Staatswirthschaftskommission hat gefunden, es wäre unrichtig, bei der gegenwärtigen Sachlage einen höhern Ertrag für 1885 in Aussicht zu nehmen, als letztes Jahr wirklich eingegangen ist, nämlich 4 % von zehn Millionen. Man wäre vielmehr, hätte es die finanzielle Situation gestattet, eher noch unter Fr. 400,000 hinabgegangen, damit die Kantonalbank ihren Gewinn möglichst zu Abschreibungen hätte verwenden können.

v. Büren. Ich ergreife das Wort, um einen Wunsch auszusprechen bezüglich der Abfassung des Budgets der Kantonalbank und der Hypothekarkasse. Ich möchte nämlich, dass im Budget angegeben würde, welches Kapital der Staat in diese beiden Institute eingeschossen hat.

Rubrik A wird nach dem Antrage der Staatswirthschaftskommission (Fr. 400,000) angenommen.

XX B. Anleihen.

Angenommen.

XXI. Staatskasse.

A. Zinse von Guthaben.

B. Zinse für Schulden

Angenommen.

XXI C. Anleihenskosten.

Berichterstatter des Regierungsrathes. Während in den letzten vier Jahren hier jährlich Fr. 105,000 aufgenommen waren, wird für 1885 bloss eine Ausgabe von Fr. 27,500 in Aussicht genommen. Diese letztere Summe bildet nämlich die Restanz der Anleihenskosten von 1880. Bei den drei vorhergehenden Rubriken: Eisenbahnen, Hypothekarkasse und Kantonalbank, welche ebenfalls an diesem Anleihen partizipirt haben, sind die bisherigen Ansätze beibehalten und die Restanz ist hier aufgenommen worden. Mit

dem Jahre 1885 werden also die Anleihenkosten amortisirt sein. Es bedeutet das aber nicht eine Erleichterung des Budgets für die Zukunft; denn mit dem Jahre 1886 beginnt die Amortisation des fünfzig Millionenanleihens, und die gleiche Summe wird dann in anderer Form erscheinen. Nach dem Verträge hat die Amortisation des Anleihens erst nach fünf Jahren zu beginnen, so dass man zuerst die Anleihenkosten und Kursverluste amortisiren konnte.

Angenommen.

XXII. Bussen und Konfiskationen.

A. Bussen.

B. Bezugskosten.

XXIII. Jagd, Fischerei und Bergbau.

A. Jagd.

B. Fischerei.

C. Bergbau.

Diese Rubriken werden ohne Bemerkung angenommen.

XXIV. Salzhandlung.

A. Salzverkauf.

Berichterstatter der Staatswirthschaftskommission. Bei der Salzhandlung wird im laufenden Jahre wahrscheinlich ein kleiner Ausfall gegenüber der budgetirten Summe stattfinden. Doch wird der Ausfall nicht so gross sein, dass man sich veranlasst sehen könnte, den Ansatz für 1885 zu reduzieren.

M. Choquard. Depuis longtemps nos populations agricoles et nos sociétés d'agriculture désiraient envoyer au gouvernement une pétition le priant de bien vouloir livrer à la consommation un sel dénaturé ou sel rouge, servant spécialement à l'entretien du bétail. Le prix du sel actuel ne permet à tous les cultivateurs d'en faire un emploi journalier. Aujourd'hui que partout l'on s'occupe de l'encouragement et du développement à donner à l'agriculture, j'aime à croire que le canton de Berne ne restera en arrière, et qu'à l'instar d'autres cantons, de l'Allemagne et de la France, il saura s'imposer un sacrifice pour rendre de réels services à l'agriculture. C'est pourquoi je me permets de faire la proposition suivante: « Le Grand Conseil invite le gouvernement à étudier la question de savoir si, dans l'intérêt de l'agriculture, il ne serait pas opportun de livrer à la vente un sel dénaturé (sel rouge) spécialement destiné à l'entretien du bétail. »

Berichterstatter des Regierungsrathes. Der Antrag des Herrn Choquard wird als ein Anzug zu betrachten sein, bei dem es sich heute bloss um die Erheblicherklärung handeln kann. Ich habe meinerseits nichts dagegen, dass der Antrag erheblich erklärt und der Regierung zur Untersuchung zugewiesen werde. Uebrigens ist diese Frage schon oft untersucht worden. Es handelt sich hier um das denaturirte Salz, sel rouge, das man auch Viehsalz nennt. Die Frage hat, wie es scheint, hauptsächlich Bedeutung im Jura; wenigstens sind die bezüglichen Petitionen stets aus dem Jura gekommen. Der Grund, warum man die günstigere Behandlung dieses Salzes gegenüber dem Kochsalz wieder aufhob, soll nach erhaltenen Mittheilungen darin liegen, dass im Jura das sogenannte Viehsalz vielfach für Menschen verwendet wurde (Heiterkeit), was den Ertrag des Salzregals erheblich schädigte.

Rubrik A wird genehmigt und der Antrag des Herrn Choquard erheblich erklärt.

XXIV B. Betriebskosten.

XXIV C. Verwaltungskosten.

Ohne Bemerkung angenommen.

XXV. Stempel- und Banknotensteuer.

A. Stempelsteuer.

B. Banknotensteuer.

C. Betriebskosten.

D. Verwaltungskosten.

Berichterstatter des Regierungsrathes. Die Einnahme von Fr. 558,250, welche für 1885 budgetirt wird, entspricht nicht etwa dem Ertrage von 1884, indem derselbe erheblich unter dem Budgetansatz geblieben ist. Es ist aber derjenige Ansatz, welcher bei richtiger Handhabung des Gesetzes, und wenn weniger Defraudationen stattfinden würden, als Minimum des Ertrages betrachtet werden muss. Die Regierung glaubt, es könne für 1885 auf einen höhern Ertrag gerechnet werden, weil sie bereits verschiedene Massnahmen getroffen hat und fernere Massnahmen treffen und dem Grossen Rathe vorschlagen wird, um eine bessere Handhabung des Gesetzes zu erzielen. Zu diesem Zwecke wird auch vorgeschlagen, den Ansatz D 2, Büreaukosten, von Fr. 2500 auf Fr. 5000 zu erhöhen, um der Finanzdirektion die Mittel an die Hand zu geben, von ihrem Bureau aus die Handhabung des Gesetzes zu überwachen. Die gewöhnlichen Polizeiorgane, welche die Gesetzes-

verletzungen aufspüren und zur Anzeige bringen sollten, genügen nicht. Die meisten dieser Organe haben nicht die nöthige Kenntniss vom Geschäftsgang und nicht den nöthigen Einblick in die Verhältnisse, oft auch nicht den nöthigen guten Willen, um eine bessere Handhabung des Gesetzes zu erzielen. Es ist nun aber nur eine Sache der Gerechtigkeit und Billigkeit, dass ein Gesetz gleichmässig gehandhabt wird, damit nicht diejenigen, welche ehrlich sind und das Gesetz von sich aus als gute Staatsbürger anwenden, und diejenigen, welche es anwenden müssen, weil jede Defraudation sofort entdeckt würde, die dupes aller derjenigen seien, die mehr auf ihre Interessen erpicht sind und sich eher in der Lage befinden, das Gesetz zu umgehen. Das Beste an einem strengen Gesetze ist immer das, dass es gleichmässig streng gegen alle gehandhabt werde. Wird es schliesslich von der Gesamtheit der Bürger als zu streng gefunden, so kann es abgeschafft werden. Man hoffe also und man hat bestimmte Anhaltspunkte dafür, dass 1885 der bündigte Ertrag eingehen werde.

Berichterstatter der Staatswirthschaftskommission. Die Staatswirthschaftskommission hat sich mit dem Ansätze einverstanden erklärt, allerdings nicht ohne einiges Bedenken. Bekanntlich sind in den letzten Jahren immer erhöhte Ansätze aufgenommen worden, weil man eine strengere Handhabung des Gesetzes in Aussicht nahm. Der Ertrag ist aber immer hinter dem Budget zurückgeblieben, trotzdem letztes Jahr der Ansatz bereits um Fr. 50,000 reduziert worden ist. Wenn nun die Staatswirthschaftskommission dennoch dem Antrage des Regierungsrathes sich anschliesst, so geschieht es, weil der Herr Finanzdirektor bestimmte Massregeln vorschlägt, um eine bessere Handhabung des Gesetzes zu ermöglichen, zu welchem Zwecke auch eine Erhöhung der Büreaukosten vorgesehen wird.

Genehmigt.

XXVI^a. Amts- und Gerichtsschreiberei- und Einregistrirungsgebühren.

A. Fixe Gebühren der Amts- und Gerichtsschreiber.

Genehmigt.

B. Prozentgebühren der Amts- und Gerichtsschreiber.

Berichterstatter des Regierungsrathes. Der Ansatz 2, Prozentgebühren der Gerichtsschreiber, belief sich im Budget für 1884 auf Fr. 100,000, soll nun aber für 1885 auf Fr. 200,000 erhöht werden. Diese Erhöhung hat ihren Grund darin, dass leider eine Menge Liquidationen von grossem Umfange theilweise durchgeführt worden sind und theilweise ihren Anfang genommen haben, in Folge dessen die Staats-

Tagblatt des Grossen Rathes. — Bulletin du Grand Conseil. 1884.

gebühren einen erheblich höhern Ertrag erreichen werden als bisher. Ich sage leider, weil diese Erscheinung kein gutes Zeichen der ökonomischen Zustände des Landes ist. Einzelne dieser Liquidationen werden dem Staate 20—25,000 Fr. an Gebühren abwerfen, welche im nächsten Jahre in die Staatskasse fliessen werden. Es ist daher die Erhöhung des Ansatzes um Fr. 100,000 gerechtfertigt. Ich bemerke noch, dass schon 1884 sich eine bedeutend grössere Einnahme ergeben wird, als das Budget vorsieht.

Genehmigt.

XXVI^a C. Einregistrirungsgebühren.

Angenommen.

XXVI^b. Verschiedene Kanzlei- und Patentgebühren.

A. Staatskanzlei.

B. Gerichtskanzleien.

C. Justiz und Polizei.

D. Direktion des Innern.

E. Finanzdirektion.

Ohne Bemerkung angenommen.

XXVII. Erbschafts- und Schenkungssteuer.

A. Ertrag der Erbschafts- und Schenkungssteuer.

B. Bezugskosten.

Berichterstatter des Regierungsrathes. Der Regierungsrath hat hier eine Roheinnahme von Fr. 303,000 und eine Reineinnahme von Fr. 266,500 budgetirt. Die Staatswirthschaftskommission schlägt vor, letztere Ziffer auf Fr. 300,000 zu erhöhen. Der Regierungsrath ist, gestützt auf das Ergebniss des Jahres 1884, in welchem möglicherweise nicht einmal ein Reinertrag von Fr. 266,000 erreicht, diese Summe aber jedenfalls nicht erheblich überschritten werden wird, zu seinem Ansätze gekommen. Nun muss allerdings zugegeben werden, dass das Ergebniss von 1884 seit einer Reihe von Jahren das ungünstigste ist. In den letzten drei Jahren wurden einzelne sehr grosse Erbschaftssteuerfälle liquidirt, während dies 1884 nicht der Fall ist. Es ist daher mit einiger Zuversicht anzunehmen, dass das Jahr 1885 günstiger sein wird als 1884, auf keinen Fall

aber kann man auf Einnahmen von Fr. 5 und 600,000 rechnen, wie wir sie in den letzten Jahren hatten. Die reichen Leute, von denen man wusste, dass sie kinderlos absterben und Millionen hinterlassen werden, sind leider jetzt alle gestorben und können nicht wieder lebendig gemacht werden. Immerhin kann sich der Regierungsrath damit einverstanden erklären, den Ansatz von Fr. 300,000 aufzunehmen.

Berichterstatter der Staatswirthschaftskommission. Die Staatswirthschaftskommission glaubt allerdings auch, es werde die Erbschaftssteuer im Jahre 1885 nicht so viel abwerfen wie 1883, wo nicht weniger als Fr. 631,152.75 rein eingegangen sind. Immerhin hält sie dafür, es sei die Summe von Fr. 300,000 das Minimum dessen, was eingehen werde. Diese Ziffer ist seit Erlass des neuen Gesetzes immer überschritten worden, und auch 1884 wird sie, wenn nicht überschritten, doch annähernd erreicht werden.

Rubrik XXVII wird nach dem Antrage der Staatswirthschaftskommission, wonach der Reinertrag der Erbschafts- und Schenkungssteuer auf Fr. 300,000 zu erhöhen ist, angenommen.

XXVIII. Wirthschaftspatentgebühren und Branntweinfabrikations- und Verkaufsgebühren.

A. Wirthschaftspatentgebühren.

B. Verkaufsgebühren.

Ohne Bemerkung angenommen.

C. Fabrikationsgebühren.

Berichterstatter des Regierungsrathes. Der letztjährige Budgetansatz war Fr. 80,000, der Ertrag von 1883 Fr. 81,169.60. Für 1885 ist anfänglich nach dem Antrage der Direktion des Innern ein Ansatz von Fr. 160,000 aufgenommen, derselbe aber auf nachträgliche Mittheilungen dieser Direktion hin auf Fr. 180,000 erhöht worden. Die Erhöhung ist eine Folge des neuen Gesetzes, durch welches die Branntweinfabrikationsgebühr erhöht wurde, namentlich gegenüber den grossen Fabriken. Mit dem erhöhten Ertrage steht auch der Ansatz 3, Inspektions- und Taxationskosten, im Zusammenhange, indem diese Kosten sich auch etwas vermehren werden. Deshalb wird eine Erhöhung dieses Ansatzes von Fr. 6000 auf Fr. 7000 vorgeschlagen.

Genehmigt.

XXVIII D. Verwaltungs- und Bezugskosten.

Genehmigt.

XXIX. Ohmgeld.

A. Ertrag von fremden Getränken.

B. Ertrag von schweizerischen Getränken.

C. Verschiedene Einnahmen.

D. Betriebskosten.

E. Verwaltungskosten.

Berichterstatter des Regierungsrathes. Hier ist ein Reinertrag von Fr. 950,000 wie 1884 vorgesehen. Seit mehreren Jahren ist der Budgetansatz nicht erreicht worden, wogegen Hoffnung vorhanden ist, dass 1884, welches seit Jahren das beste Weinjahr ist, die vorgesehene Einnahme wirklich eintreten werde. Zwar müssen im Dezember noch Fr. 40 bis 45,000 eingehen, damit die Summe von Fr. 950,000 erreicht werde, so dass auf eine Mehreinnahme gegenüber dem Budget nicht zu rechnen ist. Man hat deswegen auch den Ertrag für 1885 nicht höher budgetirt. Wir wissen nicht, ob das nächste Jahr ein gutes Weinjahr sein wird, das aber wissen wir, dass die Faktoren, welche den Ertrag des Ohmgeldes nachhaltig schädigen, fortbestehen werden, nämlich die kolossale Branntweinfabrikation im eigenen Lande, in Folge welcher viel weniger gebrannte geistige Getränke eingeführt werden als früher, und die Weinfabrikation im eigenen Lande, die immer grössere Ausdehnung gewinnt. Bei uns ist diese Weinfabrikation gegenwärtig keiner Gebühr unterworfen. In Frankreich und Deutschland bestehen darüber scharfe Gesetze, und der Kanton Freiburg besitzt ein Gesetz, welches nicht nur die Fabrikation besteuert, sondern auch verlangt, dass die betreffenden Etablissements die weithin lesbare Aufschrift «Weinfabrik», und dass jedes Gebinde die deutlich lesbare Aufschrift «Fabrizirter Wein» trage. Dadurch soll das Publikum vor Betrug bewahrt werden. Unsere Ohmgeldverwaltung befasst sich auch mit dem Gegenstande und untersucht die Frage, ob nicht, so lange wir noch kein Lebensmittelpolizeigesetz haben, wenigstens der Weinschmiererei Einhalt gethan werden könne. Es werden wahrscheinlich dem Grossen Rathe in nicht ferner Zeit darüber Vorschläge gemacht werden.

Genehmigt.

XXX. Militärsteuer.**A. Militärsteuer.****B. Taxations- und Bezugskosten.**

Ohne Bemerkung angenommen.

Auf die Anfrage des *Präsidenten*, ob man auf einzelne Rubriken zurückzukommen wünsche, meldet sich Niemand zum Worte.

Hierauf folgt die *Gesamtabstimmung* über das Budget, wie es aus der Berathung hervorgegangen ist. Dasselbe wird mit grosser Mehrheit angenommen.

XXXI. Direkte Steuern im alten Kanton.**A. Grundsteuer.**

*Berichterstatte*r des Regierungsrathes. Hier soll der Ansatz Grundsteuer von Fr. 1,185,000 auf Fr. 1,195,000 erhöht werden, um den Budgetansatz dem wirklichen Ertrage näher zu bringen. 1883 belief sich der Ertrag auf Fr. 1,197,637. 31.

Rubrik A wird mit der vorgeschlagenen Erhöhung genehmigt.

Wahl zweier Ständeräthe für 1885.

Von 194 stimmenden Mitgliedern erhalten im ersten Wahlgange:

Herr Sahli 146 Stimmen
» Gobat 142 »

Die übrigen Stimmen zersplittern sich.

Gewählt sind somit die Herren Fürsprecher *Sahli* in Bern und Regierungsrath Dr. *Gobat* in Bern, bisherige Ständeräthe.

XXXI B. Kapitalsteuer.**C. Einkommenssteuer I. Klasse.****D. Einkommenssteuer II. Klasse.****E. Einkommenssteuer III. Klasse.****F. Taxations- und Bezugskosten.****G. Verwaltungskosten.**

Ohne Bemerkung angenommen.

Wahl eines Mitgliedes des Obergerichts

am Platze des in der letzten Session gewählten Herrn Cuenat, welcher seine Wahl ausgeschlagen hat.

Von 124 Stimmenden erhalten im ersten Wahlgange:

Herr Simonin 118 Stimmen
» Rossel 3 »

Die übrigen Stimmen zersplittern sich.

Gewählt ist Herr Heinrich *Simonin*, Gerichtspräsident in Delsberg.

Wahl des Gerichtspräsidenten von Niderrsimmenthal.**Vorschlag des Obergerichts:**

Herr Samuel *Kropf*, Fürsprecher in Burgdorf,
» Friedrich *Thönen*, Notar in Wimmis.

Vorschlag des Amtsbezirks:

Herr Friedrich *Thönen*, Notar in Wimmis.
» *Spring*, Notar in Wimmis.

Von 135 Stimmenden erhalten im ersten Wahlgange:

Herr Thönen 135 Stimmen.

Herr Friedrich *Thönen*, Notar in Wimmis, ist somit einstimmig gewählt.

XXXII. Direkte Steuern im Jura.**A. Grundsteuer.****B. Einkommenssteuer I. Klasse.****C. Einkommenssteuer II. Klasse.****D. Einkommenssteuer III. Klasse.****E. Taxations- und Bezugskosten.****F. Verwaltungskosten für Grundsteuer und Kataster.****XXXIII. Unvorhergesehenes.**

Ohne Bemerkung genehmigt.

Anzug

der Herren Bigler, Affolter und Arm, lautend:

Die unterzeichneten Mitglieder des Grossen Rathes stellen bei dem letzteren den Antrag, es möchte der Regierungsrath eingeladen werden, im Budget des nächsten Jahres auf die Auswertung eines angemessenen Beitrages zur Errichtung einer Molkereischule Bedacht zu nehmen.

(Siehe Seite 226 hievor.)

Bigler. Da meine Motion bei der Berathung des Budgets nicht behandelt wurde, wird es sich nicht mehr darum handeln können, nach dem Wortlaute derselben eine Summe für Errichtung einer Molkereischule in das Budget aufzunehmen. Ich muss daher meine Motion dahin abändern, es sei der Regierungsrath einzuladen, die Frage der Errichtung einer Molkereischule zu prüfen und dem Grossen Rathe darüber Bericht und Antrag zu bringen. Ich erlaube mir, die Gründe hier kurz anzugeben, welche die Motionssteller geleitet haben.

In erster Linie erinnere ich daran, dass die Milchwirtschaft im Kanton Bern gegenwärtig einen Hauptzweig der Landwirtschaft bildet. Nach einer statistischen Aufnahme, welche im letzten Jahre auf Veranlassung des Milchinteressentenvereins durch die Direktion des Innern stattgefunden hat, bestehen gegenwärtig im Kanton Bern 638 Dorfkäsereien. In dieser Zahl sind die Alpensennereien nicht inbegriffen. Diese 638 Dorfkäsereien fabriziren jährlich 122,000 Meterzentner fetten Emmenthalerkäse. Rechnet man den Meterzentner zu Fr. 150, so ergibt dies eine Summe von Fr. 18,300,000. Es ist also die Behauptung begründet, dass die Milchwirtschaft in unserm Kanton einen Hauptzweig der Landwirtschaft bilde.

Wenn wir kurz die Entwicklungsgeschichte der Milchwirtschaft im Kanton Bern und auch in der Eidgenossenschaft durchgehen, so sehen wir, dass die Milchwirtschaft erst in neuerer Zeit einen solchen Aufschwung genommen hat. Im Jahre 1810 sind von der ganzen Eidgenossenschaft nur 5000 Meterzentner Käse aller Sorten exportirt worden. Damals wurde im Kanton Bern die Fabrikation von Emmenthalerkäse nur auf den Bergen betrieben. Ungefähr Ende der Zwanzigerjahre machte man den Versuch, sie auch in den Thälern einzuführen. Dieser Versuch wurde von den Sennen auf den Alpen anfänglich belächelt, indem sie sagten, es sei nicht möglich, im Thale eine gleich gute Waare zu fabriziren, wie auf den Bergen. Allein die Erfahrung bewies das Gegentheil, indem nach dem im Thale fabrizirten Käse mehr Nachfrage war, als nach dem auf den Alpen fabrizirten. Auch heute noch besteht ein bedeutender Preisunterschied zwischen den beiden Sorten.

Die Käsefabrikation vermehrte sich von 1810 bis 1860 stetig, jedoch nicht in einem sehr hohen Masse. Im Jahre 1860 wurden ungefähr 50,000 Meterzentner exportirt. Von 1860 an aber nahm die Fabrikation rasch zu. Offenbar wirkten dabei hauptsächlich die günstigeren Verkehrsverhältnisse mit. 1874 bezifferte sich der Export bereits auf 204,000 Meterzentner. Er nahm aber auch von da immer zu, so dass er 1882 260,000 Meterzentner erreichte. Dieses Quantum

repräsentirt ein Kapital von etwas über 40 Millionen. Der Kanton Bern partizipirt an dem sämmtlichen Export von Käse ungefähr mit der Hälfte.

Wenn wir nun sehen, dass die Käsefabrikation während 22 Jahren einen so grossen Aufschwung genommen und sich verfünffacht hat, so wird es auffallen, dass im jetzigen Augenblicke verlangt wird, es solle der Staat in diesen Industriezweig eingreifen, der ohne irgendwelche Mitwirkung von seiner Seite so kräftig aufgeblüht ist. Der Grund ist darin zu suchen, dass die Verhältnisse sich seit einiger Zeit anders gestaltet haben. Durch die vermehrte Fabrikation machte sich von Anfang an das Fabrikat aus dem eigenen Lande selbst Konkurrenz. Aber auch im Auslande ist man auf diesen Industriezweig aufmerksam geworden und sagte sich, man solle Käse selbst fabriziren nach dem Grundsatz, dass man nicht vom Auslande beziehen solle, was man selbst fabriziren und produziren könne. Dieser Grundsatz ist für unser Exportgeschäft ein sehr gefährlicher. Zuerst versuchte Deutschland die Käsefabrikation einzuführen und im Algäu in Ostpreussen wurde Käse, Façon Emmenthaler, gemacht. Frankreich fabrizirt auf den Bergen des Jura Gruyèrekäse. Auch Russland führte die Fabrikation ein. Da das Produkt anfänglich nicht so ausfiel, wie der aus der Schweiz bezogene Käse, suchte man der Fabrikation durch hohe Zollansätze unter die Arme zu greifen. Deutschland hat seit einigen Jahren den Käsezoll auf 20 Mark = 25 Franken per Kilozentner erhöht. Russland besitzt einen Zoll, der dem Ankaufspreise nahe kommt. Diese Imitation unseres Produktes wird dem Export des Emmenthalerkäses gefährlich. Ein anderer Umstand ist der, dass mit dem Aufschwung dieses Fabrikats andere Länder andere Sorten Käse in sehr grossem Massstabe fabriziren. So hat Holland im Jahr 1882 im Ganzen 281,000 Meterzentner exportirt, also 20,000 Meterzentner mehr als die ganze Schweiz. Eine sehr gefährliche Konkurrenz droht uns von Amerika. In den Vereinigten Staaten von Nordamerika wird seit Kurzem die Milchwirtschaft in grossem Massstabe betrieben. Im Jahr 1880 haben sie allein nach England 600,000 Meterzentner exportirt. Dazu kommt der Export von Kanada mit 150,000 Meterzentnern. Vor drei Jahren stellte sich denn auch eine solche Stockung in unserm Export ein, dass begründete Bedenken darüber herrschten, ob diese Industrie eine Zukunft haben werde oder nicht.

Man hat sich deshalb in Fachkreisen zusammengethan. In Burgdorf fand eine grosse Versammlung sämmtlicher Milchinteressenten statt, in welcher die Angelegenheit besprochen wurde. In erster Linie wurde die Frage aufgeworfen, ob diese Fabrikation eine bleibende Zukunft haben werde, oder ob man sich auf etwas anderes verlegen solle. Nach Rücksprache mit den Exporteuren wurde die Frage bejaht, dass die Fabrikation eine Zukunft haben werde, allein nur unter gewissen Bedingungen. Diese Bedingungen bestehen darin, dass die Fabrikation bestrebt sein müsse, sich beständig über der Imitation zu halten; so lange also der echte Emmenthalerkäse besser sei, als der imitirte, werde er auch Absatz finden und die Zollschranken überwinden, sobald aber die Imitation ebenso gut sei, werde selbstver-

ständig die echte Emmenthalerwaare nicht theurer bezahlt werden. Ferner müsse man darauf bedacht sein, die andern Sorten Käse bezüglich des Geschmacks und des Gehalts zu übertreffen. Wenn diese Bedingungen erfüllt werden, so werde die Industrie eine Zukunft haben.

Dabei fragte man sich, wie es gegenwärtig mit der Fabrikation stehe, ob sie in der Art und Weise betrieben werde, wie es der Export erheischt. Nach Rücksprache mit Fachmännern, welche von Anfang an sich mit dem Export dieses Artikels befasst haben, musste man finden, dass die gegenwärtige Fabrikation noch nicht in allen Theilen den Anforderungen entspreche, welche der Export stellt. Nach aufgestellten Berechnungen wird gegenwärtig ungefähr 25—30 % Waare fabrizirt, die nicht als Primawaare exportirt werden kann. Das ist ein grosser Uebelstand. Zunächst entsteht dadurch ein grosser Ausfall, weil die nicht exportfähige Waare 20—30, ja 40 % weniger werth ist, als die Exportwaare. Dieser Ausfall beträgt für die ganze Schweiz circa 2 Millionen, für den Kanton Bern also ungefähr eine Million. Diese Berechnungen stützen sich auf genaue Beobachtungen. Dazu kommt ein anderer Uebelstand: wenn 30 % der Waare nicht exportfähig ist und diese nicht im Lande selbst konsumirt werden kann, so ist es begreiflich, dass sie mitunter auch in das Ausland geführt wird und dort dem Renommé der Primawaare grossen Eintrag thut.

Man ist deshalb zu dem Schlusse gekommen, es müsse die Fabrikation des Emmenthalerkäses vervollkommenet werden. Die Interessenten thaten sich sofort zu einem Vereine zusammen, um diese Interessen in Zukunft besser zu wahren. Dieser «Verein der Milchinteressenten» gründete vor allem ein Fachblatt. Dasselbe hat in neuester Zeit einen grössern Umfang erhalten, und es ist eine Nummer soeben in diesem Saale ausgeheilt worden. Ausserdem liess der Verein im letzten Jahre theoretische Kurse für Käser abhalten.

Der Vorstand des Milchinteressentenvereins ist aber zu der Ueberzeugung gekommen, dass eine ständige Schule errichtet werden sollte, in welcher die Käser sich die praktischen Fertigkeiten für ihren Beruf aneignen und sich auch theoretisch sollten ausbilden können. Man ist auf diesen Gedanken gekommen, weil man sich überzeuete, dass vorübergehende kleinere Kurse nicht genügen. Die Frage ist auch schon in den eidgenössischen Räten besprochen worden und hat dort guten Anklang gefunden. Es wurde eine Summe ausgesetzt zur Unterstützung solcher Anstalten. In der Ostschweiz ist man bereits in diesem Sinne vorgegangen. Der Grosse Rath des Kantons St. Gallen hat eine Molkereischule kreirt und einen Kredit für dieselbe bewilligt. Die Anstalt ist im Bau begriffen und soll auf 1. April eröffnet werden. Die Westschweiz geht ebenfalls mit dem Gedanken um, eine solche Schule zu errichten, und es fragt sich nun, wo eine dritte erstellt werden soll. Es wäre gewiss am Platze, dass dies im Kanton Bern geschehen würde, weil derselbe, wie bereits gesagt, die Hälfte des Exports liefert.

Dies sind die Motive, welche den Vorstand des Milchinteressentenvereins und speziell die Motionssteller leiten. Da nun das Budget bereits erledigt ist,

begnüge ich mich, wenn nicht etwa der Regierungsrath den Antrag stellt, nachträglich einen bezüglichen Posten in das Budget aufzunehmen, damit, Ihnen die Motion in dem Sinne zur Annahme zu empfehlen, dass der Regierungsrath einzuladen sei, die Angelegenheit zu prüfen und dem Grossen Rathe darüber Bericht und Antrag vorzulegen.

Präsident. Ich kann mittheilen, dass der bernische Verein der Milchinteressenten und die ökonomische Gesellschaft des Kantons Bern die Motion des Herrn Bigler durch eine Zuschrift vom 4. Dezember unterstützen.

v. Steiger, Direktor des Innern. Die Motion ist heute im Regierungsrathe besprochen worden. Er hat gefunden, es sei kein Grund vorhanden, ihr nicht Folge zu geben, indessen sei die Vorlage noch unvollständig, es liege kein Programm vor, das einen Begriff über die Tragweite derselben geben könne. Daher könnte der Regierungsrath nicht beistimmen, bereits jetzt eine bestimmte Summe auf das Budget zu nehmen, hingegen ist er einverstanden, dass die Motion, wie sie jetzt von Herrn Bigler abgeändert worden ist, erheblich erklärt werde.

Fueter. Ich möchte den interessanten Anzug des Herrn Bigler warm unterstützen. Die Käserkurse auf der Rüti, welche seinerzeit in Folge der Versammlung in Burgdorf beschlossen worden sind, sind einerseits aus einem eigentlichen Bedürfnisse hervorgegangen und anderseits veranlasst worden durch den Schrecken, der die Interessirten erfasste, als sie sahen, welch' ungeheures Kapital alljährlich dem Volke durch Unkenntniss verloren geht. Die Käserkurse auf der Rüti waren anfänglich nur in sehr bescheidenem Masse in Aussicht genommen. Der Vorstand glaubte, es werde nur ein einziger Kurs abgehalten werden können, und man könne zufrieden sein, wenn 20—25 Personen daran Theil nehmen werden. Statt dessen musste ein zweiter, ein dritter und ein vierter Kurs gegeben werden, und die Zahl der Schüler belief sich auf 120. Wären die Lehrkräfte nicht erschöpft gewesen, so hätte ein fünfter Kurs abgehalten werden können. Ich bin weit davon entfernt, mir zu versprechen, dass von der Wissenschaft allein die Lösung einer Reihe schwieriger, bis jetzt unaufgeklärter Punkte in der Käsefabrikation werde erzielt werden können. Allein nach dem Beispiele anderer Staaten, z. B. Mecklenburg's, welches ebenfalls eine solche Schule in Rade hat, wird die Lösung näher rücken, wenn Wissenschaft und Praxis sich in harmonischer Weise die Hand bieten. Ich habe in der Sache eine objektive Stellung. Ich bin nicht Käseherr, nicht Käser und nicht Milchlieferant. Ich habe mich bei der Sache betheiligt und bin in den Vorstand eingetreten als freiwilliger Lehrer in der Milchchemie. Ich habe im Vorstand eine Rolle gespielt, wie ein wissenschaftlicher Schlachtenbummler. Der Nutzen dieser Kurse wird nicht ausbleiben. Wenn aber der Staat ein Geschenk für die Molkereischule an das Weihnachtsbäumchen hängt, so sollten auch die Milchinteressenten mehr thun und grössere Opfer bringen, als es bis jetzt der Fall gewesen ist.

Scheurer, Regierungsrath. Wie die Motion abgeändert worden ist, kann sie, wie bereits mitgetheilt worden ist, vom Regierungsrathe acceptirt werden. Gegen die ursprüngliche Fassung hätte sich aber die Finanzdirektion entschieden verwahren müssen, ebenso gegen die Aufnahme eines vorläufigen Postens von Fr. 5000 in das Budget, wobei man nicht recht gewusst hätte, was nachkommen soll. Wenn man zwar die Akten, welche vorhanden sind, anschaut, bekommt man einen Begriff von demjenigen, was verlangt wird, und muss sich überzeugen, dass es kein Spass ist. Bei den Akten liegt eine Beschreibung der Molkereischule. Diese Beschreibung trägt keine Unterschrift, wahrscheinlich geht sie vom Milchinteressentenverein aus. Auch die Pläne sind nicht unterzeichnet (in der Architektenwelt sagt man solchen Elaboraten « Helgen ») (Heiterkeit). In diesen Akten ist die Summe genannt, welche eine Molkereischule kosten soll. Sie beträgt nicht weniger als Fr. 210,000. Ich glaube, es sei nicht am Platze, vorläufig eine Summe von Fr. 5000 für eine solche grossartige Einrichtung in das Budget aufzunehmen, bevor ein wirklicher Plan und eine gehörige Kostenberechnung vorliegt. Da nun aber einfach verlangt wird, dass die Angelegenheit von der Regierung untersucht werde, so widersetze ich mich der Motion nicht; denn diese Untersuchung kann ganz gut vorgenommen werden.

Indessen möchte ich schon heute sagen, dass man auch in dieser allerdings wichtigen Materie sich vor Einseitigkeit hüten soll. Herr Bigler hat uns die Geschichte der Käseindustrie im Kanton Bern vor Augen geführt. Sie ist eine glänzende, und wahrscheinlich hat keine andere Industrie einen so glänzenden Verlauf genommen. Ich nenne sie glänzend nicht sowohl wegen der Millionen, welche diese Industrie einträgt, sondern namentlich mit Rücksicht darauf, dass diese Resultate ohne alle Mitwirkung des Staates, nur durch die Initiative der betreffenden Interessenten erzielt worden sind. Es ist das ein Zeichen, welches beweist, dass es nicht absolut nothwendig ist, dass der Staat in Zukunft grosse Summen für diese Industrie ausbebe, wie man es, wie es scheint, in Aussicht genommen hat.

Dieses glänzende Bild hat aber auch einen dunklen Hintergrund. Es wird behauptet, dass im gleichen Masse, wie diese Industrie sich entwickelt hat, auch die Schnapspest zugenommen hat. Die Milchinteressenten werden das vielleicht nicht glauben, allein ein grosser Theil des Publikums ist davon überzeugt. Ich habe Jahre lang im Herzen der Käseindustrie gewohnt und habe gesehen, dass man eben alles übertreiben kann. Zur Zeit der höchsten Käsewuth, als man sagte, nächstens werde der Zentner auf Fr. 100 zu stehen kommen, beschlossen manche Käsereien, es dürfe keine Milch mehr aus der Käserei verkauft werden. Einzelne Käsereien trieben es auch wirklich so weit. Ich habe die Verzweiflung der armen Bevölkerung gesehen. Glücklicherweise nahm der Käseschwindel auch wieder etwas ab, und schliesslich sahen die Käsereien selbst ein, dass sie den Ast zersägen, auf dem sie sitzen, wenn sie die arme Bevölkerung zur Verzweiflung bringen.

Was wird mit der Molkereischule bezweckt? Man will verhindern, dass so viele nicht exportfähige Käse

fabrizirt werden. Ich behaupte aber (es mag dies allerdings ein Paradoxon scheinen, aber ich stehe dazu), dass es ein wahres Landesunglück wäre, wenn in der Schweiz nur Emmenthalerprimakäse fabrizirt würde. Die Folge davon wäre, dass noch viel weniger Käse in der Schweiz konsumirt werden könnte. Ein Primakäse wird in der Schweiz nicht angeschnitten. Man muss sehen, wie von den Käsereigesellschaften ein wohlgerathener Primakäse mit wahrer Ehrfurcht angestaunt wird (Heiterkeit), und wie Jedermann einverstanden ist, dass es ein wahres Verbrechen wäre, ihn selbst zu essen und nicht nach Italien, Russland oder Amerika zu schicken. Es ist daher eine nationale Wohlthat, dass auch nichtexportfähige Waare gemacht wird. Die Ernährung des Volkes ist schliesslich doch eine nationale Angelegenheit, und aus den nämlichen Kreisen, z. B. von Herrn Schatzmann, wird schon lange laut gepredigt, dass man der armen Bevölkerung, die sich von Erdäpfeln und schlechtem Kaffee nährt, wohlfeilen Käse verschaffen sollte. Sie wird aber nie Primaemmenthalerkäse essen können, sondern sich mit Ausschusskäse und mit magerem Käse begnügen müssen. Also nur keine Einseitigkeit. Es scheint mir auch eine Einseitigkeit zu sein, dass man einen Milchinteressentenverein bildet. Milchinteressent ist die ganze Stadt Bern; denn sie hat ein grosses Interesse daran, dass die Milch gut und nicht zu theuer sei.

Ich will, wie gesagt, der Motion nicht entgegen treten. Ich bin einverstanden, dass man die in der Milch- und Käseindustrie vorhandenen Uebelstände zu heben sucht. Ich möchte aber davor warnen, dass man nur das Interesse der Milch- und Käseproduzenten in's Auge fasst und nicht auch die Ernährung des Volkes berücksichtigt. Bei den Rekrutenuntersuchungen werden die Klagen immer grösser über die mangelhafte körperliche Beschaffenheit der jungen Leute. Viele derselben werden nicht zum Militärdienste zugelassen, und es scheint mir, man weise noch zu wenig ab. In dem letzten Bataillon, welches ich defiliren sah (Herr Grossrath Lindt stand neben mir), befanden sich eine Menge kleiner Leute, wahre Knirpse, die offenbar in ihren Jugendjahren nicht zu viel Käse bekommen haben (Heiterkeit). Mein Zweck ist also bloss der, daran zu erinnern, dass es noch andere Interessenten gibt, als diejenigen, welche einen Milchinteressentenverein gegründet haben.

Der Antrag wird in der vom Anzugsteller selbst abgeänderten Fassung erheblich erklärt.

Bericht der Kommission betreffend die Handhabung des Armenpolizeigesetzes durch die Polizeikammer und betreffend die Beschwerde des Obergerichts gegen die Direktion des Innern.

Die Kommission stellt folgende Anträge:

Der Grosse Rath des Kantons Bern,
nach Kenntnissnahme des Berichtes des Obergerichts vom 8. März 1884, der darauf bezüglichen

Vernehmlassung der Direktion des Innern vom 14. Dezember 1884 und der übrigen einschlägigen Akten, beschliesst:

I. Betreffend die Frage der Handhabung des Armenpolizeigesetzes:

1. Es wird von dem Berichte des Obergerichts vom 8. März 1884 Akt genommen und erklärt, dass sich der Grosse Rath mit der darin ertheilten Auskunft für befriedigt erachtet.

2. Der Regierungsrath wird eingeladen, die geeigneten Schritte zu thun, damit die Uebelstände, welche sich nach dem Berichte des Obergerichts einer wirksamen Handhabung der Armenpolizei entgegenstellen, beseitigt werden.

II. Betreffend die Beschwerde des Obergerichts gegen die Direktion des Innern:

Es liegen keine Thatsachen vor, welche die missbilligende Kritik der Rechtsprechung der Polizeikammer, wie solche in dem Schreiben der Direktion des Innern an den Gemeindepräsidenten Kötschet in St. Immer vom 23. August 1883 enthalten ist, rechtfertigen könnten.

Sahli, Berichterstatter der Kommission. Auf Veranlassung eines Postulats der Staatswirthschaftskommission von 1882 und auf einen ergänzenden Antrag des Herrn Reisinger beschloss der Grosse Rath am 22. November 1883: «Der Regierungsrath und das Obergericht werden eingeladen, zu untersuchen und Bericht zu erstatten, ob es nicht möglich sei, der laxen Anwendung und Vollziehung des Armenpolizeigesetzes durch geeignete Vorkehren entgegenzuarbeiten.» Vom Regierungsrathe ist auf diese Einladung hin noch zur Stunde kein Bericht eingelangt, und es fragte sich daher die Kommission, ob man nicht vor allem aus den regierungsräthlichen Bericht einfordern wolle. Die Kommission fand, sie wolle davon Umgang nehmen, um die Sache nicht zu verschleppen, und weil auf anderm Wege der Regierungsrath veranlasst werden könne, sich in der Sache auszusprechen. Dagegen ist der vom Obergericht verlangte Bericht am 8. März 1884 eingelangt. Das Obergericht bestreitet in diesem Berichte, dass das Armenpolizeigesetz lax angewendet werde. Es sagt, als wahre und wirkliche Ursache der Klagen, deren Begründetheit das Obergericht nicht in Abrede stellt, sondern anerkennt, sei zu betrachten erstens die bestehende Gesetzgebung und zweitens das Verfahren, das von den erstinstanzlichen Richtern eingeschlagen werde. Was die Gesetzgebung betrifft, so sagt das Obergericht, das Armenpolizeigesetz sei theilweise lückenhaft und für unsere Verhältnisse nicht mehr zureichend; ferner sei es, das Obergericht, an die gesetzlichen Vorschriften über den Beweis gebunden und deshalb oft verhindert, eine Verurtheilung auszusprechen, wo eine solche vielleicht am Platze wäre. Das Obergericht weist daher darauf hin, dass es der Fall sei, in dieser Angelegenheit auf dem Wege der Gesetzgebung Abhilfe zu schaffen; so lange das Gesetz nicht geändert sei, müsse es sich an dasselbe halten und sein Urtheil nach demselben fällen.

Die Kommission fand nach einlässlicher Diskussion, dass die bestehenden und nicht zu läugnenden

Uebelstände allerdings vorzugsweise auf unsere Gesetzgebung zurückzuführen seien. Es ist ganz richtig, dass die Beweistheorie, wie wir sie im Strafverfahren haben, den Richter eng eingrenzt. Um ein Urtheil auszusprechen, genügt nicht, wie bei den Geschworenen, die Ueberzeugung des Richters von der Schuld des Angeklagten, sondern es müssen positive Beweismittel da sein, z. B. zwei Zeugen. Der erstinstanzliche Richter ist in der Führung der Voruntersuchung in Armenpolizeisachen oft ausserordentlich summarisch. Er kennt vielleicht das betreffende Individuum, und das genügt ihm zur Verurtheilung. Deshalb sind die Akten oft höchst mangelhaft, so dass es für das Obergericht unmöglich ist, auf Grund derselben eine Verurtheilung auszusprechen. Diesem Uebelstande sollte abgeholfen werden. Es kann dies dadurch geschehen, dass die Beweistheorie in der Gesetzgebung etwas anders gestaltet wird. Daraus wird man dem Obergerichte keinen Vorwurf machen wollen, dass es das Gesetz strenge anwendet auf die Gefahr hin, dass das Publikum, das die Verhältnisse nicht näher kennt, das Urtheil als ein unbegriffliches ansieht.

Das ist eigentlich schon im Jahre 1880 anerkannt worden. Damals sah sich der Grosse Rath auf eine Eingabe mehrerer Regierungsstatthalter hin veranlasst, sich mit der Frage der Handhabung der Armenpolizei zu befassen. Damals hat man eine Reihe Untersuchungen geprüft, hat sich aber überzeugen müssen, dass dem Obergericht kein Vorwurf gemacht werden kann. In Folge dessen begnügte sich der Grosse Rath damals damit, zu erklären, es werde die Eingabe der Regierungsstatthalter dem Obergerichte für sich und zu Handen der Polizeikammer zu angemessener Berücksichtigung überwiesen. Damit war natürlich die Grundursache nicht beseitigt, und deshalb konnte seither die Praxis nicht geändert werden. Wer war im Jahre 1880 Referent in dieser Angelegenheit? Der Ihnen allen wohl in guter Erinnerung stehende Kollege Herr Grossrath Steiner sel., der sich Mühe gab, die Akten auf das genaueste zu durchgehen, und dem Obergericht scharf auf die Finger schaute. Von diesem ging der Antrag aus, den der Grosse Rath zum Beschlusse erhob.

Die Kommission glaubte also, sie solle sich an dem Berichte des Obergerichts ersättigen. Es wurde freilich bemerkt, wenn das Obergericht alle diese Mängel einsehe, wenn es wisse, dass der Grund der Klagen in der Gesetzgebung liege, so sollte es eine Abänderung des Gesetzes vorschlagen. Dieser Vorwurf ist in gewisser Beziehung gerechtfertigt. Indessen darf man nicht vergessen, dass das Obergericht nicht die Initiative für die Gesetzgebung hat, sondern dass dieselbe konstitutionell dem Regierungsrathe zusteht. Man darf ferner nicht vergessen, dass der Regierungsrath die vorhandenen Mängel aus dem frühern Berichte ebenso gut kannte, als das Obergericht, und dass es allerdings zu wünschen gewesen wäre, es wäre von dieser Seite auf Beseitigung dieser Mängel hingewirkt worden. Allerdings wird die grosse Arbeitslast des Regierungsrathes ein Hinderniss gebildet haben, um diese Revision an die Hand zu nehmen, indessen darf

man nun nicht die Schuld auf das Obergericht zurückwälzen.

Es ist ferner nicht zu vergessen, und ich kann mich in dieser Beziehung auf Mitglieder des Grossen Rathes berufen, dass auch die Gemeinden bis dahin das Armenpolizeigesetz sehr mangelhaft handhabten. Dieses Gesetz wurde erlassen in der bestimmten Hoffnung, dass in den Gemeinden Ordnung geschaffen werde. Die Gemeinden sollten Arrestlokale erstellen u. s. w., aber es ist in dieser Richtung so viel als nichts geschehen. Man soll also billig sein und die Vorwürfe nicht nur nach einer Seite hin richten.

Die Schlussnahme, welche wir Ihnen heute beantragen, geht nun viel weiter als diejenige des Jahres 1880, durch welche die Beschwerde einfach zu angemessener Berücksichtigung an das Obergericht gewiesen wurde. Wir bringen heute den Antrag, dass der Regierungsrath eingeladen werde, die Mängel, auf welche das Obergericht in seinem Berichte hinweist, zu prüfen und die geeigneten Massnahmen zu treffen, damit dieses Hinderniss einer wirksamen Handhabung der Armenpolizei gehoben werde. Der Antrag lautet nämlich: (der Redner verliest den ersten Theil des Antrages der Kommission; siehe oben.)

Die Sachlage wurde nun aber wesentlich kompliziert durch einen Zwischenfall, welcher eine besondere Schlussnahme des Grossen Rathes erfordert. Während nämlich die Angelegenheit bei dem Obergerichte zur Berichterstattung lag, erschien im «Jura bernois» ein Artikel, ausgehend von Herrn Gemeindepräsidenten Kötschet und datirt vom 9. Januar 1884. In diesem Artikel erhebt Herr Kötschet gegen die Polizeikammer Anschuldigungen wegen der Freisprechung eines der Milchfälschung angeklagten Kühers. Der Artikel schliesst mit einem Schreiben, das Herr Kötschet auf eine Klage an die Direktion des Innern von dieser amtlich erhielt. In diesem Schreiben heisst es: «Ihre Klagen über die Art des Verfahrens unserer Gerichte und speziell unserer Polizeikammer sind nur zu begründet, und es scheint mir, dass man sich der Presse bedienen sollte, um die Bevölkerung aufmerksam zu machen auf den Missbrauch, welcher durch unsere Gerichte praktiziert wird.» Am Schlusse des Artikels bemerkt dann Herr Kötschet, er gebe nur den Intentionen des Direktors des Innern Ausdruck, wenn er das Schreiben desselben publiziere.

Dieser Artikel gab dem Obergerichte Veranlassung, seiner Rechtfertigung, die ihm der Grosse Rath abverlangte, eine Beschwerde gegen die Direktion des Innern beizufügen. Es sagt, es liege in dem Schreiben der Direktion des Innern eine Misskennung der verfassungsmässigen Unabhängigkeit der Gerichte, und es dürfe der Rath eines obersten Verwaltungsbeamten nicht stillschweigend hingenommen werden, der dahin gehe, die Gerichte durch die Presse hinunterzumachen. Die Beschwerde schliesst folgendermassen: «Wenn wir auch nicht in der Lage sind, beim Grossen Rathe bezüglich dieses unzulässigen und unqualifizirbaren Verfahrens des Direktors des Innern bestimmte Anträge zu stellen, so müssen wir doch ernstlich verlangen, dass geeignete Schritte gethan werden, um der Wiederkehr derartiger Amtsausbreitungen für die Zukunft vorzubeugen.»

Die Beschwerde wurde in Folge Beschlusses der Kommission der Direktion des Innern zur Vernehmlassung überwiesen. Diese Vernehmlassung ist letzten Montag eingelangt. Die Direktion macht zunächst in formeller Beziehung geltend, wenn das Obergericht Grund zu einer Beschwerde gehabt zu haben glaubte, so hätte es nicht sofort vor den Grossen Rath treten, sondern nach dem Verantwortlichkeitsgesetze seine Beschwerde vor die Regierung bringen sollen. In materieller Beziehung bestritt Herr Regierungsrath v. Steiger, dass er die verfassungsmässige Unabhängigkeit der Gerichte angetastet habe. Der bezügliche Passus lautet: «Der in meinem Schreiben an Herrn Kötschet hingeworfene Schlusssatz war vielleicht zu offenherzig, der Gedanke an eine direkte Aufforderung zum Hinuntermachen der Gerichte lag mir aber ferne.» Als Beleg für die unrichtige Rechtsprechung der Polizeikammer stand uns nichts zu Gebote. Der Herr Direktor des Innern bemerkte in seiner Verantwortung, es würden ihm derartige Belege zur Verfügung stehen, er nehme aber an, der Grosse Rath werde in eine materielle Behandlung der Sache nicht eintreten. Es lag uns nichts vor, als die Prozedur, welche Anlass zu dem Schreiben der Direktion des Innern gab.

Was die formelle Einwendung der Direktion des Innern betrifft, die Beschwerde hätte an den Regierungsrath gerichtet werden sollen, so glaubte die Kommission, sie solle auf diese formelle Seite der Sache nicht eintreten. Ich für mich glaube, das Verantwortlichkeitsgesetz komme hier gar nicht in Betracht. Welche Konsequenzen würde es haben, wenn dieses Verfahren eingeschlagen würde, durch welches das kollegialische Verhältniss vielleicht in hohem Grade gestört würde? Es wäre auch nicht gut, die Angelegenheit, die so bald als möglich aus Abschied und Traktanden fallen soll, in infinitum zu verschleppen. Die Kommission trat deshalb auf die formelle Seite gar nicht ein.

Nun lagen der Kommission namentlich zwei Fragen vor: die Frage, ob das Schreiben der Direktion des Innern überhaupt vom konstitutionellen Standpunkte gerechtfertigt gewesen sei, und die Frage, ob die Direktion eine materielle Veranlassung zum Erlasse desselben gehabt habe. Die Kommission einigte sich schliesslich dahin, sich bei ihrem Antrage nicht vom theoretischen Gesichtspunkte leiten zu lassen, also die konstitutionelle Frage auf der Seite zu lassen und die Angelegenheit auf dem praktischen Boden zu erledigen. In dieser Richtung lag uns, wie gesagt, nichts vor als die Strafakten gegen Nicolas Friedrich, welcher Fall die Direktion des Innern zu ihrem Schreiben veranlasste. Die Kommission gelangte einstimmig zu der Ansicht, dass ein weniger geeigneter Anlass zum Erlasse dieses Schreibens nicht hätte gefunden werden können, als das Urtheil, welches Herr Kötschet kritisirte. Das Urtheil wurde gefällt auf ein Gutachten des Experten der Direktion des Innern selbst, des Herrn Dr. Schaffer. Es handelte sich um die Frage, ob Milch gefälscht worden sei. Dieser Experte erklärte ausdrücklich, er nehme an, dass die Milchfälschung nicht auf die Handlungsweise des Angeklagten zurückgeführt werden könne, sondern dass andere Umstände dabei mitgewirkt haben. Die betreffenden Akten liegen hier zu Ihrer Ver-

fügung. Auf dieses Gutachten hin musste das Obergericht ein freisprechendes Urtheil fällen. Dass es aber die Fälle von Milchfälschung nicht leicht nimmt, beweist der Umstand, dass in zwei weitem solchen Fällen, die am gleichen Tage zur Behandlung gelangten, eine Verurtheilung erfolgte. Die Kommission nahm indessen an, dass der Direktor des Innern bei Erlass seines Schreibens die Verhältnisse nicht kannte. Das Urtheil war damals allerdings schon gefällt, aber noch nicht ausgefertigt, so dass man nicht Kenntniss hatte von den Motiven, welche zur Freisprechung führten. Allerdings hätte die Direktion des Innern ihre Worte sorgfältiger abwägen sollen.

Alle diese Betrachtungen führten die Kommission zu folgendem Antrage: (der Redner verliest den zweiten Theil des oben angeführten Antrages). Die Kommission hat also keine Thatsache gefunden, welche diese missbilligende Kritik rechtfertigen könnte. Ich will hier gerne beifügen, dass mir heute der Wunsch ausgesprochen worden ist, ich möchte den Ausdruck, es liege keine Thatsache vor, näher erläutern. Ich thue dies gerne in dem Sinne, dass wir natürlich nur urtheilten nach den Akten, welche uns zur Verfügung standen, und dass selbstverständlich in dem Antrage nichts anderes gemeint sein kann.

Wenn der Antrag der Kommission ein einstimmiger war, so will ich nicht verhehlen, dass diese Einstimmigkeit ein Werk der Verständigung war. Die einen wollten weiter gehen, und die andern etwas weniger weit, und so einigte man sich schliesslich auf den gestellten Antrag. Auf der einen Seite ist die Rechtfertigung des Gerichts darin ausgesprochen, und auf der andern Seite sind die Vorwürfe, welche man der Direktion des Innern macht, möglichst reduziert. Die Einigung der Kommission hatte namentlich auch den Zweck, eine Diskussion im Grossen Rathe, wenn immer möglich, zu vermeiden. Eine solche Diskussion wäre weder geeignet, die Würde und das Ansehen des Gerichtes zu heben, noch dem Direktor des Innern Genugthuung zu verschaffen. Wir wünschen, dass auch im Grossen Rathe diese Motive zur Geltung gelangen, und dass diese Behörde künftighin vor Vorkommnissen ähnlicher Art bewahrt bleiben möchte. Ich empfehle Ihnen den Antrag der Kommission.

Der Antrag der Kommission wird ohne Diskussion genehmigt.

Der *Präsident* stellt unter Mittheilung der noch zu erledigenden Traktanden die Anfrage, ob man heute die Session zu schliessen, oder auch morgen noch Sitzung zu halten gedenke. Gleichzeitig theilt er mit, dass der Regierungsrath den Antrag stelle, den Grossen Rath auf den 2. Februar des nächsten Jahres zur Behandlung von Vorlagen der Finanzdirektion zu einer ausserordentlichen Session einzuberufen.

v. *Wattenwyl*, Regierungsrath. Sie werden sich erinnern, dass in der letzten Session die Behandlung des Regulativs über die Verwaltung und Vertheilung

der von Brandversicherungsgesellschaften zu leistenden Beiträge auf den Antrag des Herrn Zyro verschoben wurde. Damals lag eine Petition des Gemeinderathes von Thun vor, welche das Regulativ gewissermassen rückwirkend erklären wollte. Ich habe nun seither über die betreffenden Punkte eingehende Berechnungen aufgestellt, gestützt auf welche der Regierungsrath beschlossen hat, an der ursprünglichen Redaktion festzuhalten und auf die Anträge, welche Herr Zyro gestellt hatte, nicht einzutreten. Seither ist nun ein neues Gesuch des Gemeinderathes von Thun eingelangt, welches in der gestrigen Kommissionssitzung vorgelegt wurde. Nun sagt § 22 des Grossrathsreglementes: «Der Grossrathspräsident nimmt sämmtliche an den Grossen Rath gerichtete Schreiben entgegen, legt sie entweder dem Grossen Rathe vor, oder sendet sie derjenigen Behörde zu, welcher die Vorberathung zukommt.» Art. 64: «Bittschriften, welche während der Versammlung des Grossen Rathes einlangen, sollen durch den Präsidenten ihrem Inhalte nach angezeigt und dabei die Anfrage gestellt werden, an welche Behörde dieselben zu überweisen seien. Keine Bittschrift darf ohne Vorberathung durch den Regierungsrath, die Bittschriften- oder eine Spezialkommission im Grossen Rathe einlässlich behandelt werden.» Nun ist die neue Eingabe des Gemeinderathes von Thun weder der Bittschriftenkommission, noch dem Regierungsrathe vorgelegen. Wenn daher diese Eingabe bei Anlass des Regulativs behandelt werden soll, so muss dessen Berathung verschoben werden, bis die vorberathenden Behörden Gelegenheit gehabt haben, die neue Eingabe zu behandeln.

Präsident. Ich habe von dieser Eingabe keine Kenntniss erhalten. Es erklärt sich dies dadurch, dass, wie ich soeben vernehme, die Eingabe nicht an den Grossen Rath, sondern an Herrn Zyro gerichtet ist.

Lüthi (Langnau). Ich habe geglaubt, der Gemeinderath von Thun werde im Sinne seiner Eingabe Schritte bei den vorberathenden Behörden thun. Dies ist aber nicht geschehen, sondern er hat einfach ein Schreiben an Herrn Zyro gerichtet. Die Kommission hat gefunden, es könne von diesem Schreiben nicht Notiz genommen werden, da es den Grossen Rath nichts angehe. Das Regulativ braucht daher nicht verschoben zu werden. Es sollte im Gegentheil bald möglichst behandelt werden, weil es dringend ist.

Der Grosse Rath beschliesst, morgen noch eine Sitzung zu halten und auch das Regulativ über die Vertheilung der Brandversicherungsbeiträge noch zu behandeln.

Präsident. Es ist mir soeben folgende Eingabe gemacht worden:

Die unterzeichneten Mitglieder des Grossen Rathes erlauben sich die Freiheit, bei Ihnen, Herr Gross-

rathspräsident, mit dem Gesuch einzukommen, es möchte jeweilen die Grossrathssitzung des ersten Sitzungstages auf Nachmittag 2 Uhr angesetzt werden, damit den entfernt wohnenden Mitgliedern die Möglichkeit geboten würde, am gleichen Tag die Reise nach Bern zu machen und nicht, wie es gegenwärtig der Fall ist, schon einen Tag früher nach Bern zu kommen.

Bern, am 17. Dezember 1884.

And. Willi; J. Aegerter; J. v. Bergen;
And. Klein; Th. Rem; C. Stoller;
v. Känel; J. Trachsel; Wilh. Hari;
J. F. Knechtenhofer; Fl. Imer; Rebmann;
J. Ueltschi; Math. Zurbuchen;
S. Anken; Dr. Boinay; C. Folletête;
J. B. Carraz; E. Daucourt; Grenouillet;
F. Seiler; Fr. Boss; F. v. Almen;
Frutiger; Wiedmer; Rieben; Chr. Bläuer;
J. Ambühl; Kohli; Pr^e Prêtre; J. Hofmann-Moll;
J. Sterchi; Karl Reichenbach; Bühler, Notar.

Petition um Abänderung der Klassifikation der feuergefährlichen Gewerbe.

Der Vortrag des Regierungsrathes und der Antrag der Kommission über diese Petition sind abgedruckt unter Nummer 18 der Beilagen zum Tagblatte des Grossen Rathes von 1884.

v. Steiger, Direktor des Innern, Berichterstatter des Regierungsrathes. Eine Anzahl von Besitzern feuergefährlicher Gewerbe richtete eine Eingabe an den Regierungsrath zu Händen des Grossen Rathes mit folgenden Schlüssen:

1. Es möchte vom Bezug der Zuschlagstaxen Umgang genommen;
2. das Vertragsverhältniss mit dem Rückversicherungskonsortium ohne Verzug gelöst;
3. das Vollziehungsdekret, eventuell das Gesetz selbst, einer Revision unterworfen werden in dem Sinne, dass für wirklich «feuergefährliche Objekte», unter genauer Prüfung der lokalen Verhältnisse, annehmbare Zuschlagstaxen festgesetzt werden, oder dass eventuell die Versicherung dieser Objekte vom Obligatorium der genannten Anstalt befreit werde.

Diese Petition ist hervorgegangen aus dem Gefühl, es sei das Gesetz über die Brandversicherungsanstalt hinsichtlich der Zuschläge, welche nach § 21 c desselben auf die feuergefährlichen Gewerbe gelegt werden, in unbilliger und einzelne Gewerbe in zu hohem Masse belastender Weise ausgeführt worden. Die Petition hatte ihren Grund wohl namentlich auch darin, dass bei der Klassifikation dieser Gewerbe bei vielen das Gefühl obwaltete, es werde hier vielleicht ein Gewerbe als feuergefährlich bezeichnet und mit einem Zuschlage belegt, während dort ein anderes, im Grunde ebenso feuergefährliches vom Zuschlage befreit sei.

Was die gesetzliche Grundlage dieser ganzen

Frage betrifft, so haben wir vorerst die Bestimmung des § 21 c des Brandversicherungsgesetzes, worin es heisst, dass der allgemeine jährliche Versicherungsbeitrag beim Betriebe eines feuergefährlichen Gewerbes erhöht werden solle um den Mehrbetrag, welchen die Rückversicherung erfordert. Die Uebergangsbestimmungen des Gesetzes rufen einem Dekret, in welchem die feuergefährlichen Gewerbe aufgezählt werden sollen. Im § 28 dieses Dekrets über das Verfahren bei den Schätzungen vom 1. März 1882 hat der Grosse Rath diejenigen Gewerbe bezeichnet, welche als feuergefährlich anzusehen und demzufolge mit einem Zuschlag zu belegen sind. Die betreffenden Bestimmungen sowohl des Gesetzes als des Dekrets sind vom Grossen Rathe nahezu mit Einstimmigkeit angenommen worden. Es wurde namentlich auf den Grundsatz im Gesetze grosses Gewicht gelegt, dass für feuergefährliche Gewerbe ein Zuschlag zu beziehen sei. Die Vertreter solcher Landesgegenden, welche selten Brände aufzuweisen haben, verlangten, dass, wenn sie zur obligatorischen Versicherung gehalten werden sollen, dann von feuergefährlichen Gewerben, von Fabriken und auch von kleinen Gewerben mit feuergefährlichen Einrichtungen, ein Zuschlag verlangt werde. Man sagte, es sei nicht billig, dass Gebäude, welche beständig ein grosses Risiko für die Anstalt bilden, nicht mehr bezahlen. Ich glaube nicht, dass es nöthig sei, hier das Verzeichniss der feuergefährlichen Gewerbe abzulesen. Wird es verlangt, so soll es geschehen.

Als die Verwaltung der Anstalt an die Ausführung dieser Bestimmungen ging, musste sie sich sofort überzeugen, dass es ausserordentlich schwierig sei, das vermehrte Risiko, diese höhere Gefahr der einzelnen feuergefährlichen Gewerbe richtig zu bemessen. Bei Erlass des Gesetzes nahm man im allgemeinen an, es werde für die feuergefährlichen Gewerbe eine Rückversicherung stattfinden. Der Gesichtspunkt, von dem man damals ausging, war ohne Zweifel der, dass man glaubte, es sei sowohl im Interesse der gesamten Anstalt, als im Interesse der einzelnen Gemeinde- und Bezirksbrandkassen, wenn feuergefährliche Gebäude in Rückversicherung gegeben werden. Das ist theoretisch auch durchaus richtig, allein bei Erlass des Gesetzes und bei Aufstellung des Verzeichnisses der feuergefährlichen Gewerbe konnte man noch nicht Kenntniss haben von den Prämien, welche für die einzelnen Gewerbe von den Rückversicherungsgesellschaften verlangt werden. Alle Versicherungsgesellschaften (nicht bloss die drei schweizerischen, mit denen wir in einem Vertragsverhältnisse stehen) haben sehr detaillirte Tarife, welche auf die Beschaffenheit, auf die Lage, auf die Bauart, die Bedachung, die Nachbarschaft des Gebäudes und den Betrieb des Gewerbes Rücksicht nehmen und deshalb variiren von niedrigen Ansätzen, wie 1, 1 1/2 und 2‰, bis zu 15‰ und noch höhern Ansätzen. Die letztern Ansätze sind für die grössten Risiken, wie Parqueteriefabriken und ähnliche Gewerbe.

Man konnte also nicht von vornherein eine einheitliche Prämie von Seite der Rückversicherungsgesellschaften erwarten. Deshalb sagte die Verwaltung, sie wolle vorläufig nicht rückversichern, sondern selbst einen Tarif mit den Ansätzen, wie sie ungefähr von den Rückversicherungsgesellschaften

gemacht werden, aufstellen und die feuergefährlichen Gewerbe zunächst in eigene Rückversicherung nehmen. Die Herren, welche seinerzeit den Berathungen des Gesetzes beigewohnt haben, erinnern sich, dass man die Rückversicherung der Anstalt nicht ausdrücklich zur Pflicht machen wollte, sondern die Sache fakultativ liess, damit man je nach den Verhältnissen entweder rückversichern oder das Risiko selbst tragen könne. Der Verwaltungsrath der Brandversicherungsanstalt glaubte, es sei besser, er sammle während einiger Jahre Erfahrungen in Bezug auf die Verhältnisse dieser Gebäude und stelle daher einen provisorischen Tarif über die zu machenden Zuschläge auf. Dieser Tarif ist nicht blindlings, in das Blaue hinein aufgestellt worden, sondern an der Hand einer grossen Zahl von Tarifen, welche wir uns von schweizerischen und auswärtigen Gesellschaften verschafft haben. Ich muss beifügen, dass der Verwaltungsrath sich bemühte, überall etwas unter den Ansätzen derselben zu bleiben. Dennoch waren wir alle (ich glaube, ich brauche kein einziges Mitglied des Verwaltungsraths auszunehmen) mehr oder weniger erschrocken, als wir sahen, wie hoch einzelne Gewerbe von Rückversicherungsgesellschaften tarifiert werden. Ich habe bereits gesagt, dass es Gewerbe gibt, welche 15 ‰ zahlen müssen, und manche sind mit einem Zuschlage bedacht, der, wenn er auch nicht so hoch ist, doch immerhin über das landesübliche Mass hinausgeht.

Es ist daher durchaus nicht zu verwundern, dass bei manchen Besitzern feuergefährlicher Gewerbe Unzufriedenheit über die hohen Zuschläge entstanden ist. Zum Theil rührte aber diese Unzufriedenheit davon her, dass viele solche Gebäude, nicht durch die Schuld der Anstalt, sondern durch die Schuld der Gemeindeorgane, welche das Verzeichniss der feuergefährlichen Gewerbe der Centralverwaltung einzusenden hatten, in das Verzeichniss aufgenommen wurden, obwohl sie nicht in dasselbe gehört hätten. Es ist nämlich jedem Gemeinderathe der Auftrag zugegangen, ein Verzeichniss der in der Gemeinde befindlichen Gewerbe aufzustellen, welche im Dekret vom 1. März 1882 als feuergefährlich bezeichnet sind. Da sind nun allerdings eine Menge Gewerbe als feuergefährlich bezeichnet worden, welche diese Bezeichnung im Sinne des Dekrets nicht verdienen. Wenn z. B. einer in seiner Stube einige Cigarren machte, wurde sein Gewerbe als Cigarrenfabrik bezeichnet; wenn einer in seiner Boutique nebst der Spenglerei etwas Giesserei betrieb, so kam sein Gewerbe als Giesserei auf das Verzeichniss. Alle diese kleinen Gewerbe wurden aber später, als man mit der Sache näher vertraut wurde, wieder vom Verzeichniss gestrichen. Zur Stunde ist wenigstens ein Drittel der anfänglich auf dem Verzeichniss stehenden Gewerbe gestrichen worden.

Dass solche Irrthümer vorkamen, ist leicht zu begreifen. Um ein Gesetz mit einer so durchaus neuen Organisation, wie diejenige der Brandversicherungsanstalt in Kraft zu setzen und so anzuwenden, dass gar kein Irrthum, kein Fehler, keine Unachtsamkeit mehr vorkommt, dafür braucht es nicht nur zwei, sondern mehrere Jahre, es wäre denn, dass in jeder Gemeinde sachverständige Organe vorhanden wären. Dies ist bekanntlich nicht der Fall. Wir haben nicht überall Gemeindegewerbeschätzer, welche den

ganzen Sinn und Geist des Gesetzes richtig auffassen. Wir wollen also froh sein, wenn drei, vier Jahre nach dem Inkrafttreten des Gesetzes alles so ziemlich sauber und ohne Irrthümer geht. Deshalb konnte ich mich auch nie ärgern über die Vorwürfe und Kritiken, welche gerade die Besitzer von feuergefährlichen Gewerben machten. Ich habe diese Kritiken begriffen, und ich musste mir sagen, dass sie zum Theil begründet waren, weil wirklich Unbilligkeiten und Unebenheiten vorgekommen sind; nur lag der Grund derselben grösstentheils in der mangelhaften Art und Weise, wie die Vorschriften des Gesetzes und der Verwaltung von den Gemeindebehörden ausgeführt worden sind.

Was die Gewerbe betrifft, welche nach dem bestehenden Dekret auch fernerhin in dem Verzeichniss der feuergefährlichen Gewerbe bleiben müssen, so gibt die Direktion und die Verwaltung gerne zu, dass einzelne derselben etwas hoch belastet sind. Man hat deshalb seit Monaten mehrfache Berathungen und gründliche Untersuchungen über diesen Gegenstand gepflogen. Wir sind in den Behörden der Anstalt bemüht, wirklich begründeten Beschwerden und Klagen entgegenzukommen. So haben wir das Gefühl, dass die ziemlich grosse Kategorie von Branntweinbrennereien, welche auch mit einem Zuschlage bedacht worden, etwas unbillig hergenommen worden ist. Nach dem Dekret haben Branntwein- und Spiritfabriken einen Zuschlag zu bezahlen. Nun hat man alle Branntweinbrennereien als Branntweinfabriken angeschaut und mit dem Zuschlage bedacht, den man nach dem Tarif anwenden zu müssen glaubte. Ich will noch beifügen, dass, wenn die Branntweinbrennereien mit einem Zuschlage von $3\frac{1}{2}$ ‰ belegt worden sind, der Ansatz niedriger ist, als alle zu unserer Kenntniss gelangten Ansätze, welche andere Gesellschaften beziehen, und die auf 5—6 ‰ ansteigen. Indessen haben wir das Gefühl, dass auch unser Zuschlag eine Unbilligkeit enthält, weil die grösste Zahl unserer Brennereien nicht einen fabrikmässigen Betrieb haben und nicht aus Spekulation, sondern nur als Nebengewerbe der Landwirtschaft betrieben werden und zwar nur während eines Theils des Jahres. Die Behörden der Anstalt sind daher gegenwärtig damit beschäftigt, einen Ausweg zu finden, um unsere ländlichen Branntweinbrennereien wo möglich ganz vom Zuschlage zu befreien, oder, wenn dies an der Hand der bestehenden gesetzlichen Bestimmungen nicht möglich ist, diesen Zuschlag doch erheblich zu ermässigen. Ferner sind die Behörden der Anstalt damit beschäftigt, die feuergefährlichen Gewerbe anderer Art, über deren Feuergefährlichkeit kein Zweifel sein kann, entweder in Rückversicherung zu geben, wenn dies zu honorigen Ansätzen möglich ist, oder aber für sie den vor zwei Jahren aufgestellten Tarif zu ermässigen.

Ich erwähne das, um den Antrag zu begründen, welchen der Regierungsrath bereits im Oktober gestellt hat, es sei auf die Forderung einer Revision des Gesetzes über die Brandversicherungsanstalt oder des Dekrets vom 1. März 1882 nicht einzutreten im Vertrauen darauf, dass die Behörden der Anstalt selbst gegenwärtig damit beschäftigt sind, den wirklich begründeten Beschwerden der Besitzer feuergefährlicher Gewerbe Rechnung zu tragen. Ich

kann nicht umhin, darauf aufmerksam zu machen, (es greift das allerdings einigermassen in das Gebiet der zweiten Petition hinein), was für eine fatale Wendung man machen würde, wenn man die Revision des Gesetzes oder des Dekrets beschliessen würde. Es ist allerdings möglich, dass wir das Verzeichniss der feuergefährlichen Gewerbe im Dekrete revidiren müssen, und diese Revision kann der Grosse Rath von sich aus vornehmen. Aber es sollte diese Revision nicht voreilig beschliessen werden und noch weniger diejenige des § 21 des Gesetzes. Es wäre unklug, die Revision eines Gesetzes zu beschliessen, welches erst seit zwei Jahren in Kraft ist, dessen Anwendung eine so kolossale Mühe und Arbeit kostet, und dessen Beurtheilung jetzt noch nicht möglich ist. Verwundere man sich nicht über die Kritiken, welche da und dort gegen das Gesetz erhoben werden. Ich habe nachgeschaut, wie es mit dem frühern Gesetze gegangen ist. Dasselbe ist am 21. März 1834 erlassen worden, und bereits 1837 sind Anläufe zur Revision desselben gemacht worden. Und doch war damals nicht Herr v. Steiger Direktor des Innern, und nicht Herr Brunner-Abys Verwalter der Anstalt. Das hat mich getröstet, und ich habe mir gesagt, wir dürfen auch heute nicht erschrecken, wenn nicht gerade alles von Anfang an mit dem Gesetz und dessen Anwendung zufrieden ist. Wir dürfen aber noch viel weniger schon jetzt zu einer Revision des Gesetzes Hand bieten, sondern es sollen die Behörden ehrlich und aufrichtig suchen, den Mängeln abzuhelpen, welche hie und da in der Anwendung des Gesetzes an den Tag treten. Unfehlbar ist niemand, und der redliche Wille, begründeten Beschwerden entgegenzukommen, ist vorhanden. Man braucht daher weder auf die Revision des Gesetzes, noch auf diejenige des Dekrets einzutreten.

Rüfenacht-Moser, Berichterstatter der Kommission. Es liegen zwei Petitionen vor. Die erste geht von einer Anzahl Besitzer feuergefährlicher Gewerbe aus und verlangt eine Herabsetzung der Prämien für die feuergefährlichen Gewerbe, und die zweite geht dahin, es sei die Gebäudeversicherung frei zu geben. Es wäre nicht richtig, die zweite Petition, welche die Revision des Brandassekuranzgesetzes verlangt, gesondert zu behandeln, sondern sie muss nach der Ansicht der Kommission im Zusammenhange mit der in der ersten Petition verlangten Herabsetzung der Prämien behandelt werden. Sie haben bereits aus dem Munde des Herrn Berichterstatters des Regierungsrathes gehört, warum es nicht thunlich ist, schon jetzt eine Revision des Brandversicherungsgesetzes vorzunehmen. Die Kommission theilt diese Ansicht vollkommen, ist aber ebenfalls einverstanden, dass es mit Rücksicht darauf, dass die Reklamationen der Besitzer feuergefährlicher Gewerbe theilweise begründet sind, am Platze ist, sich mit der Frage der Zuschläge zu befassen. Die Behörden der Anstalt haben denn auch diese Frage an die Hand genommen, und der neue Tarif wird vielleicht schon im Januar vorgelegt werden. Da nun der Grosse Rath bereits am 2. Februar wieder zusammentreten wird, so glaubt die Kommission, es sollte heute die Angelegenheit verschoben und vorerst die neue Vorlage der Verwaltungsbehörde der Anstalt abgewartet

werden. Es wird sich dann zeigen, ob man den Reklamationen, welche vorliegen, unter dem gegenwärtigen Dekret könne Gerechtigkeit widerfahren lassen, oder ob eine Revision des Dekrets oder sogar, was wir aber nicht hoffen wollen, des Gesetzes nothwendig sei. Die Kommission ist zu der Ueberzeugung gekommen, dass die Verwaltungsbehörden der Brandassekuranzanstalt bezüglich der Zuschlagsprämien durchaus im Sinne des Gesetzes und nach dem Wortlaute desselben gehandelt haben. Sie konnten nicht anders vorgehen, als sie es gethan, da das Gesetz deutlich ist. Da früher die Besitzer feuergefährlicher Gewerbe gleich gestellt waren, wie die übrigen Gebäudebesitzer, so begreift man, dass es sie jetzt schwer ankommt, eine höhere Prämie zu zahlen. Auch muss man sagen, dass, nachdem man im Uebrigen im Gesetz den Grundsatz der Solidarität aufgestellt hat, es nicht ganz richtig ist, wenn man die Fabrikbesitzer und die Besitzer feuergefährlicher Gewerbe gleichsam ausser das Gesetz stellt und von diesen den Betrag verlangt, der für die Rückversicherung gegeben werden muss. Von diesem Standpunkt ist die Missstimmung, welche unter diesen Versicherten Platz gegriffen hat, durchaus begreiflich. Allein bevor man das Gesetz revidirt, sollte sich dasselbe besser einleben, und jedenfalls soll man die Vorlage der Verwaltungsbehörden abwarten.

Wir haben es hier mit einer schwierigen Frage zu thun. Das Gesetz verlangt für die feuergefährlichen Gewerbe einen Zuschlag, der dem für die Rückversicherung erforderlichen Mehrbetrags entspricht. Indessen lässt sich ein Ausweg finden, der mit dem Gesetze nicht im Widerspruch steht. Die Verwaltung könnte nämlich sagen, es solle ein Haus, in dem ein feuergefährliches Gewerbe ausgeübt wird, nicht zum vollen Betrage versichert werden. Auf diese Weise könnte den hauptsächlichsten Reklamationen Rechnung getragen werden. Ein anderer Weg wäre der, dass man den § 28 des Dekrets etwas milder auslegen würde. Der Herr Direktor des Innern hat bereits bemerkt, dass z. B. der Begriff Branntwein- und Spiritusbrennerei ein sehr dehnbarer sei, und dass die gewöhnlichen Brennereien nicht als Fabriken betrachtet werden können. Ebenso verhält es sich mit den Oelereien. Anfänglich sind auch die gewöhnlichen Oelereien, wie sie auf dem Lande vorkommen, mit einem Zuschlage belegt worden, nach genauerer Untersuchung hat man aber gefunden, dass für diese Gewerbe ein Zuschlag nicht am Platze sei.

Die Revision des § 28 würde eine sehr schwierige Sache sein. Der Eine oder Andere würde noch verschiedene in demselben nicht aufgezählte Gewerbe aufführen wollen. Nach den in der letzten Zeit gemachten Erfahrungen würde vielleicht auch der Antrag gestellt werden, unsere Berghotels als feuergefährliche Objekte zu bezeichnen. Gegen solche Anträge würde sich wieder Opposition erheben, so dass es schwer wäre, zu einem allgemein befriedigenden Beschlusse zu gelangen.

Ich stelle also im Namen der Kommission den Antrag, man möchte die Behandlung der beiden Petitionen auf die nächste Session verschieben. Es ist auch die Frage aufgeworfen worden, ob, wenn der Zuschlagtarif erheblich ermässigt werde, es nicht der Fall sei, eine theilweise Rückerstattung bereits

bezahlter Zuschlagsprämien vorzunehmen. Die Verwaltung der Anstalt wird allerdings diese Frage zu prüfen haben, es wäre aber verfrüht, wenn man schon jetzt darauf eintreten wollte. Ich empfehle also die Verschiebung der beiden Petitionen auf die nächste Session.

Der Grosse Rath beschliesst, sowohl die *Petition einer Anzahl Besitzer feuergefährlicher Gewerbe* (Beilagen zum Tagblatte Nr. 18), als die *Petition betreffend Freigebung der Gebäudeversicherung* (Beilagen zum Tagblatte Nr. 19) auf die nächste Session zu verschieben.

Von der einen Seite werden 7, von der andern 11 Mitglieder vorgeschlagen.

Abstimmung.

Für 7 Mitglieder Mehrheit.
» 11 » Minderheit.

Endlich wird beschlossen, die Wahl der Kommission dem Bureau zu überlassen.

Schluss der Sitzung um 1 Uhr.

Bericht über die Erweiterung der Irrenpflege.

v. *Steiger*, Direktor des Innern, Berichterstatter des Regierungsrathes. Der Grosse Rath hat im Mai dieses Jahres und auch in der letzten Session den Regierungsrath eingeladen, beförderlich Bericht und Antrag über die Erweiterung der Irrenpflege vorzulegen. Ich will kein Wort über die Begründetheit dieser Motionen verlieren; denn sie sind lediglich der Ausdruck eines im ganzen Lande mächtig empfundenen Bedürfnisses. Ich will bloss mittheilen, dass die Angelegenheit gegenwärtig beim Regierungsrathe hängig ist, indem die Direktion des Innern ihre Anträge gestellt hat. Diese Anträge gehen der Hauptsache nach dahin, dass eine zweite neue Irrenanstalt für mindestens 350 Irre errichtet werden solle. Die Direktion hat auch Anträge gestellt in Bezug auf die Art und Weise, wie die Mittel für diesen Bau aufgebracht werden können. Der Regierungsrath konnte die Frage bis jetzt nicht berathen, weil sie einer eingehenden und gründlichen Untersuchung bedarf, namentlich auch in finanzieller Richtung. Ich stelle nun den Antrag, es möchte der Grosse Rath eine Kommission niedersetzen, um die Vorlage des Regierungsrathes zu prüfen und darüber dem Grossen Rathe Bericht zu erstatten.

Präsident. Bei der Wichtigkeit der Sache wird es kaum möglich sein, diese Angelegenheit schon in der Februarsitzung zu behandeln. Es dürfte daher zweckmässig sein, die Niedersetzung einer Kommission auf die nächste Session zu verschieben, um so mehr als bis jetzt dem Grossen Rathe noch keine Vorlage von Seite des Regierungsrathes gemacht worden ist.

Relistab und Dr. *Schwab* sprechen den Wunsch aus, dass die Kommission sofort niedergesetzt werden möchte.

Abstimmung.

Für sofortige Niedersetzung einer Kommission 78 Stimmen.
Für Verschiebung Minderheit.

Präsident. Aus wie vielen Mitgliedern soll die Kommission zusammengesetzt werden?

Tagblatt des Grossen Rathes. — Bulletin du Grand Conseil. 1884.

Der Redaktor:
Fr. Zuber.

Vierte Sitzung.

Donnerstag den 18. Dezember 1884.

Vormittags 9 Uhr.

Vorsitzender: Präsident *Bühlmann*.

Der *Namensaufruf* verzeigt 160 anwesende Mitglieder; abwesend sind 104, wovon *mit* Entschuldigung: die Herren Affolter, Benz, Burren (Köniz), Gouvernon, v. Grünigen (Joh. Gottl.), Gygax (Ochlenberg), Gygax (Seeberg), Haslebacher, Hauser, Jolissaint, Kohli, Marti (Bern), Nägeli, Renfer, Roth, Spycher, Stämpfli (Bern), Stämpfli (Boll), Tschanz, Viatte, Weber (Biel), Wisard; *ohne* Entschuldigung: die Herren Aebi (Heimiswyl), Amstutz, Bailat, v. Bergen (Meiringen), Beutler, Boy de la Tour, Bürgi (Bern), Bütigkofer, Carraz, Chodat, Choquard, Eberhard, Eggimann, Etter, Fattet (St. Ursitz), Friedli, Frutiger, Gasser, Gerber (Steffisburg), Girod, Glaus, v. Grünigen (Gabriel), Guenat, Hari, Hauert, Hegi, Hess, Hirschi, Hofer (Signau), Hofer (Bettenhausen), Hornstein, Jacot, Joliat, Iseli (Grafenried), Kaiser (Büren), v. Känel, Kernen, Kobel, Kohler (Thunstetten), Krebs, Kunz, Linder, Lüthi (Rüderswyl), Marchand (Renan),

Marchand (St. Immer), Maurer, Meister, Meyer (Gondiswyl), Michel, Monnin, Moschard, Mosimann (Langnau), Müller (Tramlingen), Müllhaupt, Rätz, Rieder, Ritschard, Robert, Rolli, Rosselet, Röthlisberger, Schaad, Scherz, Schmid (Burgdorf), Schmid (Wimmis), Schneider, Schwab, Staufer, Stegmann, Stoller, Streit, Trachsel (Frutigen), v. Werdt, Willi, Wolf, Zaugg, Zehnder (Schwarzenburg), Zehnder (Kaufdorf), Zingg (Diesbach b/B.), Zingg (Erlach), Zollinger, Zumsteg.

Das *Protokoll* der letzten Sitzung wird verlesen und genehmigt.

Tagesordnung:

Dekretsentwurf

über

Abänderung des Art. 12 des Dekrets für die Organisation und Verwaltung der Viehentschädigungskasse und der Pferdescheinkasse, vom 12. April 1882.

(Siehe Nr. 22 der Beilagen zum Tagblatte von 1884.)

v. *Steiger*, Direktor des Innern, Berichterstatter des Regierungsrathes. Am 12. April 1882 hat der Grosse Rath ein neues Dekret für die Organisation und Verwaltung der Viehentschädigungskasse und der Pferdescheinkasse erlassen, worin namentlich nach einer Richtung etwas ganz neues eingeführt wurde, nämlich die Entschädigung für Milzbrand- und Rauschbrandverluste. Sie werden sich erinnern, wie es damals mit dieser Frage gegangen ist. Es sind häufig Wünsche aus den Kreisen der Viehbesitzer und zwar auch in der Form von Petitionen laut geworden, dahin gehend, es möchten doch auch für Verluste durch Milzbrand, der oft in unerwarteter und empfindlicher Weise die Viehbesitzer schädige, Entschädigungen ausgerichtet werden. Bis zu jener Zeit leistete nämlich die Viehentschädigungskasse nur für Verluste durch Lungenseuche und Rinderpest und die Pferdescheinkasse in bescheidenem Masse für Rotzverluste Entschädigungen. Man war nicht von Anfang einig in Bezug auf die Zulässigkeit der Entschädigung für Milzbrand, indem man sagte, es sei der Milzbrand nicht eine Seuche, wie z. B. die Lungenseuche und die Rinderpest, welche, wenn sie an einem Orte ausgebrochen, auch die benachbarten Viehbesitzer gefährde, weshalb ein polizeiliches Einschreiten nothwendig sei; denn der Milzbrand habe nicht ein flüchtiges Kontagium, das sich von Stall zu Stall weiter verbreite, sondern einen an die Lokalität gebundenen Ansteckungsstoff. Man sagte auch, vielfach sei der Eigenthümer selbst daran schuld, wenn der Milzbrand in seinem Viehstande ausbreche, nicht zwar für die ersten, aber für die spätern Fälle, indem er bei Be-

seitigung der ersten Opfer dieser Seuche nicht die nöthige Sorgfalt und Vorsicht anwende, sondern das Blut der Thiere in den Jauchebehälter, in den Dünger und durch denselben auf das Land kommen lasse, wodurch Stall und Wiesen vergiftet werden. Allein das Gefühl drang doch durch, dass bei dem relativ günstigen Stande der Viehentschädigungskasse man wenigstens einen Versuch machen solle.

Die Sache wurde aber schwierig dadurch, dass wir nicht den Milzbrand entschädigen können, ohne auch eine ähnliche Seuche, den Rauschbrand, in gleicher Weise zu behandeln. Der Rauschbrand kommt hauptsächlich in Gebirgsgegenden, auf den Alpen des Jura, des Simmenthales und des Oberlandes überhaupt, vor, während der Milzbrand bekanntlich mehr in den Ställen der untern Landesgegenden sich findet. Man konnte daher grundsätzlich nicht zugeben, dass die eine dieser nahe mit einander verwandten Seuchen entschädigt, die andere aber nicht berücksichtigt werde. Man musste sich aber sofort auch sagen, dass der Rauschbrand wahrscheinlich eine so grosse Ausdehnung auf unsern Alpen besitze, dass wir die Entschädigungen für denselben wohl nicht ohne Gefährdung des Standes der Viehentschädigungskasse werden leisten können. Immerhin kam der Grosse Rath zu dem Schlusse, man solle einen Versuch, eine Probezeit von 2 Jahren machen; während dieser Zeit sehe man, in welchem Masse der Milzbrand und der Rauschbrand im Kanton vorzukommen pflegen, was für eine finanzielle Tragweite die Entschädigungen haben, und in zwei Jahren könne man wieder darauf zurückkommen und die nöthigen Aenderungen der daherigen Bestimmungen vornehmen.

Die zwei Jahre waren am 1. Juli dieses Jahres abgelaufen, allein die Regierung wünschte, dass man die Frist bis Ende 1884 verlängere, damit wir noch die Erfahrungen des ganzen Jahres 1884 zu Rathe ziehen können. Wir hatten zwar wohl die Erfahrungen der zweiten Hälfte des Jahres 1882 und des ganzen Jahres 1883, allein das zweite Halbjahr 1882 liess kein sicheres Urtheil über die Tragweite der Entschädigungen zu, einerseits weil ein Theil der Fälle jeweilen bereits vor dem 1. Juli vorkommt, und andererseits weil das Dekret damals unsern Viehbesitzern in den abgelegeneren Gegenden nicht allgemein bekannt war, in Folge dessen im Jahre 1882 nicht alle Fälle zur Kenntniss der Behörden gelangten.

Im Jahr 1883 erhielten wir allerdings eine nur zu vollständige Kenntniss von der Ausdehnung, welche der Rauschbrand in unsern Berggegenden annimmt. In diesem Jahre wurden nämlich 734 Milz- und Rauschbrandfälle entschädigt, und zwar 92 Milzbrandfälle und 642 Rauschbrandfälle. Die daherige Entschädigung belief sich auf Fr. 45,120, nicht eingerechnet die thierärztlichen Kosten, welche der Kasse entstanden. Es hatte dies, wie man aus der Staatsrechnung entnehmen kann, zur Folge, dass sämtliche Einnahmen der Viehentschädigungskasse im Jahr 1883 bis auf die kleine Summe von Fr. 4366. 89 verbraucht wurden, obwohl der Kapitalbestand mehr als $\frac{5}{4}$ Millionen betrug und an Zinsen Fr. 56,207. 30 und an Gebühren für Gesundheitsscheine Fr. 41,810 bezogen wurden. Letztere Summe übersteigt die normale Höhe, weil wir eigentlich immer noch eine

viel zu kurze Gültigkeitsdauer für die Gesundheitsscheine besitzen und die vierzehntägige Dauer, wie sie das Bundesgesetz vorsieht, seit Jahren nicht zur Anwendung gelangt ist. Es sind also diese schönen Einnahmen nahezu aufgebraucht worden, wobei allerdings zu bemerken ist, dass die Viehentschädigungskasse Fr. 30,000 an die Viehprämien beitragen und sämtliche Kosten der Viehgesundheitspolizei auf sich nehmen muss.

Das Jahr 1883 ist also schlimmer ausgefallen, als man es gewünscht hätte. Nun ist aber vielfach die Meinung geäußert worden, es sei dieses Jahr doch ein ausnahmsweise schlechtes gewesen. Die Witterung im Sommer war bekanntlich eine ungünstige: Wir hatten viel rauhes, nasses Wetter und plötzlich während kurzer Zeit eine grosse Hitze. Diesen Umständen glaubt man das starke Auftreten des Rauschbrandes auf den Alpen zuschreiben zu müssen.

Es wurde deshalb beschlossen, noch die Erfahrungen des Jahres 1884 zu benutzen. Dieses Jahr ist nun nicht nur nicht besser, sondern noch schlimmer ausgefallen, als das vorige. Bis zum 1. Dezember hatten wir für Milzbrand und Rauschbrand Entschädigungen im Betrage von Fr. 54,853 ausgerichtet, also fast Fr. 10,000 mehr als 1883. Zu dieser Summe werden noch einige tausend Franken hinzukommen, da seit dem 1. Dezember noch eine Menge Berichte eingelangt sind, die ich noch nicht zusammenstellen konnte. Diese Entschädigung von Fr. 54,853 betraf 881 Stück Vieh, und unter diesen 881 Fällen sind nur 71 Milzbrand- und nicht weniger als 810 Rauschbrandfälle.

Aus dem Gesagten entnehmen Sie, dass wir unmöglich auf dem bisherigen Fusse fortfahren können, und dass man sehr wohl gethan hat, die betreffenden Bestimmungen nur auf eine Probezeit einzuführen. Die Viehentschädigungskasse darf nicht durch diese einzige Art von Entschädigungen so in Anspruch genommen werden, dass ihre gesammten Jahreseinnahmen verzehrt werden, ja ein Defizit entsteht, wie dies im gegenwärtigen Jahre wahrscheinlich der Fall sein wird. Wir haben kein Mittel, um die Viehentschädigungskasse für solche Verluste schadlos zu halten; wir können ihr nicht mehr Einnahmen zuweisen, es sei denn durch Erhöhung der Gebühren für die Gesundheitsscheine. Wir können für diesen Fall die Burgergüter nicht in Anspruch nehmen und auch nicht die Gemeinde Bern. Wir müssen also darauf bedacht sein, in anderer Weise Abhülfe zu schaffen.

Hier ist nun gerade im richtigen Augenblicke die Thierarzneiwissenschaft uns mit neuen Entdeckungen entgegengekommen, welche, soweit man wenigstens vorläufig urtheilen kann, uns eine bedeutende Erleichterung bringen werden. Es ist dies die Entdeckung, dass gegen Milz- und Rauschbrand ein vorbeugendes Schutzmittel in der viel gescholtenen und verschrieenen Impfung liegt. Als Sie von dieser Entdeckung hörten, werden Sie, wie ich es anfänglich auch gethan, gedacht haben, es sei dies vorläufig eine blosse Hypothese, eine Marotte irgend eines Gelehrten, der sich gerne einen Namen machen möchte. Aber die Sache verhält sich anders. Im Laufe der letzten zwei Jahre und namentlich im Laufe des Jahres 1884 sind in Frank-

reich, in Oesterreich und in den Schweizerkantonen Graubünden, St. Gallen, Glarus, Waadt, Freiburg und Bern zahlreiche Proben mit der Schutzimpfung gegen Rausch- und Milzbrand vorgenommen worden, und in ganz überraschender Weise zeigte es sich überall, dass das Verhältniss der Sterblichkeit der geimpften zu den ungeimpften Thieren ein äusserst günstiges war. Das Verhältniss war mindestens 1:25 und zwar für Vieh auf den gleichen Alpen und im gleichen Alter, was ich ausdrücklich bemerke gegenüber der vor einigen Tagen in der «Berner Post» erschienenen Behauptung, dass man diese Vergleichen unter Berücksichtigung der gleichen Faktoren hätte vornehmen sollen. Die betreffenden Alpen hatten seit Jahr und Tag immer zahlreiche Rauschbrandfälle aufzuweisen. Bei den ungeimpften waren also die Verluste mindestens 25, ja an einigen Orten 45 und 50 Mal zahlreicher, als bei den geimpften. Bei den letztern kamen überhaupt nur vereinzelt Fälle vor, sei es weil die Impfung nicht richtig vorgenommen worden, sei es, weil das Thier aus andern Gründen nicht widerstandsfähig war. Kurz, die Resultate, welche in den verschiedensten Gegenden von verschiedenen Männern beobachtet worden sind, stimmen darin überein, dass man in der Impfung wirklich ein Schutzmittel gegen den Rauschbrand und auch gegen den Milzbrand besitzt.

Was speziell unsern Kanton betrifft, so glaubte die Direktion des Innern, letzten Frühling ebenfalls Proben vornehmen zu sollen. Da man jedoch noch nicht mit Sicherheit über die Wirkungen und die Gefahren, welche die Impfung bei den Thieren mit sich bringen könnte, urtheilen konnte, übernahm die Direktion des Innern mit Einwilligung des Regierungsrathes den grössten Theil der Kosten der Probeimpfungen und ebenso die Garantie gegenüber den Eigenthümern des Viehes für den Fall, dass die Impfung ungünstige Resultate haben und ein Thier darunter Schaden leiden sollte. Wir haben aber in unserm Kanton sehr gute Resultate gehabt, indem von über 200 geimpften Thieren nicht ein einziges zu Grunde ging, und zwar auf Alpen, welche sonst alle Jahre Verluste hatten, wie z. B. der Neunenberg. Auf diesem sind 1883 11 oder 12 Stück umgestanden und auch 1884 mehrere Stück auf denjenigen Abtheilungen, auf denen sich keine geimpften Thiere befanden, während die Abtheilung, auf welcher die Thiere geimpft waren, keinen Verlust aufwies. Ebenso sind einige Alpen im Nidersimmenthal, die sonst Jahr für Jahr eigentliche Seuchenheerde für den Rauschbrand waren, mit ihrem geimpften Jungviehstand dieses Jahr frei ausgegangen. Wir wollen nicht voreilig behaupten, dass, wenn die Impfung allgemein vorgenommen wird, nicht mehr Verluste entstehen werden, als wir jetzt bei diesen Probeimpfungen gehabt haben; denn je grösser die Zahl der Geimpften, desto eher wird es möglich sein, dass das Schutzmittel nicht überall in gewünschter Weise anschlägt, so dass immerhin noch Verluste entstehen können. Das aber können wir mit Sicherheit hoffen, dass die Zahl solcher Viehverluste gegenüber den bisherigen eine sehr kleine sein wird, und wir dürfen, wenn das eintrifft, uns aufrichtig über diese Entdeckung der Thierarzneiwissenschaft freuen. Ich habe nach einer mässigen Berechnung die Ueberzeugung ge-

wonnen, dass im Kanton Bern bisher Jahr für Jahr durch Rauschbrand und Milzbrand wenigstens 200,000, ja nahezu 300,000 Fr. verloren gingen, gewiss ein beträchtlicher Ausfall im Nationalvermögen, ein grosser Schaden für die Viehbesitzer und ein Zeichen, mit wie grossem Risiko diese in solchen Gegenden arbeiten, und wie die hohen Preise, von denen man jeweilen bei den Herbstmärkten reden hört, den Leuten nicht ohne Weiteres in den Schoß fallen. Wenn also in der Schutzimpfung wirklich eine Hülfe gegen diese Seuchen gefunden werden kann, so wird ein bedeutender Ausfall dadurch gedeckt und die Viehentschädigungskasse in viel geringerem Masse für Entschädigungen in Anspruch genommen werden.

Wie sollen wir nun dieser Wohlthat Eingang verschaffen? Ich rede zuerst vom Rauschbrand, da derselbe uns am meisten in Anspruch genommen hat. Die Regierung schlägt vor, in der Weise indirekt eine Art Obligatorium für die Schutzimpfung von Jungvieh gegen Rauschbrand einzuführen, dass gesagt wird, künftighin werden Entschädigungen für Rauschbrandverluste nur dann ausgerichtet, wenn der Nachweis geleistet wird, dass das betreffende Thier innerhalb der letzten zwölf Monate geimpft worden ist. Der Viehbesitzer wird also nicht gezwungen, sein Vieh impfen zu lassen, wenn er etwa Misstrauen gegen diese Massregel hat. Lässt er aber die Impfung nicht vornehmen, so muss er allfällige Verluste selbst tragen. Sie finden diese Aenderung in dem heute vorliegenden Dekretsentwurf ausgesprochen. Den Zeitraum von zwölf Monaten hat man aus dem Grunde aufgenommen, weil nach den bisherigen Erfahrungen eine Rauschbrandimpfung mit Sicherheit nur für zwölf Monate Schutz gewährt. Soll also ein Thier auch fernerhin vor der Seuche geschützt werden, so muss die Impfung im nächsten Frühjahr wiederholt werden.

Wir denken uns die Sache praktisch so ausgeführt: Man wird jeweilen im Frühjahr vor der Alp-fahrt, also etwa in den Monaten März, April und Anfangs Mai, in denjenigen Gegenden, wo man weiss, dass der Rauschbrand stets vorkommt, die Impfung vornehmen. Dies wird in einfachster und billigster Weise so gemacht, dass in den einzelnen Ortschaften das Vieh an bestimmten Tagen zusammengetrieben und die Impfung heute in dieser, morgen in jener Ortschaft vorgenommen wird. Auf diese Art ist es möglich, eine grosse Zahl, wohl 100 Stück, an einem einzigen Tage zu impfen, so dass die Kosten für den einzelnen Viehbesitzer nicht hoch kommen.

Anders müssen wir vorgehen beim Milzbrand. Während man beim Rauschbrand die Gegenden, die Alpen bezeichnen kann, welche der Sitz der Seuche sind, ist es unmöglich, bestimmte Gegenden, bestimmte Güter und Ställe zu bezeichnen, in denen der Milzbrand vorzukommen pflegt. Der Milzbrand hat, ich möchte sagen, etwas diabolisches. Er tritt plötzlich an einem Orte auf, wo man bisher nichts von ihm wusste. Sein Auftreten hat einen sehr sporadischen Charakter. Die Ursache des Auftretens der ersten Fälle sind meist räthselhaft und dunkel. Oft konnte man sie vermuthen in unreinlichen, schlecht gebauten Ställen, in schlechten Abflussverhältnissen, oft aber tritt die Seuche in den besten Stallungen und bei der besten Pflege des Viehes auf. Es ist auch die

Ansicht ausgesprochen worden, sie werde durch Kunst-futter u. s. w. eingeschleppt.

Mit Rücksicht auf diesen Charakter des Milzbrandes können wir nicht sagen, wir entschädigen keine Milzbrandverluste, es sei denn, dass die betreffenden Thiere geimpft worden seien; denn sonst müssten wir sämmtlichen Bauern im ganzen Lande zumuthen, ihr Vieh alle Jahre impfen zu lassen. Der Milzbrand kann alle Jahre vorkommen, aber in Wirklichkeit kommt er verhältnissmässig selten vor. 1883 fielen, wie bereits gesagt, von 734 Milz- und Rauschbrandfällen nur 92 und 1884 bis Anfangs Dezember von 881 nur 71 Fälle auf Milzbrand. Die Zahl der Milzbrandfälle ist also nicht so gross, dass es angezeigt wäre, den ganzen Viehstand im Kanton zu impfen. Aber auch hier müssen wir wünschen, dass man von der Wohlthat der Impfung Gebrauch mache, und zwar hoffen wir, wir werden es in der Weise erreichen, dass wir sagen, wenn an einem Orte der Milzbrand aufgetreten ist, so solle die Direktion des Innern befugt sein, die Impfung des übrigen Viehstandes zu verlangen. Es ist Thatsache, dass, wenn einmal der Milzbrand in einem Stalle ausgebrochen ist, er sich ausserordentlich gerne fortpflanzt, wenn nicht grosse Vorsicht bei Beseitigung des Thieres stattfindet, ja dass er noch im folgenden Jahre wieder ausbricht, wenn etwa vergiftete Jauche oder Dünger in das Futter gekommen ist. Sollte ein Viehbesitzer sich dem Verlangen, die Impfung vorzunehmen, widersetzen, so würde er, wenn weitere Verluste eintreten, während zwei Jahren des Anspruchs auf Entschädigung verlustig gehen.

Das sind die wichtigsten Bestimmungen des neuen Dekretsentwurfes. Ich habe noch einiges zu bemerken hinsichtlich der finanziellen Unterstützung, die wir den Impfungen von Seite der Viehentschädigungskasse angedeihen lassen möchten. Wir möchten nämlich, dass die Viehentschädigungskasse die Vornahme der Impfungen in der Weise erleichtern würde, dass sie die Kosten des Impfstoffes auf sich nimmt, so dass dem Viehbesitzer die Entschädigung des Thierarztes überlassen bliebe, wofür natürlich ein einheitlicher Tarif aufgestellt würde.

Man glaubte aber im Schosse der Kommission, und der Regierungsrath stimmte dieser Anregung bei, man solle noch einen Schritt weiter gehen und nicht bloss die Kosten des Impfstoffes bestreiten, sondern der Direktion des Innern den Auftrag ertheilen, für Anschaffung von gutem Impfstoff Vorsorge zu treffen. Man will den Viehbesitzern Vertrauen zur Sache einflössen, dazu aber ist nöthig, dass nicht etwa unerfahrene Leute Stoff verwenden, der nicht gut bereitet ist, der zu schwach ist, so dass er nicht wirkt, oder zu stark, so dass er nur zu gut wirkt und vielleicht geradezu den Rauschbrand provozieren oder andere nachtheilige Folgen haben kann. Die meisten unserer Thierärzte sind nämlich in dieser Sache noch unerfahren, und sie werden daher von denjenigen, welche bereits damit vertraut sind, instruiert werden müssen. Es wird daher vorgeschlagen, zu bestimmen, dass die Direktion des Innern für guten Impfstoff zu sorgen habe. Die Direktion wird das in der Weise thun können, dass sie mit einzelnen Personen, welche die Fabrikation solchen Impfstoffes gründlich kennen, eine Vereinbarung trifft. Die Kosten des Impfstoffes

wird die Viehentschädigungskasse zu tragen haben. Der Regierungsrath wollte hiefür ein Maximum von 40 Rappen festsetzen, indessen fand man nachher, es könne diese Bestimmung fallen gelassen werden. Nach den bisherigen Erfahrungen kommt der Stoff nicht so hoch, sondern in der Regel per Stück nur auf 25 Rappen zu stehen. Oft zwar muss man etwas mehr rechnen, wenn z. B. ein Theil des Stoffes nicht verbraucht werden kann und zu Grunde geht.

Mit Anbringung dieser wesentlichen Aenderungen bleiben die übrigen Bestimmungen des Dekrets vom 12. April 1882 in Kraft, namentlich werden auch die Entschädigungen für die einzelnen Kategorien der Thiere unverändert gelassen.

Zum Schlusse erlaube ich mir bloss, noch auf eine Lücke in der Vorlage aufmerksam zu machen. Wir können nämlich mit Rücksicht auf die vorzunehmenden Impfungen die Bestimmung, dass Rauschbrandentschädigungen nur für geimpfte Thiere ausgerichtet werden sollen, nicht schon auf 1. Januar in Kraft treten lassen; denn bis dahin hätten die Viehbesitzer nicht Zeit und Gelegenheit, ihr Jungvieh gehörig gegen Rauschbrand zu impfen. Wenn nun auch Rauschbrandfälle im Winter selten sind, können immerhin solche vorkommen, und es muss daher im Dekret hierauf Rücksicht genommen werden. Ich erlaube mir daher persönlich, folgende Uebergangsbestimmung vorzuschlagen: « Die auf Entschädigung für Rauschbrand bezüglichen Bestimmungen treten auf 1. Mai 1885 in Kraft. Bis zu diesem Zeitpunkt gelten die Bestimmungen des bisherigen Art. 12. » Es würden also bis zum 1. Mai 1885 die Entschädigungen für Rauschbrand nach bisherigem Modus ausgerichtet werden. Die finanzielle Tragweite dieser Bestimmung ist nicht bedeutend, da bis zum 1. Mai wenig Rauschbrandfälle vorzukommen pflegen. Es wäre aber unbillig, wenn die betreffenden Viehbesitzer keine Entschädigung erhalten würden, weil es ihnen unmöglich war, die Impfung vornehmen zu lassen.

Ich schliesse, indem ich Ihnen die Annahme der Vorlage bestens empfehle.

Herzog, Berichterstatter der Kommission. Als wir im April 1882 das Dekret über die Organisation und Verwaltung der Viehentschädigungskasse erliessen, machten sich weder der Regierungsrath noch die Kommission ein Hehl daraus, dass die Aufnahme der Milzbrand- und Rauschbrandentschädigungen für die Kasse eine grosse finanzielle Gefahr haben könnte. Da aber von den Viehbesitzern und landwirthschaftlichen Vereinen allgemein die Aufnahme dieser Entschädigungen gewünscht wurde, hat man diesem Wunsche entsprochen, jedoch wollte man zuerst eine Probezeit machen. Diese Probezeit ist nun verflossen, und die Erfahrungen, die man inzwischen gesammelt hat, können uns als Wegweiser dafür dienen, was wir in Zukunft thun sollen. Aus dem Berichte des Herrn Direktors des Innern haben Sie entnommen, dass keine Rede davon sein kann, den bisherigen Zustand beizubehalten; denn dadurch würde die Kasse ruiniert werden. Es fragt sich daher, ob diese Entschädigungen gänzlich gestrichen, oder aber mit einigen Beschränkungen beibehalten werden sollen. Die Kommission beantragt dieses letztere. Mich persönlich leitet dabei noch ein polizeilicher Grund.

Früher ist man mit der Beseitigung der abgestandenen Thiere sehr sorglos verfahren, namentlich auf den Weiden. Man hat die Thiere einfach in einen Graben geworfen, oder sie nur oberflächlich verscharrt. Seit 2½ Jahren, das heisst seit Erlass des neuen Dekrets musste jeder Viehbesitzer, der Anspruch auf die Entschädigung haben wollte, durch den Kreisthierarzt bescheinigen lassen, dass das Thier ordnungsgemäss beseitigt worden sei. Dies ist von grossem Werthe, um weitere Ansteckungen zu verhindern. Dieser Grund allein genügt, um es wünschbar erscheinen zu lassen, die Milz- und Rauschbrandentschädigungen nicht zu streichen. Ich empfehle daher das Eintreten in den vorliegenden Dekretsentwurf und erkläre mich auch einverstanden mit dem vom Herrn Direktor des Innern vorgeschlagenen Zusatze.

Das Eintreten wird vom Grossen Rathe beschlossen.

Der *Präsident* erklärt, dass der Regierungsrath den Abänderungsanträgen der Kommission beistimme. (Diese Abänderungsanträge sind dem Entwurfe beigedruckt; s. Beilagen zum Tagblatt, Nr. 22).

Fürri. Ich stelle den Antrag, die litt. b zu streichen. Es scheint mir, die ganze Vorlage trage in hohem Masse ein bürokratisches Gepräge. Die Absicht der Vorlage, für Viehverluste zu entschädigen, ist eine schöne, allein die Bedingungen, unter denen die Entschädigungen verabfolgt werden, sind so zahlreich und schwierig zu erfüllen, dass die Absicht vereitelt wird. Es kann sogar vorkommen, dass ein Viehbesitzer, wenn er die vorgeschlagenen Bedingungen erfüllt, so viele Kosten hat, dass ihm von der Entschädigung nichts übrig bleibt, ja dass die Kosten grösser sind als diese. Ich glaube daher, man sollte die litt. b streichen, in welcher die Quelle vielfacher Streitigkeiten und Händeleien liegt. Ich erblicke in dieser Bestimmung eine Vereitelung der Absicht des Gesetzes; denn es ist nicht möglich, diese Bedingungen zu erfüllen. Man kann die Grösse eines Stalles ausmessen, allein es kommt auch darauf an, wie manches Stück Vieh in demselben sich befindet. Der grösste Stall kann unzweckmässig sein, wenn er überfüllt ist, und es ist auch möglich, dass bei der gleichen Stückzahl ein Stall im Winter hygienisch richtig ist, im Sommer dagegen nicht.

Es kann auffallen, dass gerade von dieser Seite gegen die litt. b, welche hygienische Anforderungen enthält, Opposition erhoben wird. Ich kann mich aber gegen diesen Einwand leicht vertheidigen. Wir Impfgegner betonen allerdings immer die hygienischen Verhältnisse, aber nur wenn man sie in fassbarer Weise in der Hand hat. Hier liegt dieser Fall nicht vor; denn hier sind zu schwere, zu viele und zu unfassbare Bedingungen vereinigt. Durch das Festhalten an diesen Bedingungen wird kein Stall zweckmässiger eingerichtet. Die Entschädigungen, welche das Dekret ausspricht, sind so klein, dass sie keinen Besitzer veranlassen werden, seinen Stall umzuändern.

Dazu kommt, dass in der Vorlage das Hauptgewicht auf die neue Entdeckung der Schutzimpfung gelegt wird. Nun verlange ich, dass man logischer Weise dabei bleibt. Gewährt die Impfung wirklich Schutz, so soll man sich damit begnügen und nicht alle möglichen Sachen herbeiziehen, welche nur die Quelle von Prozessen sein werden.

Ich habe noch dem Herrn Direktor des Innern zu danken, dass er ein Streiflicht auf den Verfasser des Artikels in der «Berner Post» geworfen hat. Der betreffende Verfasser hat fünf oder sechs Einwände gemacht. Davon ist einer und zwar ein geringfügiger als unrichtig bezeichnet, alle andern aber sind nicht widerlegt worden. Die Zeit, während welcher man die Impfung angewendet hat, ist zu kurz, als dass man richtige Schlüsse ziehen könnte.

Berichterstatter der Kommission. Ich muss den Antrag des Herrn Furi bekämpfen. Die Bestimmung der litt. b ist bereits seit 2½ Jahren in Kraft und hat sich gut bewährt. Wenn wir nicht solche Vorschriften treffen, so riskiren wir, dass renitente Viehbesitzer, welche Stallungen haben, die förmlich dem Milzbrand rufen, nichts zu ihrer Verbesserung thun. Dadurch wird der Leichtsinns gefördert und die Kasse gefährdet.

Abstimmung.

Für den Antrag Furi Minderheit.

Rieben. Ich stelle den Antrag, in litt. c statt zwölf Monate zu setzen: vierzehn Monate. Die Zeit der Impfung wird nicht alle Jahre die gleiche sein können. Der Thierarzt erhält vielleicht seinen Impfstoff nicht immer auf die gleiche Zeit.

Berichterstatter der Kommission. Ich stimme dem Antrage des Herrn Rieben bei.

Berichterstatter des Regierungsrathes. Ich möchte die Zeit auf dreizehn Monate beschränken. Es ist allerdings richtig, dass in einem Jahre die Impfung vielleicht im März, im nächsten dagegen erst im April vorgenommen wird, weil der Thierarzt vielleicht krank ist, oder den Stoff noch nicht erhalten hat, so dass ein Monat verloren geht. Die Differenz wird aber schwerlich mehr als einen Monat betragen.

Abstimmung.

1. Für 13 Monate Minderheit.
» 14 » Mehrheit.

2. Der vom Herrn *Berichterstatter* des Regierungsrathes in seinem ersten Votum vorgeschlagene Zusatz wird angenommen.

3. Für Annahme des Dekrets in seiner Gesamtheit, wie es aus der Berathung hervorgegangen ist . . . Mehrheit.

Regulativ

über

die Verwaltung und Vertheilung der gemäss Art. 9 des Gesetzes vom 30. Weinmonat 1881 und Art. 19—21 des Dekrets vom 31. Jänner 1884 von der kantonalen Brandassekuranzanstalt und schweizerischen und auswärtigen Feuerversicherungsgesellschaften zu leistenden Beiträge.

(S. Seiten 222 und 271 hievor und Nr. 16 der Beilagen zum Tagblatte von 1884.)

v. *Wattenwyl*, Polizeidirektor, Berichterstatter des Regierungsrathes. Der Entwurf, welcher in der letzten Grossrathssitzung ausgetheilt worden ist, ist das Resultat gründlicher Berathungen im Regierungsrathe und im Verwaltungsrathe der Brandversicherungsanstalt. Auch die Grossrathskommission empfiehlt einstimmig die Vorlage dem Grossen Rathe zur Genehmigung. Bekanntlich lag in der letzten Sitzung des Grossen Rathes eine Petition des Gemeinderathes von Thun vor, welche dahin ging, es möchte ausser den bestimmten Beiträgen, welche das Regulativ vorsieht, noch eine allgemeine Vertheilung von Beiträgen an die Gemeinden für Lösch-einrichtungen stattfinden, soweit es die im Gesetz vorgesehene Summe zulässt. Der Regierungsrath und die Kommission sind damit nicht einverstanden. Da ich mich über diesen Gegenstand in der letzten Sitzung des Grossen Rathes ausgesprochen habe, will ich mich vorläufig darüber nicht weiter verbreiten. Doch behalte ich mir vor, auf einzelne Punkte nachträglich zurückzukommen. Ich empfehle das Eintreten in den Entwurf und dessen artikelweise Berathung.

Lüthi (Langnau), Berichterstatter der Kommission. Die Kommission empfiehlt ebenfalls das Eintreten. Bekanntlich wird diesem Regulativ im Dekret vom 31. Januar 1884 gerufen. Das Regulativ ist auch in Uebereinstimmung mit dem Art. 9 des Brandassekuranzgesetzes und enthält mit einigen Modifikationen diejenigen Bestimmungen, welche die Kommission bereits in das Dekret hatte aufnehmen wollen. Die Beiträge, welche zur Disposition stehen, können auf verschiedene Weise vertheilt werden. Man könnte die Seelenzahl der Gemeinden oder aber das versicherte Gebäudekapital als Massstab annehmen. Ferner könnte man die Beiträge nach den jährlichen Bedürfnissen für Neuanschaffung von Spritzen, für Hydranteneinrichtungen, für Versicherung der Feuerwehrmannschaft gegen Unfälle u. s. w. verwenden. Auf diesen letztern Boden stellt sich das Regulativ. Man will die Vertheilung nicht nach einem andern Modus vornehmen, weil nicht grosse Summen zur Disposition stehen, und weil man durch das Regulativ die Brandassekuranzanstalt nicht übermässig belasten will. Es ist auch darauf aufmerksam zu machen, dass es in den Händen des Verwaltungsrathes der Anstalt liegt, zu bestimmen, eine wie grosse Summe man jährlich zur Verfügung hat. Der Verwaltungsrath kann bestimmen, ob 1, 2, 3, 4 oder 5 Rappen von tausend Franken des Versicherungskapitals ausgerichtet werden sollen. Würde die Vertheilung nach

dem versicherten Gebäudekapital in den Gemeinden stattfinden, so würden nur die grössern Ortschaften erkleckliche Beiträge erhalten. Würde man z. B. vier Rappen vertheilen, was ungefähr eine Summe von Fr. 30,000 ausmachen würde, so würde Bern jährlich ungefähr Fr. 4000 erhalten, während viele Gemeinden nur einen oder zwei Franken bekommen würden. Man hätte dann kein Geld, um solche Gemeinden bei Neuanschaffungen mit erheblichen Beiträgen zu unterstützen.

In der letzten Session des Grossen Rathes ist auf den Wunsch des Gemeinderathes von Thun das Regulativ nicht zur Behandlung gelangt. Man glaubte, es werde in der Zwischenzeit der Gemeinderath von Thun sich in einer Eingabe an den Grossen Rath darüber aussprechen, wie er die Vertheilung der Beiträge geordnet wissen möchte. Wie Ihnen bekannt, hat aber der Gemeinderath von Thun bloss ein Schreiben an Herrn Grossrath Zyro erlassen. Dieses Schreiben ist der Kommission mitgetheilt worden. Der Gemeinderath von Thun wünscht darin, dass die Beiträge auf folgende Art vertheilt werden möchten. Er stellt sich auf den Boden, dass die Brandassekuranzanstalt alle Jahre die vorgesehenen fünf Rappen einfordern werde. Hievon möchte der Gemeinderath von Thun drei Rappen denjenigen Gemeinden, welche gut ausgerüstete und eingübte Feuerwehren unterhalten, zukommen lassen und die übrigen zwei Rappen im Sinne des vorliegenden Entwurfs für Anschaffungen und für Versicherung der Mannschaft verwenden. Der Gemeinderath von Thun macht geltend, dass es nicht billig sei, dass die Gemeinden, welche bereits aus eigenen Mitteln ihr Feuerwehrwesen in einen gehörigen Zustand gebracht haben, an ihre daherigen Kosten nichts erhalten, und dass der Gesamtbetrag nur solchen Gemeinden zukommen solle, welche bis jetzt noch nichts gethan haben. Nach der Berechnung des Gemeinderathes von Thun ergeben die drei Rappen eine Summe von Fr. 15,000. Davon würde Thun Fr. 450 und nebstdem noch Fr. 37. 50 als Versicherungsbeitrag für die Mannschaft, im Ganzen also Fr. 487. 50 erhalten.

Wenn man die Vorschläge des Gemeinderathes von Thun genau prüft, so muss man allerdings finden, dass sie etwas enthalten, dem man gerecht werden sollte. Dies kann aber nicht in der Form geschehen, wie es der Gemeinderath von Thun wünscht. Die Kommission hat sich bei Berathung des Dekrets auch mehr oder weniger auf diesen Boden gestellt, indem sie sagte, nach Deckung der jährlichen Bedürfnisse für Anschaffungen solle der Ueberschuss an die Gemeinden nach Verhältniss des versicherten Gebäudekapitals vertheilt werden. Allein die Kommission ist hievon abgekommen, weil es Sache des Verwaltungsrathes ist, die Höhe der Beiträge zu bestimmen, und man ihm nicht vorschreiben kann, alle Jahre fünf Rappen zu beziehen. Uebrigens würden nach dem Thunervorschlage nur die grössern Ortschaften irgendwie nennenswerthe Beiträge erhalten, die kleinern Ortschaften dagegen fast leer ausgehen, auch wenn sie ihre Löscheinrichtungen in gutem Zustande haben. Die Kommission ist also der Ansicht, es solle auf die Vorschläge des Gemeinderathes von Thun nicht eingetreten werden, und zwar um so weniger, als diese Vorschläge von den vorberathenden

Behörden nicht behandelt werden konnten. Es bleibt natürlich dem Grossen Rathe überlassen, die Behandlung der Vorlage zu verschieben, damit die vorberathenden Behörden die Vorschläge des Gemeinderathes von Thun noch näher prüfen können.

Der Grosse Rath beschliesst, auf den Entwurf einzutreten und denselben artikelweise zu berathen.

§ 1.

Berichterstatter des Regierungsrathes. In Ziff. 1 des § 1 wird vorgeschlagen, an die Anschaffung neuer Feuerspritzen und mechanischer Schiebleitern den betreffenden Gemeinden einen Beitrag von 15% der Kosten zu gewähren. Bis dahin leistete der Staat an die Anschaffungskosten neuer Feuerspritzen einen Beitrag von 10 %, wovon jedoch die Rechnung der Experten in Abzug kam. Künftig soll diese Rechnung nicht mehr aus dem Beitrage bestritten, sondern die 15 % den Gemeinden ganz verabfolgt werden, wodurch, nach bisherigem Verhältnisse berechnet, der Beitrag einem solchen von 18—20 % gleichkommt. Ich meinerseits würde statt 15 % gerne 20% aufgenommen haben, weil nach meiner Ansicht das Wichtigste die Anschaffung von Feuerspritzen ist. Man darf auch nicht vergessen, dass nach dem Dekret eine Menge Gemeinden, welche bis dahin noch keine Feuerspritze besaßen, angehalten werden, solche anzuschaffen, und zwar betrifft dies viele Gemeinden, welche mit geringen Hilfsmitteln ausgerüstet sind. Es ist wohl überall guter Wille vorhanden, allein man scheut doch in manchen Gemeinden die grossen Kosten. Ich sehe dies z. B. aus den vielfach an mich gelangenden Anfragen, ob statt Feuerspritzen nicht andere Apparate angeschafft werden könnten, wie z. B. Extincteure. Ferner ist nicht ausser Acht zu lassen, dass es mit der Anschaffung einer Feuerspritze nicht gemacht ist, sondern dass auch ein Feuerspritzenhaus erstellt werden muss.

Nach Ziff. 2 sollen auch an die Anschaffungskosten neuer Hydrantenanlagen entsprechende Beiträge geleistet werden. Diese Beiträge soll der Regierungsrath in jedem einzelnen Falle unter Berücksichtigung der technischen Schwierigkeiten und finanziellen Hilfsmittel der betreffenden Gemeinde festsetzen. Durch Hydranteneinrichtungen werden bekanntlich die Spritzen theilweise überflüssig, und es ist daher am Platze, auch an solche Einrichtungen einen Beitrag zu leisten. Es ist aber schwierig, ja unmöglich, die Höhe dieses Beitrages durch eine Prozentzahl auszudrücken, weil die Verhältnisse sich sehr verschiedenartig gestalten. Bekanntlich werden diese Wasserleitungen da, wo es die Verhältnisse erlauben, nicht nur zu Feuerlöschzwecken eingerichtet, sondern auch zur Speisung der öffentlichen Brunnen, zu gewerblichen Zwecken und zu Abgabe von Trinkwasser in die Häuser. Bei Bemessung des Beitrages, den die Brandassekuranzanstalt leisten soll, kann natürlich nur auf die Feuerlöschzwecke Rücksicht genommen werden. Ferner ist es billig, dass die Stel-

lung der betreffenden Gemeinden in Berücksichtigung gezogen werde. Wenn eine sehr grosse Gemeinde solche Einrichtungen für vielleicht Fr. 100,000 macht, so wird sie dadurch verhältnissmässig weniger belastet, als wenn eine kleine Gemeinde dafür 20,000 Franken ausgibt. Der Regierungsrath soll daher alle diese Verhältnisse bei Festsetzung des Beitrages genau prüfen.

Durchaus am Platze ist die weitere Bestimmung, dass die Beiträge unter Ziff. 1 und 2 erst ausbezahlt werden sollen, nachdem die Geräthschaften und Anlagen durch einen von der Polizeidirektion bezeichneten Experten genau untersucht und ihrem Zwecke entsprechend gefunden worden sind. Dieses Verfahren fand auch bisher bei Ausrichtung der Beiträge an Feuerspritzen statt.

Laut Ziff. 3 sollen die Beiträge auch verwendet werden «zu Bezahlung der Taggelder an die Experten nach Ziff. 1 und 2 oben und Art. 17 des Dekrets vom 31. Januar 1884.» Wie bereits gesagt, wurden bisher die Taggelder an die Experten vom Staatsbeitrag abgezogen. Das soll nun nicht mehr stattfinden, sondern der Beitrag den Gemeinden voll zukommen. Es ist auch die Bezahlung von Taggeldern an solche Experten vorgesehen, welche die Polizeidirektion in der Regel auf den Wunsch oder im Einverständnisse mit dem Regierungstatthalter oder auch auf den Wunsch von Gemeindebehörden berufen wird, um grössere Inspektionen im Feuerwehrewesen anzuordnen.

Ziff. 4 lautet: «Zu Prämien und Belohnungen für ausserordentliche Leistungen sowohl einzelner Personen als ganzer Feuerwehrcorps. Der Verwaltungsrath der Brandversicherungsanstalt beschliesst in jedem einzelnen Falle über die Verabfolgung und Höhe der Beiträge.» Hier muss statt Verwaltungsrath offenbar gesetzt werden: Direktion, da es nicht möglich ist, in solchen Fällen jeweilen den Verwaltungsrath einzuberufen oder zu warten, bis er zusammentritt. Die Prämien würden an ihrem Werth verlieren, wenn sie vielleicht erst nach einigen Monaten ausbezahlt würden.

Ziff. 5 bestimmt: «Zum Zwecke der Versicherung der Feuerwehrmannschaften gegen Unfall werden den Gemeinden freie Beiträge an Unterstützungskassen oder fixe Beiträge für die einzelnen gegen Unfall versicherten Mitglieder der Feuerwehren geleistet. Ferner kann ein allgemeiner Beitrag an die schweizerische Feuerwehrcasse geleistet werden, so lange die Verhältnisse einen solchen rechtfertigen.» Hier wird vorgeschlagen, der Deutlichkeit halber den Ausdruck «schweizerische Feuerwehrcasse» zu ersetzen durch: «allgemeine Unterstützungskasse des schweizerischen Feuerwehrcorps». Im Weiteren beantragt die Kommission folgenden Zusatz: «Die Beiträge werden alljährlich durch den Regierungsrath festgesetzt.» Dieser Zusatz ist durchaus am Platze, da die Beiträge an das Löschwesen nicht alle Jahre gleich hoch sein werden, und daher die in Ziff. 5 vorgesehenen Beiträge der zur Verfügung stehenden Summe angepasst werden müssen. In Ziff. 5 ist nun die Redaktion so gemacht worden, dass man in erster Linie allerdings vorsieht, es werden in der Regel die Mitglieder der einzelnen Feuerwehren in die schweizerische Unterstützungskasse eintreten, dass aber

auch der Fall nicht ausgeschlossen ist, dass früher oder später im Kanton Bern sich selbstständige Kassen bezirks- oder gemeindeweise bilden, wie es z. B. in der neuen Verfassung vorgesehen ist, wenn man Unterstützungskassen der Feuerwehrmänner mit allgemeinen Unterstützungskassen in Verbindung bringen will. Es ist daher vorgesehen, dass entweder den Gemeinden freie Beiträge oder aber fixe Beiträge für den einzelnen Mann verabfolgt werden.

Es wird Sie vielleicht interessiren, über den bisherigen Stand der Unterstützungskassen im Kanton Bern einige Mittheilungen entgegenzunehmen. Bis dahin sind 49 Ortschaften der schweizerischen Unterstützungskasse beigetreten mit im Ganzen 7236 Köpfen. Der Gemeindebeitrag, der für diese Mitglieder an die Kasse bezahlt wird, beträgt 50 Rappen per Kopf, zusammen also Fr. 3618. Ich kann beifügen, dass bis dahin der Kanton Bern sich nicht darüber zu beklagen hatte, dass er etwa zu viel bezahlt und zu wenig bezogen. Wenn nun der Staat die Hälfte dieser Kosten oder auch nur 20 Rappen per Kopf bezahlt, so macht das schon heute eine Summe von Fr. 1500—1800. Es ist aber mit Sicherheit vorauszusehen, dass die Zahl der versicherten Mitglieder in nächster Zeit ganz bedeutend zunehmen wird. Es sind in letzter Zeit eine Anzahl neuer Reglemente eingelangt, und wenn das vorliegende Regulativ in Kraft tritt, so werden ohne Zweifel noch viele solche zur Genehmigung eingesandt werden. In den meisten dieser neuen Reglemente ist die Versicherung auch vorgesehen, so dass es mich nicht wundern würde, wenn in einem Jahre die Zahl der Versicherten sich auf 10 oder 15,000 belaufen würde. Dann würde der Staatsbeitrag auf Fr. 2—3000 ansteigen, selbst wenn man nur 20 Rappen per Kopf annimmt. Ich brauche nicht hinzuweisen auf die Nützlichkeit der Versicherung; denn bekanntlich sind Unglücksfälle bei Bränden in der Regel sehr schwerer Natur, ja häufig tritt gänzliche Arbeitsunfähigkeit ein. Wenn die Gemeinden dafür eintreten sollten, so würde dies sie viel mehr kosten, als wenn sie alljährlich gewisse Beiträge für ihre Mitglieder einzahlen.

Ziff. 6 bestimmt: «An die Kosten der Abhaltung kantonaler und schweizerischer Feuerwehrcurse können entsprechende Beiträge geleistet werden, welche jeweilen vom Regierungsrathe festgesetzt und erst ausbezahlt werden, nachdem der Polizeidirektion schriftliche Berichte über den Verlauf der Kurse eingereicht worden sind.» Auch diese Beiträge sind durchaus gerechtfertigt. Jeder, der in einer Feuerwehr in irgend einer Weise mitwirkt, weiss, dass es keine Kleinigkeit ist, mit den Spritzen und andern Feuerwehrrapparat richtig umzugehen. Als vor 2 bis 3 Jahren ein Feuerwehrcurs in Luzern stattfand, sandten einige Gemeinden Ausgeschossene dorthin; die erzielten Resultate waren meines Wissens befriedigend. Selbstverständlich müssen die Feuerwehrcurse nicht zu einer Spielerei ausarten, sondern einen ernsten, würdigen Charakter annehmen. Es wird daher vorgesehen, dass der Beitrag erst ausgerichtet wird, nachdem ein schriftlicher Bericht über den Verlauf des Courses eingesandt worden ist. Wenn es irgend möglich ist, gedenken wir, im Kanton Bern an einem oder zwei Orten solche Kurse abzuhalten,

an deren Kosten dann die Brandassekuranzanstalt Beiträge leisten würde. Wir haben einige sehr tüchtige Feuerwehrkommandanten im Kanton, welche vollkommen geeignet wären, solche Kurse zu leiten.

Dies sind die Bemerkungen, welche ich zu Art. 1 zu machen habe. Ich erlaube mir nun, noch einiges über die Eingabe des Gemeinderathes von Thun zu bemerken. Der Gemeinderath von Thun sagt, es sei nicht billig, dass die Gemeinden, welche in den letzten Jahren ihr Feuerwehrwesen gehörig eingerichtet haben, leer ausgehen sollen. Man könnte hier zunächst fragen, was unter den letzten Jahren zu verstehen sei, 2 oder 3, 10 oder 20 Jahre. Sodann ist zu bemerken, dass, wenn Neuerungen eingeführt werden, diese immer nur für die Zukunft Geltung haben. Im neuen Verfassungsentwurf werden z. B. eine Reihe prächtiger Dinge dem Volke in Aussicht gestellt, wenn dasselbe wenigstens die nöthigen Geldmittel dazu bewilligt. Es wird aber Niemanden in den Sinn kommen, ein Klaglied darüber anzustimmen, dass künftighin Gemeinden für diese und jene Zwecke schöne Beiträge bewilligt werden sollen, während bisher nichts oder nur wenig geleistet worden sei. Uebrigens erinnere ich daran, dass die Gemeinden, welche schon jetzt tüchtige Feuerwehreinrichtungen besitzen, dieselben werden ergänzen und unterhalten müssen und in diesen Fällen auch Anspruch auf die Beiträge haben werden.

Der Hauptgrund aber, warum ich schon früher mich gegen eine allgemeine Vertheilung der Beiträge ausgesprochen habe, ist der, dass eine solche zu grossen Unbilligkeiten führen würde. Die grossen Gemeinden würden nämlich bedeutende Beiträge bekommen, die kleinen dagegen fast ganz leer ausgehen. Nehmen wir an, wir können eine Summe von Fr. 30,000 für allgemeine Beiträge verwenden. Ich werde später nachweisen, dass diese Summe zu hoch gegriffen ist, und dass schon im nächsten Jahre höchstens Fr. 20,000 und später noch weniger zur Vertheilung übrig bleiben würden. Gehen wir aber von Fr. 30,000 aus, so würden nach Verhältniss des Versicherungskapitals erhalten: Bern 4474 Fr., Biel 1117, Burgdorf 585, Langenthal 249, St. Immer 495, Delsberg 269, Frutigen 113, Aarmühle 400, Münster 107, Neuenstadt 194, Pruntrut 418, Thun 623, Huttwyl 150, Wangen 92, Niederried 10, Rohrbach 41, Bremgarten 27, Stettlen 42, Vinelz 30, Wengi 33, Meienried 2, Kirchberg 84, Rebeuvelier 2, Kehrsatz 1. 56, Büren zum Hof 21, Ballmoos 6, St. Brais 18, Kandergrund 36, Därligen 19, Schönthal 1 Fr. u. s. w. Die kleinen Gemeinden müssten ihre Beiträge vielleicht 100 Jahre an Zinseszins anlegen, bis sie die nöthige Summe zur Anschaffung einer Feuerspritze hätten. Das ist nicht der Sinn des Gesetzes, sondern dieses will die Gemeinden, welche bis dahin vielleicht aus Nachlässigkeit, hauptsächlich aber aus Mangel an Geld im Feuerwehrwesen zurückgeblieben sind, ermuntern, die nöthigen Anschaffungen zu machen. Zu diesem Zwecke müssen fixe Beiträge an grössere Anschaffungen bewilligt werden. Würde man eine allgemeine Vertheilung der Beiträge vornehmen, so würden die grösseren Gemeinden den Rahm vorweg nehmen und den kleinen Gemeinden die blaue Milch übrig lassen. Nicht weniger als 232 Gemeinden würden weniger als 28 Fr., 283 dagegen mehr bekommen. Bei dieser Berechnung wird, wie gesagt,

vorausgesetzt, dass im Ganzen Fr. 30,000 zu vertheilen seien. Sobald aber, was nicht ausbleiben wird, nur Fr. 20,000 zu vertheilen wären, würden diese Beiträge noch erheblich reduzirt, so dass man bei den kleinern Gemeinden gar nicht mehr davon reden dürfte. Uebrigens ist auch zu bemerken, dass Beiträge, die sich nur auf wenige Franken belaufen würden, einfach in die allgemeine Ortspolizeikasse gelegt und daher der Zweck, den man im Auge hat, nicht erreicht würde.

Ich habe auch berechnet, wie sich die Sache gestalten würde, wenn man statt des Versicherungskapitals die Bevölkerungszahl als Basis annehmen würde. An einigen Orten zeigte sich eine auffallende Verschiedenheit, indem es stark bevölkerte Gemeinden mit einem verhältnissmässig kleinen Gebäudeversicherungskapital gibt. Es würden z. B. erhalten: Biel 650 Fr. nach der Bevölkerungszahl, 1117 Fr. nach dem Versicherungskapital, Bern 2400, resp. 4474, Rohrbach 88, resp. 41, Bremgarten 44, resp. 27. Im Ganzen genommen würden sich die nämlichen Ungleichheiten und Unbilligkeiten ergeben.

Ich glaube, die angeführten Zahlen zeigen deutlich, wie unbillig das System einer allgemeinen Vertheilung der Beiträge wäre. Uebrigens mache ich auch darauf aufmerksam, dass das vorliegende Regulativ nicht dem Volke vorgelegt wird, und dass es daher zu jeder Zeit abgeändert werden kann, wenn die gemachten Erfahrungen eine Abänderung wünschbar machen. Zeigt es sich, dass die Beiträge, welche im Regulativ vorgesehen werden, den Kredit nicht erschöpfen, so kann der Grosse Rath dasselbe in dem Sinne abändern, dass noch eine weitere Vertheilung der Beiträge stattfinden kann. Wir sollen uns aber hüten, schon heute eine solche zu beschliessen, indem wir dadurch in Verlegenheit kommen könnten. Ich habe für die nächsten zwei Jahre ein Budget aufzustellen gesucht. Bis dahin betrug der Budgetkredit für Beiträge an Spritzen 2500 Fr., und er wurde in der Regel aufgebraucht. Werden nun die Beiträge auf 15% erhöht, so würden dieselben schon unter den bisherigen Verhältnissen 3750 Fr. betragen. Es lässt sich aber mit Sicherheit voraussehen, dass nach dem Inkrafttreten des Regulativs eine grössere Anzahl Spritzen werden angeschafft werden, in Folge dessen dieser Kredit in weit höherer Masse in Anspruch genommen wird. Wir können daher ganz gut auf Fr. 6,000 gehen. Für die Experten und Inspektionen setze ich » 1,000 an. Für Feuerwehrkurse will ich bloss » 500 annehmen, was ein sehr bescheidener Ansatz ist, so dass die Gemeinden ihren Abgeordneten immer noch Taggelder werden zahlen müssen. Nehmen wir für Beiträge an grössere Anschaffungen und Hydranteneinrichtungen » 1,000 an, so ist auch dies sehr bescheiden gerechnet. Für die Beiträge an die Unterstützungskassen müssen wir für die nächsten Jahre eine erhebliche Zunahme in Aussicht nehmen. Berechnen wir diese Beiträge auf Fr. 2,000 bis » 2,500 so kommen wir bereits auf eine Gesamtausgabe von Fr. 10,500 bis Fr. 11,000

Wenn ich daher vorhin angenommen habe, es werde für die allgemeine Vertheilung eine Summe von Fr. 30,000 übrig bleiben, so habe ich zu hoch gerechnet. Der Ueberschuss würde höchstens Fr. 20,000 betragen. Ich will mich vorläufig auf das Gesagte beschränken.

*Berichterstatte*r der Kommission. Nach der eingehenden Berichterstattung des Herrn Vorredners wird es nicht nöthig sein, dass auch der Berichterstatter der Kommission den § 1 näher erläutere. Ich will nur bemerken, dass die Kommission sich den vorgeschlagenen Redaktionsabänderungen anschliesst.

Zyro. Sie werden entschuldigen, wenn ich, nachdem der Gemeinderath von Thun in dieser Frage so oft genannt worden ist, auch das Wort ergreife. Ich mache zunächst, da man auch an der Form sich gestossen hat, in welcher der Gemeinderath von Thun seine Wünsche angebracht hat, darauf aufmerksam, dass, wenn man sich streng an die Form halten wollte, dann angesichts des Art. 21 des Dekrets vom 31. Januar 1884, lautend: «Ein vom Regierungsrathe und vom Verwaltungsrathe der Brandversicherungsanstalt aufzustellendes Regulativ wird die nähern Bestimmungen festsetzen bezüglich der Verwaltung dieser Fonds, der Vertheilung der Beiträge und der an die Ausbezahlung der letztern zu knüpfenden Bedingungen. Dieses Regulativ unterliegt der Genehmigung des Grossen Rathes» zu bemerken wäre, dass die Regierung und der Verwaltungsrath der Brandversicherungsanstalt das Regulativ aufzustellen und der Grosse Rath lediglich die Genehmigung, mit oder ohne Zusätze, auszusprechen hat. Allein ich hänge nicht an der Form und will daher in dieser Richtung keine Einwendung erheben. Dagegen glaube ich, man könne auch dem Gemeinderath von Thun keinen Vorwurf darüber machen, dass er nach der letzten Sitzung des Grossen Rathes seine Eingabe nicht an die Regierung oder an den Verwaltungsrath der Brandversicherungsanstalt, sondern lediglich an einen Vertreter von Thun zu Händen der Grossrathskommission richtete. Der Gemeinderath von Thun ging von der Ansicht aus, nachdem seine Wünsche in der Presse und in einer Eingabe an den Grossen Rath formulirt worden, sei es Sache der Regierung und der Kommission, von Amtes wegen zu prüfen, ob dieselben begründet seien oder nicht, und es bedürfe dazu keiner neuen Eingabe. Erst nachdem der Präsident der Grossrathskommission mir den Wunsch ausgesprochen, der Gemeinderath von Thun möchte seine Ansicht näher erläutern, fühlte ich mich verpflichtet, dem Gemeinderathe hievon Kenntniss zu geben, worauf dieser seine Wünsche näher präzisirte. Dies hinsichtlich der Form.

Der Herr Polizeidirektor hat sich zu wiederholten Malen gegen die Vertheilung allgemeiner Beiträge an Löscheinrichtungen ausgesprochen, und seine Argumentation wäre ganz am Platze, wenn es sich heute darum handeln würde, ein Gesetz zu erlassen. Aber wir haben es heute nicht mit einem Gesetz, sondern nur mit einem Regulativ zu thun, und da dürfen wir einen Grundsatz, der nun einmal im Gesetze steht, nicht ausser Acht lassen. Das ist der Standpunkt des Gemeinderathes von Thun, und es

wird auch der Standpunkt aller derjenigen sein welche den Grundsatz verfechten, dass durch Vollziehungsverordnungen und Regulative vom Volke angenommene Gesetze nicht abgeändert werden dürfen. Nun mache ich darauf aufmerksam, dass Art. 9 des Brandversicherungsgesetzes vom 30. Oktober 1881 sagt: «Ferner leistet die Brandversicherungsanstalt allgemeine Beiträge an örtliche Feuer-sicherheits- und Löscheinrichtungen und an Feuerwehrhülf- und Krankenkassen, welche jedoch fünf Rappen von tausend Franken des Versicherungskapitals in einem Jahre nicht übersteigen sollen.» Angesichts dieses klaren Wortlautes des Gesetzes, wonach die Brandversicherungsanstalt verpflichtet ist, allgemeine Beiträge zu leisten, kann in einem Regulative nicht etwas anderes bestimmt werden. Dazu kommt, dass am 31. Januar 1884 der Grosse Rath ein Dekret erlassen hat, welches im Art. 19 bestimmt: «Die kantonale Brandversicherungsanstalt leistet zufolge Gesetzes vom 30. Oktober 1881 Beiträge an die örtlichen Löscheinrichtungen und an Feuerwehrhülf- und Krankenkassen, sowie zur Hebung des Feuerwehrwesens überhaupt.» Hier ist allerdings das Wort «allgemeine» weggelassen, und man erblickt darin bereits einigermassen die Tendenz, die allgemeinen Beiträge mit der Zeit ganz untergehen zu lassen.

Man kann nun mit Grund so raisonniren: Die Absicht des Gesetzgebers war die, im Brandversicherungsgesetze den Grundsatz auszudrücken, dass die Anstalt allgemeine Beiträge an die Feuerlöscheinrichtungen leisten soll, und zwar an die bestehenden und nicht nur an neue Spritzen, Hydrantenanlagen u. s. w. Wäre letzteres der Sinn gewesen, so hätte man gesagt: Beiträge an Neuanschaffungen. Es ergibt sich auch aus der Diskussion, dass man die Absicht hatte, an die bestehenden Löscheinrichtungen Beiträge zu leisten. Als Maximum sind fünf Rappen von tausend Franken des Versicherungskapitales angenommen worden, was bei einem Versicherungskapital von 700 Millionen, wie wir es gegenwärtig haben, eine Summe von Fr. 35,000 ausmacht. Steigt das Versicherungskapital auf 800 Millionen, welche Summe der Gemeinderath von Thun seiner Berechnung zu Grunde gelegt hat, so erhalten wir 40,000 Franken als Beiträge an die Löscheinrichtungen, welche im Uebrigen voll und ganz von den Gemeinden bestritten werden müssen. Man kann nun sagen, fünf Rappen als Maximum seien eigentlich wenig mit Rücksicht auf den grossen Werth, welchen zweckmässige Löscheinrichtungen für die Brandversicherungsanstalt und für die Gebäudebesitzer haben. Es muss deshalb dafür gesorgt werden, dass jedenfalls wenigstens die fünf Rappen hiezu verwendet werden. Ich glaube, der Satz könne nicht bestritten werden, dass die Grösse des Brandschadens wesentlich auch von der Qualität der Löscheinrichtungen und von der Art und Weise deren Handhabung abhängt. In Ortschaften mit guten Löscheinrichtungen wird ein ausgebrochener Brand rasch bemeistert und der Schaden geringer sein, als da, wo die Löscheinrichtungen mangelhaft sind. Es liegt daher im Interesse der Brandversicherungsanstalt resp. der Gebäudebesitzer, den Gemeinden mit guten Löscheinrichtungen einigermassen erhebliche Beiträge zu geben. Das ist

ein Grundsatz der Gerechtigkeit und der Klugheit. Es handelt sich nicht um ein Geschenk, das die Anstalt ohne Gegenleistung den Gemeinden macht, sondern um eine wohlangelegte Summe, indem ich von der Ansicht ausgehe, dass die Beiträge nur denjenigen Gemeinden geleistet werden, welche zweckmässige und gut unterhaltene Löscheinrichtungen und gut eingebaute Mannschaften besitzen. Der Grundsatz an und für sich wird nicht bestritten werden können, und angesichts des klaren Wortlautes des Gesetzes und des Vollziehungsdekrets kann das Regulativ nicht etwas anderes aufstellen.

Auch die Kommission hat sich früher auf diesen Boden gestellt, und bei Anlass der Berathung des Dekrets war dies gerade einer der Differenzpunkte zwischen der Regierung und der Kommission. Schon damals wollte die Regierung nichts von allgemeinen Beiträgen wissen, während die Kommission solche verabsorgen wollte. In Abweichung vom Antrage des Regierungsrathes schlug damals die Kommission in Ziff. 5 des Art. 21 vor: « Jährliche Ueberschüsse sind an die Gemeinden, nach Massgabe ihres versicherten Gebäudekapitals, als Beiträge an ihre örtlichen Feuer- sicherheits- und Löscheinrichtungen zu vertheilen. Gemeinden, die ihre Löscheinrichtungen vernachlässigen und sich nicht über genügende Uebung der Mannschaft ausweisen, können die Beiträge entzogen werden. » Heute nimmt die Kommission einen abweichenden Standpunkt ein, indem sie der Anschauung des Regierungsrathes beizutreten scheint.

Der Gemeinderath von Thun kehrte in seiner Eingabe die Sache um, indem er die allgemeinen Beiträge in die erste Linie stellen und alles andere erst successive subventioniren wollte. Er wünschte nämlich, dass der Artikel also gefasst werde: « Die Beiträge nach § 9 des Gesetzes vom 30. Oktober 1881 und Art. 19—21 des Dekrets vom 31. Januar 1884 sollen in folgender Weise Verwendung finden: a) an alle Gemeinden, welche entsprechend ausgerüstete und eingebaute Feuerwehren unterhalten, wird ein jährlicher Beitrag an die daherigen Kosten im Verhältniss von 3 Rappen von tausend Franken des Versicherungskapitales der in der Gemeinde liegenden Gebäude ausgerichtet; b) der Rest der Beiträge soll in folgender Weise Verwendung finden: » Nun kommen die Verwendungsarten, wie sie vom Regierungsrathe und von der Kommission projektirt werden. Der Gemeinderath von Thun hat auch ein Budget aufgestellt. Er nahm an, es werde die Vertheilung auf Grundlage von jährlich 40,000 Fr. stattfinden. Für 25 neue Spritzen zu Fr. 2000 würde der Beitrag von 15 % Fr. 7,500 ausmachen. Für mechanische Leitern würden » 720 für Taggelder u. s. w. » 1,200 für ausserordentliche Leistungen . . . » 500 für die Beiträge an die Versicherung der Feuerwehrmannschaft « 3,750 verwendet. Dies ergibt eine Gesamtausgabe von Fr. 13,670 Zur Subventionirung von Hydrantenanlagen u. dgl. hätte man 4330 Fr. verwenden können, und der Rest wäre dann allerdings in den allgemeinen Beiträgen aufgegangen.

Ich will nun nicht beantragen, so weit zu gehen, wie es der Gemeinderath von Thun wünscht, weil der Regierungsrath und die Kommission sich einem solchen Begehren wahrscheinlich mit Aussicht auf Erfolg widersetzen würden. Aber ich erlaube mir, den Antrag zu stellen, wenigstens zur Rettung des Grundsatzes, der im Gesetze enthalten ist, als Ziff. 7 des § 1 beizufügen: « Jährliche Ueberschüsse » (das heisst also die Summe, welche nach Verabfolgung der in Ziff. 1—6 aufgezählten Beiträge noch übrig bleibt) « sind bis zu Erschöpfung des gemäss Art. 19 des Dekrets vom 31. Januar 1884 festzusetzenden Gesamtbetrages an die Gemeinden mit zweckmässigen und gut unterhaltenen Löscheinrichtungen nach Massgabe des in denselben versicherten Gebäudekapitals als Beiträge an ihre örtlichen Feuer- sicherheits- und Löscheinrichtungen zu vertheilen. » Ich glaube, eine solche Bestimmung sei zweckmässig, und es lässt sich dagegen nur das einwenden, dass, da der Verwaltungsrath der Brandversicherungsanstalt bestimmt, wie viel von den eingehenden Beiträgen zu den angeführten Zwecken verwendet werden soll, dieser es in der Hand hat, zu machen, dass die allgemeinen Beiträge sich auf ein Minimum reduzieren, so dass es sich nicht mehr der Mühe lohnt, sie auszurichten. Die Befürchtung wäre begründet, wenn man von der Ansicht ausgehen würde, der Regierungsrath und der Verwaltungsrath der Anstalt wollen die Interessen derselben nicht wahren. Diese Besorgniss habe ich nicht, sondern ich glaube, dass die Behörden je länger je mehr zu der Ansicht gelangen werden, dass solche allgemeine Beiträge an Gemeinden, welche mit ihren Löscheinrichtungen auf der Höhe der Zeit sich befinden, sehr wohl angewendet sind.

Man hat eingewendet, die grossen Gemeinden werden dadurch bevorzugt und die kleinen Gemeinden erhalten fast nichts. Der Herr Polizeidirektor hat bereits ein Tableau entworfen, wonach die Stadt Bern mehr als 4000, Thun über 600 Fr., viele Gemeinden aber weniger als 28 Fr. erhalten würden. Wenn aber Bern 4000 Fr. an seine jährlich wiederkehrenden Ausgaben für das Löschwesen erhält, so ist das gar kein so hoher Beitrag, wenn ich die Ausgaben der Stadt Bern nach denjenigen von Thun berechne. Nach der vom Gemeinderathe von Thun aufgestellten Berechnung betragen die Gesamtausgaben Thuns für das Löschwesen jährlich 4400 Fr. und würde Thun, wenn 3 Rappen von tausend Franken des Versicherungskapitales an die Gemeinden zu allgemeinen Löschzwecken ausgerichtet würden, inbegriffen 15 % Beitrag an die Feuerwehrkassen, 487 Franken bekommen, also etwas mehr als 10 %. Das wäre doch wahrhaftig nicht übertrieben. Wenn kleinere Gemeinden, die nur eine einzige Feuerspritze haben, 20 Fr. bekommen, so ist auch das für sie ein namhafter Beitrag. Gemeinden, welche nur 1 oder 2 Fr. bekommen, werden keine eigene Spritze haben.

Selbstverständlich ist es, dass die Beiträge nur denjenigen Gemeinden gegeben werden sollen, welche ihre Pflicht im Löschwesen erfüllen. Leider haben wir viele Gemeinden im Kanton, welche im ersten Jahre auf den Beitrag nicht werden Anspruch machen können. Allein dies wird sie veranlassen, auch ihrerseits Opfer zu bringen, und dies liegt wieder im

allgemeinen Interesse. Ich will nicht weitläufiger sein und empfehle Ihnen meinen Antrag bestens zur Annahme.

Präsident. Ich sehe mich zu folgender Bemerkung veranlasst. Nach Art. 21 des Dekrets vom 31. Januar 1884 war das Regulativ, welches vorliegt, vom Regierungsrathe und vom Verwaltungsrathe der Brandversicherungsanstalt aufzustellen und unterliegt nun der Genehmigung des Grossen Rathes. Mit Rücksicht auf diese Bestimmung kann der Antrag des Herrn Zyro nur in der Weise zur Abstimmung gebracht werden, dass er nebst dem Regulativ an die genannten Behörden zurückgewiesen würde.

Zyro. Ich glaube, der Zweck könne erreicht werden ohne Rückweisung. Der Eingang des Regulativs lautet: «Der Grosse Rath des Kantons Bern, in Ausführung des Art. 21 des Dekrets über die Löscheinrichtungen und den Dienst der Feuerwehr vom 31. Januar 1884, beschliesst:» Schon diese Fassung des Eingangs zeigt, dass die vorberathenden Behörden die Sache nicht so auffassen, wie der Herr Präsident. Uebrigens glaube ich nicht, dass, wenn der Grosse Rath die Genehmigung einer von einer andern Behörde auszuarbeitenden Vorlage beschliesst, er dann diese Vorlage nicht abändern dürfe, sondern einfach Ja oder Nein sagen müsse. Er kann auch Zusätze und Abänderungen beschliessen. Ich kann in dieser Hinsicht auf die eidgenössische Gesetzgebung hinweisen, wo in derartigen Fällen oft die Genehmigung in dem und dem Sinne oder mit dem und dem Zusatze ausgesprochen wird. Wenn Sie auf meinen Antrag eingehen wollen, so können Sie einfach beschliessen: «Das Regulativ wird genehmigt mit folgendem Zusatze zu § 1:» Nun würde mein Antrag folgen.

Präsident. Ich bin einverstanden, dass der Ingress des Entwurfes nicht richtig gefasst ist, und ich beabsichtige, hierauf bei Behandlung des Eingangs am Schlusse der artikelweisen Berathung aufmerksam zu machen. Ich will nun die Umfrage darüber eröffnen, ob Sie es für zulässig halten, Aenderungen an dem Regulative vorzunehmen. Nach meiner Ansicht kann der Grosse Rath dies nicht thun, sondern muss entweder genehmigen oder nicht genehmigen.

v. *Steiger*, Direktor des Innern. Ich halte dafür, die Ansicht des Herrn Grossrathspräsidenten in Betreff der formellen Behandlung der Angelegenheit sei einzig richtig. Das Dekret vom 31. Januar 1884 sagt ausdrücklich, von wem das Regulativ erlassen werden soll, nämlich vom Regierungsrathe und vom Verwaltungsrathe. Jedoch hat man gewünscht, es möchte dem Grossen Rathe Gelegenheit gegeben werden, noch Einsicht davon zu nehmen, bevor das Regulativ in Kraft tritt, und deshalb hat man beigefügt, es unterliege der Genehmigung des Grossen Rathes. Das Regulativ wird also nicht vom Grossen Rathe, sondern vom Regierungsrathe im Einverständniss mit dem Verwaltungsrathe erlassen, allein der Grosse Rath hat das Recht, es zu genehmigen oder nicht. Es wird sich formell damit verhalten, wie wenn der Regierungsrath Statuten und Regle-

mente von Vereinen oder Gesellschaften zu genehmigen hat. Die Statuten werden von dem betreffenden Vereine aufgestellt und dem Regierungsrathe zur Sanktion vorgelegt. Dieser kann die Sanktion verweigern, er kann aber auch (und darin bin ich mit Herrn Zyro einverstanden) die Genehmigung unter einem Vorbehalte aussprechen; dagegen wird er nicht detaillirte Abänderungen vornehmen. Es gibt Fälle, wo dem Regierungsrathe Statuten und Reglemente zur Sanktion eingesandt werden, die ihm durchaus nicht gefallen. In solchen Fällen schickt er die Statuten und Reglemente zurück mit der Bemerkung, dass er in diesem und jenem Punkte nicht einverstanden sei, und dass die Gesellschaft die Sache nochmals durchgehen und, wenn möglich, in diesem Sinne abändern möchte.

Was den Vorbehalt betrifft, welchen Herr Zyro beifügen möchte, so möchte ich davor warnen, in so unbestimmter Weise die Verpflichtung zur Leistung von Beiträgen für Löscheinrichtungen auszusprechen. Die Verpflichtung ist ausgesprochen in § 9 des Gesetzes. Ich habe nachgeschaut, was bei der Berathung desselben im Grossen Rathe gesagt worden ist. Bei der zweiten Berathung hat man sich darüber nicht näher ausgesprochen, dagegen ist bei der ersten Berathung im Jahr 1878 vom damaligen Berichterstatter des Regierungsrathes folgendes gesagt worden: «Eine ähnliche Bestimmung, wie sie das zweite Alinea enthält, findet sich in den Gesetzen verschiedener Länder und sogar hie und da in den Statuten einzelner Versicherungsgesellschaften. Es ist einleuchtend, dass es besser ist, den Feuerschaden zu verhüten, als ihn zu vergüten, und es ist daher angezeigt, an Einrichtung von Hydranten und was die neuere Technik und Wissenschaft noch alles bringen werden, hie und da einen kleinen Beitrag zu geben.» Es unterliegt keinem Zweifel, dass man damals die Meinung hatte, es sollen solche Beiträge an neue Einrichtungen und nicht an bereits bestehende geleistet werden. Wohin würde es führen, wenn man so in's Blaue hinein, ohne dass eine bestimmte Verwendung vorliegt, den Gemeinden solche Beiträge zuweisen würde? Wenn eine Gemeinde vor Jahren zweckmässige Einrichtungen getroffen hat, die längst bezahlt sind, soll ihr nachträglich ein Beitrag an diese Kosten gegeben werden? Wie weit zurück wollte man übrigens greifen? Wenn neue Wohlthaten eingeführt werden, so können solche nicht rückwirkend gemacht werden. Wenn einer Gemeinde, welche keine Anschaffungen und dergleichen zu machen hat, ein Beitrag gegeben wird, so wird sie ihn vielleicht nicht im Sinne des Gesetzes verwenden. Es sollen daher nur da Beiträge gegeben werden, wo wirklich etwas neues gemacht oder angeschafft wird. Dann ist es auch möglich, wirklich erkleckliche Beiträge auszurichten.

Berichterstatter des Regierungsrathes. Man muss sich fragen, wie diese Komplikation entstanden ist. Bei der Berathung des Dekrets waren zwei Strömungen vorhanden. Nach der einen Ansicht sollte die Festsetzung der Bestimmungen über die Verwendung der Beiträge dem Regierungsrathe in Verbindung mit dem Verwaltungsrathe der Anstalt überlassen werden, während nach der andern Ansicht diese

Bestimmungen dem Dekret selbst einverleibt werden sollten. Damit nun das Dekret fertig berathen werden könne, ist man dahin gekommen, zu beschliessen, das Regulativ solle vom Regierungsrathe und vom Verwaltungsrathe aufgestellt, aber dem Grossen Rathe zur Genehmigung vorgelegt werden. Diese Genehmigung durch den Grossen Rath ist nun allerdings etwas neues. Ich glaube, diese Form sei bisher nicht vorgekommen. Man war unter dem Eindrucke, der sich auch bei der Berathung der Verfassung geltend machte, wo verlangt wurde, dass die Vollziehungsverordnungen dem Grossen Rathe zur Genehmigung vorgelegt werden sollen, und welche dahin führte, in die neue Verfassung die Bestimmung aufzunehmen: «In jedem Gesetz sind die Bestimmungen zu bezeichnen, deren Vollziehung durch ein Dekret des Grossen Rathes oder durch eine Verordnung des Regierungsrathes zu ordnen ist. Diese Dekrete oder Verordnungen sind vor der Volksabstimmung bekannt zu machen.» Unter diesem Eindrucke wurde im Dekret gesagt, dass das Regulativ der Genehmigung des Grossen Rathes unterliege. Ich war nicht dafür, indem ich glaubte, es sei, wie bisher, die nähere Ausführung eines Gesetzes und Dekrets dem Regierungsrathe zu überlassen.

Ueber die Frage, wie das Regulativ heute zu behandeln sei, kann man verschiedener Ansicht sein. Ich glaubte, es könne der Grosse Rath einlässlich darüber berathen. Will man aber ganz korrekt vorgehen, so kann man allerdings den Ausdruck «Genehmigung» in dem Sinne interpretiren, wie es von Seite des Herrn Präsidenten geschieht. Es ist aber das, wie gesagt, ein ganz neues Verfahren, das wir bisher nicht kannten.

Erlauben Sie mir noch einige Worte über den Antrag des Herrn Zyro. Man kann sich in dieser Frage auf verschiedene Standpunkte stellen. Wenn ich mich auf den Standpunkt eines Einwohners und alten Feuerwehrmannes der Stadt Bern stelle, so würde ich natürlich auch zu dem Antrage des Herrn Zyro stimmen; denn die Stadt könnte die ihr zufallende Summe ganz gut brauchen. Allein ich stelle mich eben auf einen weiteren Standpunkt und glaube, ich solle hier nicht lokale Interessen vertreten, sondern das allgemeine in's Auge fassen und namentlich auch diejenigen Gemeinden berücksichtigen, die nicht in so günstigen Verhältnissen sich befinden, wie Bern und Thun. Ich mache ferner darauf aufmerksam, dass diese Vertheilungsart zu bedeutenden Komplikationen führen würde. Das Gesetz sagt nicht, es müssen 5 Rappen gebraucht, sondern es dürfen 5 Rappen nicht überschritten werden. Wir werden nach und nach schon dazu gelangen, die 5 Rappen aufzubrauchen, indessen kann hie und da sich ein kleiner Ueberschuss ergeben. Soll nun dieser Ueberschuss fränkweise im Lande herumgeschickt werden? Das wird man nicht wollen. Die Absicht des Gesetzes ist die, die Gemeinden aufzumuntern, Löschgeräthschaften anzuschaffen und die bestehenden Einrichtungen zu ergänzen und zu verbessern. Ich möchte Sie also ersuchen, den Antrag des Herrn Zyro nicht anzunehmen. Zeigt es sich später, dass alle Jahre ein erklecklicher Ueberschuss bleibt, so kann man immer auf den heutigen Beschluss zurückkommen.

Tagblatt des Grossen Rathes. — Bulletin du Grand Conseil. 1884.

Berichterstatter der Kommission. Vorerst muss ich Herrn Zyro bemerken, dass es durchaus nicht in der Absicht der Kommission liegt, den Art. 9 des Gesetzes zu umgehen. Sie glaubt vielmehr, durch die Bestimmungen, welche vorgeschlagen werden, werde dem Art. 9 des Gesetzes vollständig Genüge geleistet. Die ganze Frage dreht sich bloss darum, ob der Verwaltungsrath alle Jahre fünf Rappen versiren werde, oder weniger. Was den Ingress des Regulativs betrifft, so habe ich bereits in der Kommission darauf aufmerksam gemacht, dass derselbe unrichtig sei. Ich blieb aber mit meiner Anschauung in Minderheit, und daher habe ich hier diesen Punkt nicht berührt. Wenn man den Wünschen des Herrn Zyro gerecht werden will, so sollte man das Regulativ mit einem Zusatze genehmigen. Ich möchte nämlich als Art. 1 a oder als Art. 2 folgende Bestimmung aufstellen: «Falls durch Ausrichtung der in § 1 festgesetzten Beträge, die jährlich zur Verfügung stehenden Mittel nicht erschöpft sind, so soll der Ueberschuss an alle Gemeinden, welche entsprechend ausgerüstete und eingübte Feuerwehren unterhalten, vertheilt werden. Der Regierungsrath wird den Modus der Vertheilung, sowie die Höhe der Beiträge festsetzen.» Damit ist nicht gesagt, dass alle Jahre etwas vertheilt werden müsse, sondern nur dann, wenn die nöthigen Mittel dazu vorhanden sind. Ist in einem Jahre der Ueberschuss zu klein, um vertheilt zu werden, so wird man ihn vielleicht mit demjenigen eines andern Jahres zur Vertheilung bringen. Mein Antrag hat auch das gute, dass man nicht nach dem Versicherungskapital zu vertheilen braucht. Der Regierungsrath wird den richtigen Modus finden und die Vertheilung der Beiträge nach Prüfung aller Verhältnisse endgültig festsetzen.

Berichterstatter des Regierungsrathes. Herr Lüthi will es dem Regierungsrathe überlassen, nach Belieben zu entscheiden, wie viel jede der 500 Gemeinden erhalten soll. Ich muss mich hiefür bedanken. Entweder muss die Vertheilung nach dem Versicherungskapital stattfinden, oder man muss die Sache einstweilen fallen lassen, bis man später vielleicht einen sichern Boden findet.

Präsident. Stellt Herr Lüthi einen Rückweisungsantrag?

Berichterstatter der Kommission. Ich möchte das Regulativ mit dem von mir vorgeschlagenen Zusatze genehmigen.

Präsident. Man kann allerdings auch in der Weise progrediren, dass das Regulativ genehmigt und der Genehmigung ein Vorbehalt beigelegt wird. Ich kann mich damit einverstanden erklären.

Zyro. Nachdem der Herr Präsident soeben erklärt hat, er sei mit dieser Behandlung der Angelegenheit einverstanden, denke ich, man werde das Regulativ nicht zurückweisen, sondern heute erledigen wollen. Der Gemeinderath von Thun behauptet, dasselbe sei mit dem Gesetze und mit dem Vollziehungsdekrete im Widerspruch. Ich will diese Frage jetzt nicht untersuchen, aber wenn eine solche

Behauptung aufgestellt wird und man wirklich finden sollte, sie sei richtig, so muss es doch in der Kompetenz des Grossen Rathes liegen, zu erklären, was er als mit den gesetzlichen Erlassen nicht im Einklang stehend findet. Er kann dies in der Form von Zusätzen thun, ähnlich wie bei Genehmigung von Verfassungen, Statuten, Käsereireglementen verfahren wird. So viel über die Formfrage.

Zur Sache selbst übergehend, bemerke ich, dass, wenn mein Antrag angenommen wird, in Art. 2 eine Abänderung getroffen werden muss. Es sollte nämlich heissen: «in den Fällen der Ziffern 1, 2, 3, 5, 6 und 7» oder: «in den Fällen der Ziffern 1, 2, 3, 5, 6 und des Zusatzes.» Ich stelle mir nämlich vor, dass man nicht in's Blaue hinein Beiträge leisten werde. Die Gemeinden, welche Anspruch auf Beiträge machen, werden sich vielmehr darüber auszuweisen haben, dass ihre Löschleinrichtungen zweckmässig und gut unterhalten sind, worauf der Regierungsrath auf den Antrag der Polizeidirektion darüber entscheiden wird, ob ein Beitrag verabfolgt werden soll oder nicht. Herr Regierungsrath v. Steiger sagt, man könne nicht in's Blaue hinein solche Beiträge heute bestimmen. Darum handelt es sich nicht; denn es wird ausdrücklich gesagt, für was die Beiträge gegeben werden sollen, und der Regierungsrath wird in jedem einzelnen Falle zu prüfen und zu entscheiden haben. Der Herr Polizeidirektor bemerkt, er vertrete hier nicht die Interessen der Stadt Bern, sondern die allgemeinen Interessen des Kantons. Ich kann beifügen, dass hier die Interessen der Stadt Thun vollständig zusammenfallen mit den Interessen aller derjenigen Ortschaften, welche in Bezug auf das Löschwesen auf der Höhe der Zeit sind, oder sich bestreben, in der nächsten Zeit das fehlende nachzuholen. Es handelt sich also hier nicht um lokale, sondern um kantonale Interessen, ja auch um Interessen der Brandversicherungsanstalt selbst, indem das Geld, welches zu diesem Zwecke ausgeworfen wird, reichlich Zins tragen wird. Ich empfehle Ihnen nochmals meinen Antrag zur Annahme in der Form eines Zusatzes.

Arm. Ich glaube nicht, dass es der Sinn des Gesetzes sei, dass die fünf Rappen alljährlich aufgebraucht werden sollen. Die Kosten sind ohnehin gross genug, und man hört denn auch vielfache Klagen aus der Mitte der Bevölkerung darüber, so dass es nicht nothwendig ist, die Kosten zu vermehren. Ich möchte daher das Regulativ annehmen, wie es von der Regierung und von der Kommission vorgelegt wird.

Der *Präsident* schlägt vor, die Abstimmung über die Anträge des Herrn Zyro und des Herrn Berichterstatters der Kommission bis an den Schluss der Berathung des Regulativs zu verschieben.

Der Grosse Rath stimmt diesem Vorschlage bei und genehmigt gleichzeitig die vom Herrn Berichterstatter des Regierungsrathes beantragten Abänderungen, dahin gehend: 1. in Ziff. 4 statt «der Verwaltungsrath» zu setzen: «die Direktion»; 2. in Ziff. 5 die Worte: «schweizerische Feuerwehrkasse»

zu ersetzen durch: «allgemeine Unterstützungskasse des schweizerischen Feuerwehrvereins», und 3. am Schlusse der nämlichen Ziffer beizufügen: «Die Beiträge werden alljährlich durch den Regierungsrath festgesetzt.»

§ 2.

Berichterstatter des Regierungsrathes. Bevor die Auszahlungen erfolgen, soll die Polizeidirektion prüfen, ob die Anschaffungen in richtiger Form stattgefunden haben. Wenn der Antrag des Herrn Zyro angenommen werden sollte, so müsste hier den übrigen Ziffern auch Ziff. 7 beigelegt werden, obschon die Vertheilung nach dem Versicherungskapital einfach eine Rechnungssache ist; mit einer Vertheilung nach Belieben würde ich, wie bereits gesagt, mich nicht befassen.

Genehmigt.

§ 3.

Berichterstatter des Regierungsrathes. Dieser Artikel enthält eine kleine Drohung gegenüber Gemeinden, welche ihre Löschleinrichtungen vernachlässigen. Eine Gemeinde will z. B. eine Spritze oder eine Leiter anschaffen, sie vernachlässigt aber ihre Uebungen, oder besitzt kein Personalverzeichniss und keine Bedienung. In diesem Falle wird der Regierungsrath den Beitrag verweigern. Hoffentlich wird der Artikel nicht oft zur Anwendung kommen, indessen ist er immerhin nützlich; denn es ist schon bei manchem Gesetze der Mangel einer Bestimmung gefühlt worden, welche es ermöglicht, gegen renitente Personen vorzugehen.

Genehmigt.

§ 4.

Berichterstatter des Regierungsrathes. Es ist vorgesehen, dass schweizerische und ausländische Versicherungsgesellschaften gewisse Beiträge an die Brandassekuranstalt leisten sollen. Ich denke, man werde diese Beiträge jeweilen bei Ertheilung der Konzession verlangen. Damit nun diese Beiträge nicht in die allgemeine Kasse der Brandversicherungsanstalt fallen und darin gewissermassen verschwinden, wird hier die Bestimmung aufgestellt, dass darüber besondere Rechnung geführt werden soll. Der Deutlichkeit halber sollte nach dem Worte

« Beiträge » noch eingeschaltet werden: « für Feuerwehrrzwecke ».

§ 4 wird mit dieser Einschaltung angenommen.

§ 5.

Berichterstatter des Regierungsrathes. § 5 bestimmt: « Dieses Regulativ tritt auf 1. Januar 1885 in Kraft. » Es wird vorgeschlagen, hier beizufügen: « Der Regierungsrath wird jedoch ermächtigt, für neue Anschaffungen in den Jahren 1883 und 1884 gemäss § 1, Ziff. 1 und 2 nachträglich entsprechende Beiträge auszurichten. » Das Gesetz ist bekanntlich auf den 1. Januar 1883 in Kraft getreten, und es ist daher billig, dass die Gemeinden, welche seither neue Anschaffungen gemacht haben, nachträglich entsprechende Beiträge erhalten.

§ 5 wird mit dem vorgeschlagenen Zusatze genehmigt.

Präsident. Wir gehen nun über zu der Abstimmung über die Anträge, welche die Herren Lüthi, Berichterstatter der Kommission, und Zyro bei Berathung des § 1 gestellt. Der Unterschied zwischen diesen beiden Anträgen liegt darin, dass Herr Zyro die Vertheilung der allgemeinen Beiträge nach Verhältniss des Versicherungskapitals vornehmen, Herr Lüthi dagegen den Vertheilungsmodus der Regierung anheimstellen will.

Abstimmung.

1. Eventuell, für den Antrag Zyro 41 Stimmen.
» » » » » Lüthi 53 »
2. Definitiv, für Genehmigung des Regulativs ohne Vorbehalt Mehrheit.
Für Ertheilung der Genehmigung mit dem Vorbehalt nach Antrag Lüthi Minderheit.

Eingang.

Präsident. Nachdem Sie das Regulativ vorbehaltlos genehmigt haben, schlage ich vor, den Ingress also zu fassen: « Der Grosse Rath des Kantons Bern, in Ausführung des Art. 21 des Dekrets über die Löscheinrichtungen und den Dienst der Feuerwehr vom 31. Januar 1884, auf den Antrag des Regierungsrathes, beschliesst: Dem nachfolgenden Regulative vom 7. Oktober 1884 wird die Genehmigung ertheilt. »

Der Grosse Rath stimmt bei.

Dekretsentwurf

über

die Abtrennung der Gemeinde Oeschenbach vom Bezirk der Kirchgemeinde Rohrbach und Zuthheilung derselben zu demjenigen der Kirchgemeinde Ursenbach.

Dieser Dekretsentwurf lautet folgendermassen:

Der Grosse Rath des Kantons Bern,

in Betracht:

dass die Gemeinde Oeschenbach das Gesuch um Abtrennung ihres Gebiets von dem Bezirke der Kirchgemeinde Rohrbach und Vereinigung desselben mit demjenigen der Kirchgemeinde Ursenbach gestellt hat,

dass die örtliche Lage des Gemeindebezirks von Oeschenbach eine Vereinigung desselben mit demjenigen der Kirchgemeinde Ursenbach als zweckmässig erscheinen lässt,

nach Anhörung der beteiligten Gemeinden (§ 66 der Staatsverfassung),

auf den Antrag des Regierungsrathes,

beschliesst:

Art. 1.

Das Gebiet der Einwohnergemeinde Oeschenbach wird vom Bezirk der Kirchgemeinde Rohrbach abgelöst und demjenigen der Kirchgemeinde Ursenbach zugetheilt.

Art. 2.

Bei diesem Uebertritt verzichtet die Gemeinde Oeschenbach auf alle ihr bisher am Kirchengut von Rohrbach zugestanden Ansprüche und auf die sonstigen von dieser in Aussicht gestandenen Beiträge. Dagegen hat die Kirchgemeinde Rohrbach gegenüber der Gemeinde Oeschenbach auf jeden Entschädigungsanspruch für die ihr durch den Uebertritt der letztern entstehenden Ausfälle an Kultusbeiträgen zu verzichten. Die Kirchgemeinde Ursenbach nimmt die Gemeinde Oeschenbach ohne weitere Gegenleistung als die gesetzlich vorgesehenen Kirchensteuern in den Mitgenuss ihres Vermögens auf.

Die Gemeinde Oeschenbach hat sämtliche Kosten der durch diesen Uebertritt veranlassten Umschreibungen in den öffentlichen Büchern (Civilstands- und Grundbüchern) zu tragen.

Art. 3.

Dieses Dekret tritt auf 1. Januar 1885 in Kraft. Der Regierungsrath ist mit dessen Ausführung beauftragt.

Rätz, Stellvertreter des Direktors des Gemeindegewesens, Berichterstatter des Regierungsrathes. Das vorliegende Geschäft fällt in den Rahmen der Gemeindedirektion. Da jedoch der Herr Gemeindedi-

rektor nicht anwesend ist (er ist wahrscheinlich durch die Bundesversammlung abgehalten), will ich als sein Stellvertreter darüber kurz Bericht erstatten. Das Geschäft ist bereits vor einiger Zeit vom Regierungsrathe behandelt worden, so dass ich mich nicht mehr an alle Einzelheiten erinnere. Indessen wird Herr Reisinger als Präsident der vom Grossen Rathe bestellten Spezialkommission einlässlich referiren, wenn es nöthig werden sollte.

Die Einwohnergemeinde Oeschenbach hat an den Regierungsrath das Gesuch gerichtet, sie möchte von der Kirchgemeinde Rohrbach abgetrennt und der Kirchgemeinde Ursenbach zugetheilt werden. Die Lage der Gemeinde Oeschenbach rechtfertigt dieses Gesuch vollkommen. Wenn die Einwohner von Oeschenbach nach Rohrbach in die Kirche gehen wollen, so müssen sie thatsächlich neben der Kirche von Ursenbach vorübergehen. Die Gemeindedirektion musste die Begründetheit des Gesuches anerkennen, und sie lud die Gemeinde ein, sich mit den beiden Kirchgemeinden zu verständigen. Leider war eine Verständigung anfänglich nicht möglich. Das leidige Geld kam dabei in's Spiel. Ursenbach besitzt nur ein kleines Kirchengut und verlangte, dass Oeschenbach eine Einkaufssumme zahle. Oeschenbach scheint damit einverstanden gewesen zu sein und verlangte von Rohrbach seinen Theil heraus. Allein dieses widersetzte sich, indem es sagte, durch die Abtrennung von Oeschenbach verliere es einen Theil der Kirchgemeinde und erleide eine Einbusse an den Steuern. Schliesslich erklärte sich Ursenbach bereit, Oeschenbach auch ohne Einkaufssumme aufzunehmen. Da indessen eine gänzliche Einigung immer noch nicht zu Stande kam, ging der Regierungsrath, wie man sagt, mit der Waldsäge dazwischen und beschloss, Oeschenbach habe an dem Kirchengut von Rohrbach nicht zu partizipiren, habe aber auch keine Einkaufssumme zu bezahlen, jedoch die Kosten der Umschreibung der Zivilstandsregister u. s. w. zu bestreiten. Oeschenbach war hiemit einverstanden, und es wird Ihnen nun in diesem Sinne ein Dekretsentwurf vorgelegt.

Beiläufig bemerke ich noch, dass Oeschenbach schon in den Fünfzigerjahren Anstrengungen gemacht hat, um von Rohrbach losgetrennt zu werden. Damals waren aber die Verhältnisse nicht wie jetzt. Bekanntlich gehörte Ursenbach früher zum Amtsbezirk Wangen, während Oeschenbach zu Aarwangen gehörte. Es wurde daher von Oeschenbach verlangt, dass, wenn es sich mit Ursenbach vereinige, es auch dem Amtsbezirk Wangen sich zutheilen lasse. Dazu wollte Oeschenbach sich nicht verstehen, und es kam daher die Vereinigung mit Ursenbach nicht zu Stande. Nun ist aber vor Kurzem die Kirchgemeinde Ursenbach dem Amtsbezirk Aarwangen einverleibt worden, in Folge dessen dieses Hinderniss beseitigt ist. Ich empfehle Ihnen den vorliegenden Dekretsentwurf zur Annahme.

Reisinger, Berichterstatter der Kommission. Nach dem Vortrage des Herrn Berichterstatters des Regierungsrathes bleibt dem Berichterstatter der Kommission wenig beizufügen. Ein Blick auf die Karte genügt, um zu begreifen, dass die Gemeinde Oeschenbach diese Veränderung wünscht. Sie ist von ihrer

bisherigen Kirchgemeinde Rohrbach geographisch vollständig abgetrennt. Ursenbach streckt einen langen Streifen zwischen die Gemeinden Oeschenbach und Rohrbach hinein, ja auch vom Amtsbezirk Trachselwald liegt noch ein Stück dazwischen. Die Entfernung von Oeschenbach bis zur Kirche von Rohrbach beträgt zwei Stunden, während es nur eine halbe Stunde von Ursenbach entfernt ist. Ich füge noch bei, dass nach der letzten Volkszählung die Gemeinde Oeschenbach 76 bewohnte Häuser und 536 Einwohner hat. Ueber die finanziellen Verhältnisse hat Herr Regierungsrath Rätz bereits die nöthige Auskunft ertheilt. Früher verlangte Ursenbach eine Einkaufssumme von Fr. 1500, später aber leistete es hierauf Verzicht. Ich schliesse, indem ich Namens der Kommission die Genehmigung des Dekretsentwurfs empfehle.

Genehmigt.

Verkauf der Silberstreckebesitzung in Bern.

Der Regierungsrath stellt den Antrag, es sei die Silberstreckebesitzung im Gerberngraben in Bern an die Einwohnergemeinde Bern um den Preis von Fr. 4000 zu verkaufen unter der Bedingung, dass das Gebäude abgebrochen und ein freier Platz hergestellt werde.

Scheurer, Domänendirektor, Berichterstatter des Regierungsrathes. Es wird Ihnen beantragt, die sog. Silberstreckebesitzung in Bern für Fr. 4000 unter gewissen Bedingungen zu verkaufen, eine Besitzung, welche mit nicht weniger als Fr. 25.000 in der Grundsteuerschätzung steht und für Fr. 17,800 gegen Brandschaden versichert ist. Hausplatz und Umschwung halten ungefähr eine halbe Jucharte. Die grosse Differenz zwischen dem Schätzungswerthe und dem Kaufpreise des Objektes macht es nothwendig, etwas einlässlicher auf das Verhältniss einzugehen. Die Silberstreckebesitzung ist wahrscheinlich den meisten Mitgliedern dieser Versammlung nicht bekannt. Das Gebäude liegt an einem sehr versteckten Orte. Um von der Stadt zu ihm zu gelangen, muss man in den Gerberngraben hinabsteigen, dann durch einen engen finstern Gang unter den Häusern des Gerberngrabens hindurchgehen und schliesslich einen Fussweg und eine schmale mehr oder weniger halbschneidende Treppe hinuntersteigen. Das Gebäude liegt in einem Loche unter der Münzterrasse. Es heisst Silberstrecke, weil es früher, als der Kanton noch das Münzregal hatte, als Appendix der Münze diente. Seitdem das Münzregal an die Eidgenossenschaft überging, wurde das Gebäude nicht mehr zu diesem Zwecke gebraucht. Wir haben jetzt bekanntlich eine andere Silberstrecke, welche im Stiftgebäude von der Finanzdirektion ausgeübt wird. (Heiterkeit.)

Das Gebäude konnte zu keinem andern Zwecke als zum Vermiethen benutzt werden. Da es aber keinen Comfort darbot, war es nie gesucht und konnte nur an arme Leute zu geringem Zinse ver-

miethet werden. Es wurde je länger je baufälliger und beherbergte schliesslich nur Leute, welche den Zins gar nicht mehr zahlen konnten. Eine Restauration des Gebäudes wäre sehr kostspielig gewesen und in keinem Verhältnisse gestanden zu dem geringen Miethwerthe, den es auch nachher vermöge seiner Lage und seiner allgemeinen Einrichtung gehabt hätte. Man hat vor einiger Zeit für gut gefunden, das Gebäude auch von seinem letzten Miether zu befreien, da es nicht nur immer schlechter wurde, sondern auch die Gefahr vorlag, dass es in Rauch aufgehe. Gegenwärtig ist das Haus nur noch eine Ruine. Es ist furchtbar damit gehaust worden. Die Jeunesse dorée aus gewissen Stadtquartieren hat alles, was weggenommen werden konnte, entfernt und theilweise zerschlagen. Die Fenster und Thüren sind ausgehoben, und das Gebäude ist von der Münzterrasse herab bombardirt worden. Es beweist dies, dass ein gewisser Theil der stadtbernischen hoffnungsvollen Jugend grosse Anlagen zum Belagerungskriege hat (Heiterkeit), welche Anlagen, wenn sie in das militärpflichtige Alter kommt, hoffentlich an einem würdigen Objekt sich auszubilden Gelegenheit haben werden.

Man musste sich nun fragen, was mit dem Gebäude geschehen solle. Es boten sich zwei Wege dar: Entweder musste das Gebäude restaurirt werden, was 9—10,000 oder, wenn man sich auf das allernothwendigste beschränkt hätte, Fr. 4500 gekostet hätte. Diese Ausgabe hätte dem Vermietungswerthe nicht entsprochen. Es ist daher besser, den zweiten Ausweg zu ergreifen, das heisst das Gebäude zu verkaufen. Schon früher fanden Steigerungen darüber statt, allein der Erfolg war stets ein schlechter. Bei der neuesten Steigerung wurden von Seite eines Privaten Fr. 3000 geboten. In Folge einer Konkurrenzausschreibung wurde das Angebot auf 3,300, später auf 3500 und schliesslich auf 4000 Fr. erhöht. Dabei wollte sich aber der betreffende Bürger der Bedingung nicht unterziehen, das Gebäude abzubringen, sondern er beabsichtigte, es wieder herstellen zu lassen. Von Seite der Gemeinde wurden Fr. 3,500 geboten, und sie war damit einverstanden, das Gebäude abzubringen. Die Gemeinde Bern hat insoweit ein Interesse an der Sache, als sie das Terrain in Anspruch nehmen muss, wenn später der gegenwärtig im Bau befindliche Fussweg zwischen der Matte und der Stadt in eine grössere Verkehrsstrasse umgewandelt wird. Das öffentliche Wohl ist auch insoweit betheilig, als Gefahr vorhanden ist, dass, wenn das Gebäude in Privathände kommt, es für Zwecke verwendet werde, welche mit der öffentlichen Sittlichkeit nicht wohl vereinbar sind. Die Lage des Gebäudes ladet dazu ein, solche Gewerbe in demselben zu betreiben, welche das Licht des Tages zu scheuen haben und Schlupfwinkel aufzusuchen nöthigt sind.

Es lagen also zwei Angebote vor: dasjenige von Fr. 4000 von Seite eines Privaten, welcher das Gebäude restauriren wollte, und dasjenige von Fr. 3500 von Seite der Gemeinde Bern, welche einverstanden war, das Gebäude abzubringen. Die Domänen-direktion theilte, indem sie ebenfalls das öffentliche

Interesse in's Auge fasste, die Sachlage der Gemeinde mit und erklärte sich bereit, den Verkauf bei den obern Behörden zu befürworten, wenn sie ihr Angebot auf Fr. 4000 erhöhe und sich der Bedingung des Abbruches gleichwohl unterziehe. Der Gemeinderath von Bern erklärte sich dazu bereit, und der Regierungsrath beantragt Ihnen nun die Hingabe des Gebäudes an die Gemeinde Bern um die Summe von Fr. 4000 unter der Bedingung, dass dasselbe abgebrochen und ein freier Platz hergestellt werde. Man hätte noch beifügen können, dass, wenn allfällig Schätze zum Vorschein kommen sollten, dieselben dem Staate verbleiben sollen. Man wird im Kaufvertrage diese Bedingung wahrscheinlich noch machen, indessen ist nicht zu erwarten, dass solche Schätze sich finden werden, da die Bewohner dieselben schon weggeräumt haben würden, wenn wirklich solche vorhanden gewesen wären. Die Bedingung kann jedenfalls aufgestellt werden, und die Gemeinde wird mit derselben einverstanden sein, dass, wenn Gegenstände von antiquarischem oder historischem Interesse gefunden werden sollten, sie nicht veräussert werden dürfen, sondern einer öffentlichen Sammlung einzuverleiben sind.

Es ist im höchsten Grade auffallend, wie man dazu kam, das Gebäude mit Fr. 25,000 in die Grundsteuerschätzung aufzunehmen. Dies ist nur möglich, weil in den meisten Gemeinden das Bestreben obwaltete, anlässlich der Grundsteuerschätzungsrevision im Jahre 1876 bei Vertheilung der höhern Summe möglichst die Staatsgebäude zu bedenken. Aber noch auffallender ist, dass das Gebäude für Fr. 17,800 versichert ist. Bei der Brandversicherungsschätzung muss ganz oberflächlich zu Werke gegangen worden sein. Es scheint, man habe einfach die vier Mauern gemessen und auf den Zustand des Gebäudes keine Rücksicht genommen. Das Gebäude war damals so wenig Fr. 17,800 werth als heute.

Mit Rücksicht auf alle diese Verumständungen empfehle ich Ihnen den Antrag des Regierungsrathes zur Genehmigung.

Imer, Berichterstatter der Staatswirthschaftskommission. Die Staatswirthschaftskommission stimmt dem Antrage des Regierungsrathes bei. Einige Mitglieder derselben haben gestern das Gebäude besichtigt. Es befindet sich in einem solchen Zustande, dass man sich als Bürger von Bern schämen muss. Das Gebäude ist ganz verwahrlost, es hat weder Fenster noch Thüren und besitzt bloss den Abbruchwerth, der sich auf etwa 1500 Fr. beläuft. Will man auch dem Bauplatz einen Werth geben, so macht der Staat bei dem Verkaufe immerhin noch einen Gewinn von etwa Fr. 1000. Am meisten ist der Staatswirthschaftskommission die Höhe der Brandassekuranzsumme aufgefallen. Nach dem gegenwärtigen Gesetze hat die Gemeindebehörde die Pflicht, solche baufällige Gebäude bei der alljährlich stattfindenden Schätzungsrevision hinunterschätzen zu lassen. Das ist nicht geschehen, und es ist ganz unbegreiflich, dass ein solches pitoyables Gebäude (ein traurigeres ist in der ganzen Gemeinde Bern nicht zu finden) für Fr. 17,800 versichert ist. Die Staatswirthschaftskommission stimmt also dem Antrage des Regierungs-

rathes bei und wird mit Vergnügen sehen, dass das Gebäude verschwindet.

Der Antrag des Regierungsrathes wird genehmigt.

Nachkreditbegehren:

1. von Fr. 4500 auf Budgetrubrik VI B 7.

Der Regierungsrath und die Staatswirthschaftskommission beantragen, für die Ausrüstung der chirurgischen, medizinischen und ophthalmologischen Kliniken im neuen Inselspitale einen ausserordentlichen Kredit von Fr. 4500 zu bewilligen in dem Sinne, dass dieser Betrag als Nachkredit für 1884 auf Rubrik VI B 7 zu stellen sei.

Scheurer, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrathes. Für die Ausrüstung der chirurgischen, der medizinischen und der ophthalmologischen Kliniken im neuen Inselspitale musste vom Regierungsrathe eine Summe von Fr. 4500 bewilligt werden. Es geschah dies in der Meinung, dass dieser Betrag auf das Budget für 1885 genommen werden solle. Nun konnte aber die Ausgabe grösstentheils schon im Jahre 1884 gemacht werden, und es ist daher richtiger, dass sie in der Form eines Nachkredits auf das Budget für 1884 genommen werde. Es handelt sich um eine Ausgabe, von deren Nothwendigkeit sich die Finanzdirektion überzeugt hat.

Imer, Berichterstatter der Staatswirthschaftskommission, stimmt bei.

Genehmigt.

2. von Fr. 2600 auf Rubrik VI B 7 c Poliklinik.

Scheurer, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrathes. Die Akten liegen leider nicht vollständig vor, da der Bericht der Finanzdirektion mit seinen besondern Anträgen fehlt, indem er, wie es scheint, bei der Zirkulation in der Staatswirthschaftskommission momentan verlegt worden ist. Ich will aber versuchen, auswendig zu referiren und die Anträge zu wiederholen. Die Poliklinik kostet dieses Jahr wieder einige tausend Franken mehr, als im Budget vorgesehen wurde. Während das Budget Fr. 8500 bewilligte, wurden nahezu Fr. 12,000 verausgabt. Die Poliklinik behandelte in diesem Jahre 5—6000 Patienten, wovon nahezu 5000 auf die Gemeinde Bern fallen. Es will der Finanzdirektion scheinen, und der Regierungsrath ist damit einverstanden, dass eine solche Zahl bei einer Bevölkerung von 40—45,000 Seelen eine ausserordentlich grosse zu nennen sei, namentlich wenn man bedenkt, eine wie grosse Zahl von Bürgern sich zu Hause auf eigene Rechnung behandeln lässt. Diese Zahl for-

dert absolut die Kritik heraus; denn es müsste ja die Hälfte der Einwohner von Bern auf dem Krankenhause sich befinden, wenn alles mit rechten Dingen zugegangen wäre. Es ist auch ganz unglaublich, dass von den nahezu 5000 Patienten, die sich unentgeltlich in der Poliklinik behandeln liessen, alles Leute gewesen seien, welche nicht wenigstens etwas hätten bezahlen können. Ich habe Nachfrage gehalten und vernommen, dass alle Welt die Poliklinik benutzt und darunter viele Leute, die ganz gut im Falle wären, wenigstens eine Vergütung an die Medikamente zu leisten. Wir haben bekanntlich auch an der Thierarzneischule eine Klinik. Die Landwirthe in der Umgebung der Stadt können ihre kranken Thiere durch die Professoren und Studenten der Thierarzneischule behandeln lassen, was natürlich zur Ausbildung der Studenten dient. Allein diese Landwirthe geniessen für ihre Thiere nicht das Vorrecht, welches die menschlichen Patienten geniessen, indem ihnen doch wenigstens zugemuthet wird, eine kleine Entschädigung für die verabreichte Medizin, vielleicht 50 Rappen zu bezahlen. Etwas ähnliches könnte füglich auch bei der Poliklinik eingeführt werden. Es will der Behörde auch scheinen, und erhaltene Mittheilungen lassen darauf schliessen, dass in der Poliklinik mit den Arzneimitteln geradezu Vergeudung getrieben wird. Man verabreicht nicht nur nothwendige Medizin, sondern gibt ohne alle Rücksicht auf den Kostenpunkt, was gerade beliebt. Es könnte in dieser Richtung ganz gut eine Ersparniss eintreten.

Ich will nicht weiter auf die Sache eintreten. Ich könnte zwar noch Verschiedenes erwähnen, indessen wird es bekanntlich sehr übel vermerkt, wenn Ausgaben, die mit der Hochschule zusammenhängen, kritisiert werden. Der Regierungsrath hat nun gefunden, angesichts der vollendeten Thatsache, dass die Ausgabe gemacht ist, müsse der Nachkredit bewilligt werden, doch sei die Erziehungsdirektion zu beauftragen, den Ursachen, welche eine beständige Zunahme der Ausgaben der Poliklinik veranlassen, nachzuforschen und ernsthaft auf Beseitigung derselben zu dringen; ferner sei die Finanzdirektion zu beauftragen, der Staatsapothek gegenüber jeder Anweisung das Visum zu verweigern, durch welche der im Budget aufgenommene Kredit überschritten würde. Es wird hoffentlich auf diesem Wege gelingen, diesen Ueberschreitungen des ohnehin schon hoch bemessenen Kredits Einhalt zu thun.

Imer, Berichterstatter der Staatswirthschaftskommission, stimmt bei.

Ballif. Ich halte es wirklich für eine auffällige Thatsache, dass die Ausgaben der Poliklinik in wenigen Jahren von Fr. 7500 auf mehr als Fr. 11,000 gestiegen sind. Es lässt dies darauf schliessen, dass da ein bedeutender Missbrauch getrieben wird. Die Staatswirthschaftskommission ist daher vollkommen einverstanden, dass die Erziehungsdirektion beauftragt werde, nachzuforschen, in welcher Weise Abhilfe geschaffen werden könne.

Genehmigt.

Ansuchen

der Herren *Willi* und *Mithaffe*, dahin gehend, es möchte der Beginn der Sitzung des ersten Sitzungstages einer Grossrathssession auf Nachmittags 2 Uhr festgesetzt werden.

(S. Seite 271 hievor.)

Präsident. Da Herr *Willi* nicht anwesend ist, will ich fragen, ob ein anderes Mitglied, das die Eingabe unterzeichnet hat, dieselbe zu begründen wünscht.

Rebmann. Bekanntlich versammelt sich der Grosse Rath am ersten Tage einer Session jeweilen morgens um 10 Uhr. Dieser Zeitpunkt ist für die entfernt wohnenden Mitglieder des Grossen Rathes sehr unbequem. Sie können nicht um 10 Uhr in Bern eintreffen, wenn sie am gleichen Tage von Hause verreisen, und sind daher genöthigt, schon am Tage vorher sich auf die Reise zu begeben. Dies ist schon wegen der Zeitversäumniss und der Auslagen unangenehm. Am ersten Tage einer Session werden gewöhnlich nicht viele Geschäfte behandelt, und es genügt dazu auch eine Nachmittagssitzung. Ich erinnere daran, dass in den eidgenössischen Räthen das gleiche Verfahren besteht. Dieselben beginnen ihre Sessionen jeweilen Nachmittags um 3 Uhr, obwohl die Mitglieder weit besser entschädigt werden, als diejenigen des Grossen Rathes. Ich ersuche Sie daher, unserm Wunsche Rechnung tragen zu wollen.

Der Grosse Rath stimmt bei.

Der Herr *Präsident* zeigt an, dass als Mitglieder der *Kommission für Erweiterung der Irrenpflege* vom Bureau gewählt worden sind:

Herr Grossrath	Scherz,
»	»
»	Rellstab,
»	»
»	v. Erlach,
»	»
»	Herzog,
»	»
»	Willi,
»	»
»	Tièche (Bern),
»	»
»	Vermeille.

Die Genehmigung des heutigen *Protokolls* wird dem Präsidium überlassen.

Hierauf schliesst der Herr *Präsident* die Sitzung und die Session

um 1 Uhr.

Der Redaktor:
Fr. Zuber.



